G. Ch. E. Wunder's

Vollzug

des

Einquartierungs-Gesetzes

im Königreich Bayern.

2te bis zum Jahre 1859 ergänzte Ausgabe.

Preis 54 kr.

Im Verlage der **Buchner'schen** Buchhandlung in **Bamberg** sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hauff, L., Hülfsbuch für bayerische Landgemeindeverwaltungen. Enth.: Anleitung zur Verabfassung sämmtlicher im Wirkungkreis der Gemeinde-Vorsteher, Pfleger, Gemeindeschreiber ꝛc. vorkommenden schriftlichen Aufsätze, als: Berichte an die Distriktspolizeibehörden und Gerichte, Rentämter, Schulinspektionen ꝛc., Protokolle, Gemeindebeschlüsse, Verträge u. s. w. 1 fl. 48 kr. Bildet einen für jede Landgemeindeverwaltung, Kirchenverwaltung, die T. T. H. H Geistlichen, Gemeindeschreiber ꝛc. unentbehrlichen II. Theil zu „Wunder's Handbuch für Landgemeindeverwaltungen."

☞ Dieses Werk wurde wegen seiner großen Brauchbarkeit für die Geschäftsführungder Gemeinde- und Kirchenverwaltungen bereits von vier königl. Kreis-Regierungen — Oberfranken, Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg — mittelst der Kreisamtsblätter zur Anschaffung nachdrücklich anempfohlen und solche aus Regiemitteln gestattet.

Wunder, G. Chr. E., Zweiter Nachtrag zum **Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung** der äußeren Behörden im Königreiche Bayern (diesseits des Rheins) mit einem genauen Register über den Gesammtinhalt. 1. Band gr. 8., deutlichen scharfen Drucks auf feinem milchweißen Velinpapier. Dieser von den Besitzern des allgemein geschätzten und verbreiteten „Wunder'schen Polizeihandbuchs" seit langem gewünschte Ergänzungsband enthält alle seit 1854 in der bayerischen Legislation und Administration stattgehabten einschlägigen Veränderungen, Berichtigungen u. s. w. mit steter Beziehung auf das Hauptwerk und ist den Besitzern dieses letzteren, so wie überhaupt jedem T. T. königlichen und Gemeinde-Beamten, den Anwälten u. s. w. unentbehrlich.

Derselbe, Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungsmitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber. 3. vermehrte Aufl. 1 fl. 45 kr.

Derselbe, Anleitung zum amtlichen Vollzug **des Grundlasten-Ablösungsgesetzes** vom 4. Juni 1846. 2. Aufl. 36 kr.

Derselbe, Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äußern Behörden im Königreich Bayern (diess. d. Rheins.) gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Derselbe, Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen im Königreich Bayern diess. d. Rh. (Mit Ausschluß der Polizeiverwaltung.) 3 fl. 12 kr.

☞ Wegen seiner ausgezeichneten Brauchbarkeit für Magistrate und Kirchenverwaltungen, sowie für alle diejenigen Organe, welche mit Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu thun haben, wurde dieses Werk unterm 23. Nov. 1857 von k. Regierung von Oberfranken im Kreisamtsblatt Nr. 101 öffentlich und dringend anempfohlen.

Derselbe, Das Gewerbswesen in Bayern (d. d. Rh.) nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen. Ein Handbuch für Polizeibehörden, Anwälte, Gewerbs- und Handelsräthe, Gewerbsvereine u. alle Gewerb- und Handeltreibende. 1 fl. 36 kr.

Die **Churbayerische Dienstbotenordnung** nebst der sie ergänzenden Instruction vom 21. Dezember 1858 und den weiteren auf sie Bezug habenden Verordnungen. Mit allerhöchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern herausgegeben. Preis 18 kr.

Anleitung

zum

Vollzuge des Gesetzes
vom 25. Juni 1850

über die

Einquartierungs- und Vorspannlasten

oder

zur richtigen Uebernahme, Vertheilung und Ausgleichung dieser Lasten in Friedenszeiten sowie der Kriegslasten

im

Königreiche Bayern.

Von

G. Chr. L. Wunder,
Herrschaftsrichter und kgl. Lehen-Administrator im Ruhestande.

Zweite bis zum Jahre 1859 ergänzte Ausgabe.

Bamberg, 1859.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Im Verlage der **Buchner'schen** Buchhandlung in **Bamberg** erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die

Gemeinde-Verfassung des Königr. Bayern.

Eine Sammlung aller das Gemeindewesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Vollzugs-Instruktionen, Erläuterungen u. s. w., mit Anführung ergangener Präjudizien und mit Citaten aus der einschlägigen Literatur.

Mit höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern.

herausgegeben von

Ludwig Hauff.

Subscriptionspreis 2 fl. rhn. pr. Exemplar; auf Schreibpapier mit breitem Rand 3 fl. 48 kr.

Diese Schrift enthält unter Anderm: 1) das **revidirte Gemeindeedikt,** 2) die **Instruktion** zum **Vollzuge desselben** und deren **Ergänzungen,** sowie die **späteren,** sie vervollständigenden oder wesentlich berührenden **Gesetze** und **ministeriellen Verordnungen,** insbesondere a) über die **Oeffentlichkeit der Verhandlungen** in Gemeindesachen, **Mitwirkung der Gemeindebehörden** bei der **Einkommen-, Kapital-** und **Gewerbsteuer,** bei **gerichtlichen Versteigerungen,** bei **Bildung der Geschwornenlisten** und bezüglich der **Brandversicherungs-Anstalt, Verpflichtung der Gemeinden** nach dem **Gesetze über den Uferschutz** und des bei **Aufläufen verübten Schadens,** b) das **Gesetz über die Ausübung der Jagd,** c) die **revidirten Vollzugsvorschriften** hiezu, d) die allerhöchste Verordnung über die **Behandlung der Jagden,** e) das Gesetz **über den Ersatz des Wildschadens,** f) das **Forstgesetz,** g) **Feldpolizei,** h) die Gesetze über die **Ablösung der Grundlasten** und **der Weidenrechte,** i) **Gesetz über Zwangsablösungen.** 3) Die **Gemeindewahlordnung.** 4) Die Vorschriften über die **Geschäftsführung der Magistrate.** 5) Das **Regulativ zur Geschäftsführung in den Landgemeinden.** 6) Die Verordnung über die Verhältnisse der **kgl. Commissäre** zu den **Magistraten** in den Städten I. und II. Classe. 7) Das Gesetz über die **Umlagen für Gemeindebedürfnisse** und das **Einquartierungsgesetz.** 8) Das Gesetz über die noch geltenden Bestimmungen der **gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.** 9) Das Gesetz über die **Distriktsräthe.** 10) Das **Heimathsgesetz** mit der **Vollzugs-Instruktion** vom 20. Januar 1837 und den späteren Ergänzungen. 11) Das **revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung** nebst den **Vollzugsvorschriften** hiezu, nebst Nachträgen ꝛc. 12) Das **Armenwesen.**

☞ Hiebei sind und zwar unmittelbar den jedesmaligen Gesetzesparagraphen angereiht und schon durch die Schriftgattung unterschieden alle zu den einzelnen Gesetzen und Verordnungen erschienenen Vollzugs-Instruktionen, Nachträge und Erläuterungs-Reskripte der kgl. Ministerien, entweder wörtlich oder nach ihrem wesentlichen Inhalte wiedergegeben, was zur richtigen Anwendung der Gesetze ꝛc. stets ein unerläßliches Erforderniß ist und was allen übrigen in ähnlichem Betreff seither erschienenen Schriften abgeht.

Inhalts - Verzeichniß.

Ergänzungen

zu der nachfolgenden Schrift über das

Einquartierungsgesetz

vom 25. Juli 1850. *)

Wenn je ein neues Gesetz das Bedürfniß guten Rathes offen gelassen hat, so ist es dasjenige über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 (1), und die dazu erfolgte ministerielle Bekanntmachung vom 26. Juli 1850 über die Kostportionen und Fouragerationen (2); die Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 (3), einzelne besondere höchste Erläuterungen, und der Rückblick auf frühere allerhöchste Erlasse im Militär-Einquartierungswesen haben noch nicht allenthalben die aus dem Gesetze erwachsenen Zweifel gehoben, welche zu Collisionen der Belasteten mit dem Einquartierungsbehörden, zum Streite jener mit diesen oder betheiligter Gemeinden mit den Staatsbehörden, und selbst zu Unannehmlichkeiten zwischen den Militär- und Einquartierungsbehörden führen können.

Schon die ersten Bestimmungen des Gesetzes, daß (Art. 1) alle von militärischen oder bürgerlichen Behörden angeordneten Leistungen für in Friedenszeiten marschirende einheimische und verbündete Truppen als allgemeine Landeslasten von den betreffenden Truppencorps oder vom Staate vollständig nach den (in den Art. 2—7) bestimmten, allerdings gegen sonst erhöhten Sätzen vergütet werden, hat Curatelbehörden zur Verweigerung der Bestätigung von sonst förmlichen Gemeindebeschlüssen bewogen, durch welche die Quartierträger freiwillig gehabte Quartierlast unter sich nach höheren Sätzen ausgleichen wollten, wie es das noch nicht aufgehobene Minist.-Rescript vom 21. Juli 1838 (4) gestattet. Ueberdieß ist im Art. 1 nicht

---

*) Entnommen unter Revision bis 1859, aus desselben Verfassers „Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung", da bei Kürze der Zeit die Bearbeitung einer neuen Auflage obiger Schrift nicht möglich war. **Die Verlagshandlung.**

(1) Im Ges.-Bl. von 1850 S. 281. 2c.
(2) Im Reg.-Bl. von 1850 S. 658 2c.
(3) In v. Strauß fortges. V. S. Bd. 25 S. 288 2c.
(4) Im Int.-Bl. für Mittelfr. von 1838 S. 434.

bestimmt: ob die, die fraglichen Leistungen anweisenden Behörden Competenz dazu haben müssen oder nicht, und ob auch Leistungen für die im Gesetze nicht erwähnten militärischen Anstalten z. B. für Kranke, Geschäftszimmer, Wachstube, Arrestzimmer, vergütet werden und in welchem Maße, dann ob Entschädigung für abgegebene Stallungen und deren Beleuchtnng stattfinde? Vermeintlich hat nun der Leistende sich um jene Competenz nicht zu bekümmern, jene Vergütung anzusprechen, diese Entschädigung aber nicht für den Stall und nur für Beleuchtung desselben zu fordern (5). Ueber das Maß der Entschädigung werden nebst Art. 2 die Markt- oder örtlichen Preise der gelieferten Bedürfnisse entscheiden (Art. 7). Endlich läßt Art. 6 des Gesetzes im Dunkeln: ob unter den dort gewertheten Lieferungen auch in Akkord gegebene Fourage-Lieferungen zu verstehen seien, wenn die Gemeinde die ihr gelieferten Naturalien in einzelnen Rationen vertheilt? Obschon diese Frage in den §§. 5 und 12 der Vollzugsvorschriften verneint ist, will dieselbe dennoch als fortwährend controvers behauptet und bejahet werden (6), was aber wohl die Administrativ-Behörden nicht abhalten wird, sich nach der ministeriellen Lösung der Frage zu richten (7). Nicht minder bleiben die Fragen unaufgeklärt: welche Beschaffenheit die Offizier-Quartiere haben sollen? und ob der solche gebende Quartierträger verlangen könne, daß er mit soviel Naturaleinquartierung belegt angenommen werde, als der einquartierte Offizier Mann nach Art. 3 zählt? Die erste Frage mag nun wohl noch immer durch das mit der Verordnung vom 14. Nov. 1816 (8) erschienene Regulativ gelöst erscheinen; die andere, bereits (9) verneinte Frage scheint aber mit einem Ja wenigstens in dem Falle beantwortet werden zu müssen, wenn der Offizier neben dem Quartiere auch Verköstigung erhalten hat, denn es ist da ja offenbar die Einquartierungslast für soviele Mann, als der Offizier zählt, vollständig getragen, zumal für die Verköstigung nicht mehr verlangt werden kann und gegeben werden wird, als höhern Orts an die Hand gegeben ist (10).

---

(5) Brater Bl. f. adm. Praxis Bd. 1 S. 251 ꝛc., wo auch die Motive angegeben sind, resp. §. 5 l. c. ad not. 3.

(6) Brater l. c. ad not. 5.

(7) — auch wenn die diese Lösung bekämpfenden Motive überzeugend sind. Solche hier zu besprechen und überhaupt sich auf Controversen einzulassen, hat aber dieses kurz gefaßte Werk keinen Raum.

(8) Im Reg.-Bl. von 1816 S. 819 ꝛc.

(9) L. c. ad not. 5.

(10) Cf. l. c. ad not. 3. §. 7.

Der Art. 10 des Gesetzes und die bisherigen Erläuterungen des letztern lassen unbestimmt, wie es bei längere Zeit andauernden Quartieren, besonders bei Standquartieren, bezüglich des täglichen militärischen Standesausweises gehalten werden soll, was zu Nachtheilen und Conflikten führen kann (11). Wird der fragliche nur für den Einmarsch vorgeschriebene Ausweis verweigert oder in ungenügender Weise gegeben, so muß sich die Gemeindebehörde zur Zeit eben durch eigene tägliche Visitation der Quartiere vor Ueberlastung zu wahren suchen.

Die gesetzlichen Bestimmungen: daß (Art. 10) zur Uebernahme der Naturaleinquartierung alle steuerpflichtigen Einwohner und alle diejenigen verpflichtet sein sollen, welche ohne Domicil im Gemeindebezirke doch daselbst für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke nicht verwendete Wohngebäude besitzen: daß (Art. 12) die Vertheilung der Naturaleinquartierung nach sämmtlichen direkten Steuern zu geschehen habe, wenn die Gemeinde keinen anderen Maßstab wählt; daß (Art. 13 und 14) diese Vertheilung durch eine Einquartierungs-Commission nach Classen alljährlich zu geschehen habe; daß (Art. 11) die Kosten auf Kasernirung der nicht ständigen Garnisonen durch die Gemeinden, sowie die auf Truppenmärschen und Cantonirungen entstehenden Kosten gleichfalls nach sämmtlichen direkten Steuern (12) zu vertheilen sind; — haben zu manchen offiziell noch ungelösten Zweifeln und, wie die Erfahrung lehrte, auch schon zu manchen sonderbaren Schritten Veranlassung gegeben. Es ist nämlich die Behauptung aufgestellt, daß sonach Fiscus und alle Corporationen, weil sie als juristische Personen nirgends Einwohner sein können, von Uebernahme der Naturaleinquartierung eximirt seien (13); ferner wollten laut öffentlichen Blättern Gemeinden die Einrichtung treffen, daß niedriger stehende Classen der Quartierträger zur Naturaleinquartierung nicht eher angezogen werden sollten, bis erst die vorstehenden Classen der Reihe nach alle Mannschaft im Quartier gehabt haben, welche ihre Classe mehr als jede der nachstehenden Classen trifft (14); auch glaubt man

(11) Cf. l. c. ad not. 5. Detachirung eines Theils der einquartierten Mannschaft, Abgang an dieser durch in das Militärspital verschaffte Kranke ꝛc. tritt fast täglich ein.

(12) Zu den direkten Steuern zählen aber die Wittwen-Fondsbeiträge der Staatsdiener nicht, lt. a. Rescr. v. 1. Juni 1852 l. c. ad not. 3. pag. 306. u. im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 490 dann f. Oberfranken S. 777 ꝛc.

(13) L. c. ad not. 5.

(14) Z. B. wenn eine Gemeinde v. 100 Quartierpflichtigen mit 1000 fl.

(15), daß unter die Kosten, von welchen Art. 11 spricht, nicht die Kosten durch Mannschafts-Quartier und Verpflegung zu rechnen seien, während anderer Seits darunter alle durch Einquartierung entstandenen Kosten verstanden werden wollen, weil im Eingange des im Art. 11 angezogenen Art. 10 ausdrücklich alle dergl. Kosten genannt sind; endlich wollen natürlich die Curatelbehörden, von deren Widerwillen gegen gemeindliche Ausgleichung der Quartierlasten oben zuerst gesprochen wurde, im Art. 11 einen Trost für ihr Verfahren in der Meinung finden, daß Art. 11 mit Art. 1 im Widerspruche stehe, wenn ersterer eine gänzliche örtliche Quartierkosten-Ausgleichung zulasse. Und doch läßt sich voraussehen, daß man mit dem besprochenen Gesetze in die Länge der Zeit nicht durchlangen werde, wenn nicht, wie sonst (16), eine gänzliche örtliche Einquartierungskosten-Ausgleichung im Gelde eingeführt wird, was, wo nicht durch Art. 11 geboten, wenigstens nirgends im Gesetze gehindert ist (17). Das einquartierte Militär will und muß wohnlichen Platz haben und nach Vorschrift verpflegt sein, was ein einzelner Quartierträger der obersten Classe nicht einer großen Zahl von Mannschaft, und die unterste Classe der Quartierträger in der Regel nicht Einem Einquartierten zu leisten vermag. Gesetzmäßige Naturaleinquartierung läßt sich nicht durch strenge Einhaltung der Quartierlisten ausführen, dann aber verträgt sich auch nicht die Ueberbürdung eines Theils der Quartierträger durch Naturaleinquartierung mit der Gerechtigkeit! Dagegen scheint solche am besten hergestellt zu werden, wenn derjenige, welcher zu wenig Einquartierung erhalten hat, dem überbürdet gewesenen Quartierträger nach den gesetzlichen Geldsätzen soviel vergütet, als dieser an Einquartierung nolens volens für ihn getragen hat.

Die Bestimmung des Art. 12, daß jede Gemeinde sich einen vom Gesetze abweichenden Maßstab zur Vertheilung der

---

Steuer einen Einwohner mit 500 fl. Steuer, einen andern mit 100 fl. Steuer hat, alle übrigen Einwohner aber geringer besteuert sind, so muß der Erste 500 Mann Einquartierung getragen haben, bis der Zweite dergl. erhalten kann und mit 100 Mann halten muß u. s. w. Welche Zumuthung an das Militär, da der mit Einquartierung Ueberhäufte wenigstens nicht gezwungen werden kann, mehr wohnliche Quartiere zu schaffen, als er im eigenen Hause hat!

(15) L. c. ad not. 5.

(16) S. Note 4.

(17) Zu solcher Ausgleichung enthält des Verfassers Anleit. z. Vollz. d. Einquart. Ges. Vorschläge, worauf sich hier bezogen wird. s. u.

Naturaleinquartierung wählen könne, hat die Frage angeregt: ob sich die hierdurch bewilligte Autonomie der Gemeinde, welche an eine Curatelbestätigung ihres Beschlusses nicht gebunden ist (18), soweit erstrecke, daß die Gemeinde so auch erhöhte Anrechnung der offenbar zu gering vergüteten Offizier-Quartiere beschließen könne? und diese Frage ist zwar nicht offiziell bejahet, weil die Gemeinden nicht gehindert seien, die Härten des Gesetzes durch ausgleichende Maßregeln zu mildern und die fragliche Maßregel nicht einmal einen baaren Aufwand oder eine Umlage erfordere (19); inzwischen aber ist durch Min. Entschließung vom 19. Nov. 1852 (20) den Gemeinden die Befugniß abgesprochen werden, behufs der Bestreitung eines höheren Vergütungsmaßstabes der Einquartierungslasten, als des gesetzlichen, zu Gemeindeumlagen zu schreiten.

Competenz in Einquartierungs-Angelegenheiten.

Den Anhalt zur Vertheilung der Naturaleinquartierung giebt die in Magistratsorten von den Gemeindebevollmächtigten und in den Landgemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst jährlich gewählte Einquartierungskommission in einer 14 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten aufgelegten, die Quartierträger in Classen eintheilenden Quartierliste, wogegen jeder sich gar nicht für einquartierungspflichtig haltende oder um mehr als eine Classe zu hoch angelegt glaubende Eingetragene Reklamation erheben kann, worüber in Magistratsorten der Magistrat, für Landgemeinden aber die Distrikts-Polizeibehörden in erster und die vorgesetzte k. Kreisregierung in zweiter Instanz kostenfrei entscheiden (1a). Eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Quartierliste ist aber nicht zulässig (1b), in welcher übrigens zweckmäßig nur die Steuersumme jedes Betheiligten eingestellt wird (1c).

Wenn gegen den von einer Gemeinde beschlossenen, vom Gesetze abweichenden Maßstab zur Vertheilung der Naturaleinquartierung von Quartierpflichtigen die Berufung binnen der gesetzlichen Frist von 30 Tagen ergriffen wird, so entschei-

(18) Min.-Rescr. v. 3. Juni 1851 in Strauß V. S. Bd. 25 S. 311 und im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 440 ꝛc.
(19) L. c. ad not. 5.
(20) L. c. ad not. 18 Bd. 26 S. 288 S. dagegen Brater Bl. f. a. Pr. Bd. 4. S. 113.
(1a) Ges. v. 25. Juli 1850 im Ges. Bl. S. 281 ꝛc. Art. 13—16 u. 18.
(1b) A. Resc. v. 8. Jan. 1854, lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1854 S. 40.
(1c) Derg. v. 5. Juli 1852 im Kreisbl. v. Oberb. S. 1226 und in Strauß V. S. Bd. 25 S. 313.

det in erster Instanz die zur Aufhebung des Gemeindebeschlusses competente Behörde (2), also die Distrikts-Polizeibehörde (3), gegen welche Entscheidung Berufung an die k. Kreisregierung 30 Tage lang offen steht.

Streitigkeiten der Gemeinden mit dem Fiskus über Entschädigung für Einquartierung werden die Gerichte zu entscheiden haben (4), sobald die Reklamationen bei den k. Regierungs- und Ministerial-Stellen fruchtlos geblieben sind (5).

Die k. Stadtkommissäre haben zwar fortwährend ihren bisherigen Beruf bei Militär-Einquartierungen (6), keinen Beruf aber bei der gemeindlichen Wahl des Maßstabes für Naturaleinquartierung (7) und bei Herstellung der Quartierlisten (8).

Marschkommissariate, welchen die Dislokation der Einquartierung im Distrikte und die Leitung des distriktiven resp. städtischen Einquartierungswesen zusteht, sind die Distriktsbehörden (9).

Lokale, die Quartiere anweisenden Behörden sind in den Magistratsorten die aus Magistratsmitgliedern zu diesem Zwecke gebildeten Commissionen, und in den Landgemeinden der Gemeindeausschuß (10).

Bei großen Truppenmärschen, Cantonements und Lagern überträgt gewöhnlich die betreffende k. Kreisregierung die ihr zuständige (11) obere Leitung der Unterbringung und Verpflegung des Militärs und der Fourage- und Vorspann-Verschaffung für dasselbe besonderen Commissären.

Die Vergütung der Kriegslasten soll nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetze vom 22. Juli 1819 (12) geschehen (13), wozu im Min.-Rescripte vom 2. Februar 1820 (14)

---

(2) L. c. ad not. 1 art. 12.
(3) §. 21 d. Vollz. Vorschr. v. 31. Juli 1850 in v. Strauß fortges. V. S. Bd. 25 S. 288 ꝛc. Cf. §. 7 und §. 14 Note 7 oben.
(4) Seuffert Comment. z. Ger.-Ord. Bd. 1 S. 517. Cf. Verord. v. 3. Januar 1807 im Reg.-Bl. S. 53 ꝛc. und v. 11. Februar 1826 im Reg.-Bl. S. 243.
(5) §. 9 des Proz.-Ges. v. 22. Juli 1819.
(6) Verord. v. 15. Sept. 1818 im Ges.-Bl. S. 616 ꝛc.
(7) Min.-Rescr. v. 3. Juni 1851 l. c. ad not. 3. pag. 311 etc. und im Int.-Bl. f. Mittelf. S. 440 ꝛc.
(8) Dergl. v. 6. April 1851 l. c. ad not. 3 S. 308 etc.
(9) Verord. v. 17. Dez. 1852 §. 27 im Reg.-Bl. S. 1066.
(10) A. Rescr. v. 10. April 1851 in Str. V. S. Bd. 25 S. 310 u. im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 517 ꝛc. Cf. Ausschr. v. 8. Dez. 1850 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 855 ꝛc.
(11) L. c. ad not. 9.
(12) Im Ges. Bl. v. 1819 S. 261 ꝛc.
(13) Alleg. Ges. v. 25. Juli 1850 Art. 19.
(14) In Döllinger V. S. Bd. 10 S. 1054 ꝛc.

und im Landtagsabschiede vom 11. Sept. 1825 (15) Erläuterungen gegeben sind, die aber blos die Vergangenheit betreffen. Nach jenem Gesetze werden nun die Ausgleichungen unter Distrikten und Gemeinden denselben zur eigenen Behandlung nach dem Gemeindeumlagen-Edikte vom 22. Juli 1819 (16) überlassen, daher unter Leitung der Distrikts-Polizeibehörden ausgeführt, und die allgemeinen Landeslasten, sowie die gemeinsamen Lasten des Kreises und die gemeinsamen Leistungen der Gerichtsbezirke zunächst unter Leitung der k. Kreisregierungen ausgeglichen (17). Die Streitigkeiten über örtliche und persönliche Concurrenz zu den Kriegslasten entscheiden in erster Instanz die Distriktsbehörden (18), sonach die Streitigkeiten über distriktive (19) und gemeinsame Concurrenz der Gerichtsbezirke, sowie die Entschädigungsforderungen für Kriegslasten und Kriegs-Schäden die k. Kreisregierungen in erster Instanz (20).

Verfahren der Behörden bei Militär-Einquartierung.

Hierüber wird aus dem Gesetze vom 25. Juli 1850 (1) und aus den hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 (2) Folgendes hieher entnommen und dabei jenes Gesetz mit (G) und diese Instruktion mit (J) allegirt.

Die Lokalbehörden müssen alle Leistungen gewähren, welche in Friedenszeiten für Verpflegung und Einquartierung einheimischer oder verbündeter Truppen sowie für den Transport solcher Truppen durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden (*) den Staatsangehörigen auferlegt werden, und sonach erscheint (durch Art. 1 G) die Bestimmung im Reglement vom 14. November 1816 (3), daß keiner Requisition solcher Leistungen genügt werden darf, wenn sie nicht beim betreffenden Marschkommissariate oder bei der betreffenden (städtischen) Lokal-Einquartierungs- und Vorspann-Commission abverlangt worden, also von solchen Behörden nicht angewiesen ist, dergestalt modificirt, daß jetzt einer Militärabtheilung oder einem

(15) Im Ges.-Bl. v. 1825 S. 24 rc.
(16) Im Ges.-Bl. v. 1819 S. 83 rc.
(17) L. c. ad not. 9 §. 28.
(18) S. d. §. 7. Nr. 7 oben.
(19) Cf. Art. 1 und 34 d. Distr.-Raths-Ges. v. 28. Mai 1852 im Ges.-Bl. S. 245 rc.
(20) L. c. ad not. 17.
(1) Im Ges.-Bl. v. 1850 S. 281 rc.
(2) In v. Strauß fortges. Verord. Samml. Bd. 25 S. 288 rc.
(*) Nur muß nicht etwa — was schon geschehen — ein Gemeindevorsteher die seiner Gemeinde zugewiesene Mannschaft weg in eine andere Gemeinde gewiesen haben.
(3) Im Reg.-Bl. v. 1816 S. 819 rc.

einzelnen Militärindividuum geleistet werden muß, wenn im Marschvorweise auf einen bestimmten Ort angewiesen worden und dieser Vorweis von einer Anweisung der Civilbehörde nicht begleitet ist, was freilich (J. §. 14) ausser der Regel liegt. Weder Marschkommissariate, noch Polizei- und Gemeindebehörden dürfen aber Leistungen für das Militär anweisen, welche nicht mit dem vorgeschriebenen (J. §. 14) Marschvorweise oder auf andere ganz legale Art (4) nachgewiesen werden können (J. §. 15).

Die Kostportionen und Fourageratione bestimmt die ministerielle Bekanntmachung vom 25. Juli 1850 (5), und dazu ist (J. §. 7) erläutert, daß die Offiziersverpflegung nach der ausgesetzten (G. Art. 2) Vergütung der Verpflegung eines Mannes und der (G. Art. 3) bestimmten Zahl der Mannschaft, mit welcher der Offizier berechnet wird, bemessen werden könne (6). Die Quartiere aber werden noch nach dem Regulative vom 14. Nov. 1816 (7) verlangt werden können, wenn die vorhandenen Wohngebäude dazu genügenden Raum bieten (8). Hiernach haben die Einquartierungsbehörden die Zutheilung der Quartiere und Anordnung der Mannschaftsverpflegung zu regeln und die etwa zwischen Quartierträgern und Einquartierten entstehenden Differenzen zu schlichten.

Der Commandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat durch den Quartiermacher oder wenigstens unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor der Empfangnahme der Quartierbillete dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der Kategorien zu übergeben und dabei anzugeben, auf wielange Einquartierung verlangt werde (9), auch alle Requisitionen von Vorspann, Bo-

---

(4) Immerhin scheinen nach Art. 1 des Ges. die leistenden Behörden nur in dem Falle verantwortlich sein zu können, wenn dem von einer Militär- oder Civilbehörde angeblich ausgestellten Vorweise die Glaubwürdigkeit mangelt.

(5) Im Reg.-Bl. v. 1850 S. 657 2c. Cf. allerh. Rescript vom 12. Juni 1853 l. c. ad not. 2 pag. 306.

(6) Z. B. 1 Mann = 24 kr., 1 Lieutenant = 2 Mann, also seine Verpflegung = 48 kr.

(7) Im Reg.-Bl. v. 1816 S. 819 2c.

(8a) Eben der Umstand, daß der vorschriftsmäßige Quartierraum wo möglich geschafft werden muß, macht allein schon öfters eine gleiche Naturaleinquartierung unmöglich.

(8b) Auch die steuerpflichtigen Gendarmen sind zur Naturaleinquartierung beizuziehen (a. Rescr. v. 21. Nov. 1850 in Strauß V. S. Bd. 25 S. 305).

(9) Holen die Quartiermacher Anweisung beim Marschkommissariate,

ten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage und dergl. rechtzeitig schriftlich zu stellen (G. Art. 8). Die Marschkommissariate oder Gemeindevorsteher haben legale Auszüge aus den vorgezeigten Marschvorweisen nach gegebenem Schema (J. §. 14) zu fertigen, und unter dieselben vom Commandirenden oder Militärindividuum die Empfänge quittiren zu lassen, wenn nicht sogleich Zahlung vom Militär selbst erfolgt, was bei größeern Abtheilungen marschirenden Militärs bis auf Weiteres immer geschehen soll (10). Das Marschcommissariat wird bei Dislocationen den bequartirten Gemeinden zu bemerken haben, ob an sie unmittelbar oder an das Marschcommissariat diese Zahlung geschieht, und wenn keine Zahlung geleistet wird, so hat der Abtheilungs-Commandant jeder Gemeinde über die Empfänge eine Quittung nach gegebenem Formulare (J. §. 17) auszustellen, übrigens aber schon beim Einmarsche ein Verzeichniß über den Bestand und den Bedarf der Truppenabtheilung nach Vorschrift an den Gemeindevorstand zu übergeben (J. §. 16). Auch wird das Marschkommissariat dahin zu wirken haben, daß bei länger dauernden Quartieren von den Ortskommandanten den Gemeinden die täglichen Abgänge an der einquartierten Mannschaft angesagt werden (11).

Die Vertheilung der Einquartiernng unter die in der Nähe der Etappenstation gelegenen einzelnen Gemeinden hat, wenn militärdienstliche Verhältnisse nicht hinderlich sind, dergestalt zu geschehen, daß entweder zwischen den einzelnen Orten abgewechselt oder die Gesammtsteuer der quartierpflichtigen Einwohner und Hausbesitzer einer jeden dieser Gemeinden als Maßstab für die Vertheilung der Truppen angenommen wird (J. §. 20). Unter diesen Umständen kann natürlich ein Rekurs über diese Dislokation nicht und höchstens eine Beschwerde bei der k. Kreisregierung offen stehen. Die örtliche Vertheilung der Naturaleinquartierung muß nach der von der gemeindlichen Einquartierungs-Commission entworfenen (12) Quartierliste

---

so wird wohl das fragliche Verzeichniß nur diesem übergeben werden, welches ganz natürlich dann auf seine schriftliche Subrepartition die gegebenen Notizen, insoweit sie jede bequartierte Gemeinde betreffen, zu setzen hat, unbeschadet jedoch des vom Abtheilungs-Commandanten nachzubringenden Verzeichnisses des Truppen-Bestandes und Bedarfs.

(10) Kriegsmin.-Rescr. v. 3. Jan. 1852 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 52 und f. Oberfr. S. 71.

(11) S. die Bemerkung oben Seite 3. Note 11 zu Art. 10. Dennoch müssen die einzelnen Quartiere auch gemeindlicher Seits täglich visitirt werden, wenn nicht einzelne Quartierträger Vergütung für nicht mehr gehaltene Einquartierung empfangen sollen.

(12) Die k. Rentämter müssen lt. Fin.-Min.-Rescr. v. 1. April 1851

(G. Art. 13 und 14) möglichst geschehen und bei Prägavirung haben natürlich die einzelnen Quartierträger ein Recht zur Beschwerde, zunächst bei der Distrikts-Polizeibehörde. Die Abstellung solcher Beschwerden wird aber, wenn nicht eine örtliche Ausgleichung der Einquartierungslast im Gelde, wenigstens nach den gesetzlichen Vergütungssätzen (G. Art. 2), stattfindet (13), wohl nicht anders geschehen können, als daß eine Verschonung des Ueberlästigten mit Einquartierung auf solange verfügt wird, bis von allen Einquartierungspflichtigen seiner Classe soviel geleistet ist, als von ihm, und von allen Classen soviel, als an Einquartierung nach der Einquartierungsliste auf sie trifft.

Die Gemeinden können den requirirten Vorspann Unternehmern verakkordiren, müssen aber denjenigen Betrag der Akkordsumme, welcher durch die gesetzliche Vergütung (G. Art. 6) nicht gedeckt ist, durch Umlage nach sämmtlichen direkten Steuern (G. Art. 11) ergänzen (J. §. 10), und die Marschkommissariate und Polizeibehörden sind verpflichtet, den Vorspann auf nicht zu entfernte Gemeinden zu repartiren (J. §. 11).

Wo die Zeit ausreicht, sollen die vom Militär in ganzen ungetheilten Quantitäten requirirten Fourage-Lieferungen im Submissionswege förmlich vergeben und mit den Mindestfordernden Accorde nach Vorschrift abgeschlossen werden; wenn aber die Zeit dazu nicht ausreicht, so können zwar die Lieferungen im Namen der Gemeinden an Lieferanten vergeben, von den Gemeinden kann aber nur Vergütung nach dem durchschnittlichen Marktpreise der vorhergehenden 4 Wochen und, wenn ein solcher nicht besteht, nach dergl. Durchschnittspreisen der nächstgelegenen größeren Schranne berechnet, und die Mehrauslage durch Umlage nach sämmtlichen direkten Steuern (G. Art. 11) gedeckt werden (J. §. 12). Es sollen in den Akkorden nicht übermäßige Preise bewilligt werden, und ist angerathen, daß die Ablieferung der verakkordirten Fourage in einzelnen Rationen ausbedungen werde, denn das Militär braucht sich nur an die Gemeinden und ihre Behörden zu halten (J. §. 13).

Wenn von einer Truppenabtheilung gar keine, oder nur theilweise Vergütung der Einquartierung geleistet wird (14a),

---

(in Str. V. S. Bd. 25 S. 309, dann im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 518 ꝛc. und im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 332) die Steuerlisten dazu ex officio ausstellen.

(13) S. die Bemerkung oben zu Art. 11 des Gesetzes.

(14a) Bezüglich der durch das bayerische Gebiet in Friedenszeiten marschirenden österreichischen Truppen wird es nach der Convention vom 1. Febr. 1858 (im Reg.-Bl. S. 489 ꝛc.) gehalten.

so tritt die Nothwendigkeit besonderer Liquidation ein (J. §. 1), welche (J. §. 2) nach gegebenem Formular zu fertigen und bis auf Weiteres (J. §. 3) bezüglich der einheimischen Truppen am Schlusse jedes Quartals unmittelbar an die Militär-Rechnungskammer (14b) bezüglich der k. k. österreichischen Truppen aber unmittelbar nach dem Durchmarsche der betreffenden k. Kreisregierung Kammer des Finanzen in duplo nebst den Belegen einzureichen ist. Dabei wird nach den Vollzugsvorschriften §§. 4 bis 13 verfahren, und ist zu §. 6 eine Erhöhung der Vergütnng der Kostportionen und Fourage in den Kreis-Intelligenzblättern (15) ausgeschrieben, in solchen auch (16a) zu §. 9 eine Festsetzung der Tag und Botenlöhne ꝛc. erfolgt.

Die Kur- und Verpflegungskosten der auf Märschen erkrankten und in Civil-Krankenanstalten aufgenommenen Soldaten können jedenfalls erst nach vorgängiger Revision durch die betreffende k. Kreisregierung an die Militär-Commandos liquidirt werden (16b).

Die für die k. Landrichter innerhalb der Amtsgrenze auf 4 Gulden außerhalb derselben auf 6 Gulden, für k. Landgerichts-Nebenbeamte aber innerhalb der Amtsgrenze auf 3 Gulden und ausserhalb derselben auf 5 Gulden festgesetzten Diäten sind bei Märschen inländischer Truppen, welche durch militärische Rücksicht veranlaßt sind, mit in die oben erwähnte Liquidation aufzunehmen, bei dergleichen Märschen aber, welche aus polizeilichen Rücksichten durch Requisition der Civilbehörden veranlaßt sind, sowie bei Märschen ausländischer Truppen, an die einschlägigen k. Finanzstellen zur Prüfung und Anweisung wie bisher zu liquidiren (17). (*).

Kriegslasten.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten (1) bestimmt im Artikel 19, daß in Kriegszeiten die Einquartierung nach Maßgabe des Artikels 10 und 12 dieses Gesetzes vorgenommen werde, und hiermit ist bloß der Maßstab gegeben, nach welchem die Naturaleinquartierung zu übernehmen ist und die Einquartierungs-

(14b) A. Rescr. v. 23. Sept. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1253.
(15) Im Int.-Bl. f. Mittelfr. v. 1852 S. 51.
(16a) In diesem Int.-Bl. v. 1850 S. 782 ꝛc.
(16b) Kriegsmin.-Rescr. v. 17. Nov. 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 861.
(17) Lith. a. Rescr. v. 14. Jan. 1851 Nr. 608* in Geret Fin.-Verord.-Sammlung Bd. 27 S. 6.
(*) Im Betreffe des Berufes der Behörden in Einquartierungs-Angelegenheiten siehe Weiteres unten.

und Vorspannskosten zu tragen sind. Die im vorstehenden §. 64 angedeuteten Förmlichkeiten werden sich nun zwar auch in Kriegszeiten bei Einquartierung nicht zu großer Abtheilungen einheimischer oder verbündeter Truppen beobachten lassen, wenn diese nicht Eilmärsche machen, welche sich nicht durch Aufenthalt verursachendes Benehmen der Militärbehörden mit den Civilbehörden behindern lassen und, da es da marode Nachzügler gibt, einen Ausweis des Truppenstandes bei der Einrückung nicht zulassen, der vielleicht auch gegen die zu beobachtende Vorsicht läuft. Ein marschirendes einheimisches oder verbündetes ganzes Armeekorps kann sich aber in Kriegszeiten noch weniger an die fraglichen Förmlichkeiten binden lassen, und der marschirende, ja selbst cantonirende Feind kehrt sich vollends nicht an dieselben. Deßhalb mag denn auch im Art. 19 des Gesetzes nur auf die oben angeführten zwei Artikel desselben verwiesen sein, und das Weitere bleibt dem Geschicke der leitenden und vollziehenden betreffenden Civilbehörden heimgestellt.

Der Verfasser dieses Werkes hat Vorschläge zum Benehmen dieser Behörden in Kriegszeiten bereits in der zweiten Abtheilung seiner im Jahre 1851 gedruckt erschienenen Anleitung zum Vollzuge des Einquartierungs-Gesetzes niedergelegt und glaubt, sich hier lediglich darauf beziehen zu dürfen.

Ferner wird sich auch wegen Vergütung der Kriegslasten darauf bezogen, welche laut Art. 19 des oben allegirten Einquartierungs-Gesetzes nach dem Kriegslasten-Peräquations-Gesetze vom 22. Juli 1819 (2) geschehen soll. Die Distrikts-Polizeibehörden haben nur zur Ausgleichung der Kriegslasten in ihren Distrikten unter Leitung der k. Kreisregierung und zur Leitung der örtlichen Ausgleichung derselben durch die Gemeindeverwaltungen (3), dann zur erstinstanzlichen Entscheidung der Streitigkeiten über örtliche und persönliche Concurrenz zu den fraglichen Lasten (4), nicht aber zur Entscheidung der Streitigkeiten über Entschädigung für Kriegs-Lasten und Schäden (5) Competenz, wo sie lediglich nach höherem Auftrage instruiren.

(1) Im Ges.-Bl. v. 1850 S. 281 ꝛc.
(2) Im Ges.-Bl. v. 1819 S. 261 ꝛc. und sind dazu Erläuterungen im a. Rescr. v. 2. Febr. 1820 in Döllinger V. S. Bd. 10 S. 1054 ꝛc. und einige Aenderung im Landtagsabsch. v. 11. Sept. 1825 im Ges.-Bl. S. 24 ꝛc. erfolgt.
(3) Verord. v. 17. Dez. 1825 §. 28 im Reg.-Bl. S. 1066 ꝛc.
(4) S. d. §. 7 oben Nr. 7.
(5) L. c. ad not. 3.

§. 1.

Einleitung.

Es ist die Absicht des Verfassers, den die Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten leitenden Civilbehörden, sowie den zur Uebernahme, Vertheilung und Ausgleichung der Einquartierungs- und Vorspannslasten berufenen Gemeindebehörden ihre Geschäfte zu erleichtern und die Quartierträger auf die Bedingungen aufmerksam zu machen, unter welchen sie der möglichst gleichen und leichteren Tragung der fraglichen Lasten versichert sein mögen.

Zu diesem Behufe werden zunächst in der ersten Abtheilung über die Leistungen an das Militär in Friedenszeiten die einzelnen Sätze des einschlägigen Gesetzes vom 25. Juli 1850 [1]) so, wie sie in diesem auf einander folgen, vorangestellt, dasjenige, was aus der dazu erfolgten ministeriellen Bekanntmachung vom nämlichen Datum [2]) und aus den ausgeschriebenen [3]) Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zugehört, beigefügt und mit Bemerkungen versehen werden, welche den Ansichten und Erfahrungen des Verfassers [4]) entnommen sind, oder auf Gesetzen, Verordnungen und Ausschreibungen beruhen, die vor dem obigen Gesetze zum Benehmen gedient haben.

Zur Abkürzung des Vortrags geschieht die Anführung des in der Note 1 oben allegirten Gesetzes mit „G“, der von der Note 2 betroffenen Bekanntmachung mit „B“ und der gleichfalls oben erwähnten Vollzugsvorschriften mit „V“,

1) Im Ges.-Bl. v. 1850 S. 281 ꝛc.
2) Im Reg.-Bl. v. 1850 S. 657 ꝛc.
3) 3. B. im Kr.-Int.-Bl. f. Mittelfranken Extr.-Beil. zu Nr. 65.
4) Der Verfasser war schon in seiner Jugend vielmals mit Marsch-kommiss.-Angelegenheiten beschäftigt, auch einige Jahre Comp.-Commandant in der K. bayer. Armee während der Kriegszeiten.

wogegen aber die anderen Citate in den Noten nachgewiesen werden.

Eine zweite Abtheilung wird dann von den Leistungen an das Militär in Kriegszeiten handeln, wozu zwar auch das in bayerischen Verordnungen und im Gesetze über die Kriegskosten-Ausgleichung vom 22. Juli 1819 [5]) vorhandene Material benützt werden wird, mehr aber die Praxis des Verfassers an die Hand geben muß.

---

5) Im Ges.-Bl. v. 1819 S. 261 ꝛc.

Erste Abtheilung.

Leistungen an das Militär in Friedenszeiten.

§. 2.

Eigenschaft der Militär-Einquartierungs-, Verpflegungs- und Vorspannslasten.

G. Art. 1. Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, so wie für Transportfuhren solcher Truppen, durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind, insoferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staatscasse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppencorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten.

V. §. 1. Nach dem Artikel 1 des Gesetzes sollen alle Leistungen für Einquartierung und Vorspann in Friedenszeiten, wenn sie nicht bestimmten Gemeinden oder Personen ꝛc. obliegen, nach dem in den folgenden Artikeln bestimmte Maßstabe vollständig vergütet werden.

Wird diese Vergütung von der betreffenden Abtheilung selbst und unmittelbar sogleich geleistet, so erübriget den Lokalbehörden nur, die Vertheilung derselben an die Quartierträger und sonstigen Betheiligten vorzunehmen.

Wenn dagegen eine Truppenabtheilung gar keine oder eine nur theilweise Vergütung leistet, wie dies namentlich bei den in der Richtung von und nach Mainz durch Bayern marschirenden k. k. österreichischen Truppen zur Zeit der Fall ist, welche nach der dermalen noch bestehenden Convention vom 24. Juni 1818 für das Quartier nichts, für die noch nach dieser Convention zu verabreichende Verpflegung aber geringere Beträge vergüten, so tritt hier die

Nothwendigkeit besonderer Liquidationen ein, in welchen das Gesammtguthaben berechnet, und die etwa geleistete Vergütung in Abzug gebracht ist.

§. 2. Diese Liquidationen, respective Berechnungen, werden von den Marschkommissariaten oder Distrikts-Polizeibehörden nach dem anliegenden Formular Nr. 1 in Duplo aufgestellt, und mit den einschlägigen Belegen

a) bezüglich der einheimischen Truppen in der Regel am Schlusse eines jeden Quartals, unmittelbar an die Rechnungs-Revisions-Abtheilung der 6. Section des k. Kriegsministeriums eingesendet,

b) bezüglich der k. k. österreichischen Truppen aber unmittelbar nach dem Durchmarsche der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt, worauf nach vorausgegangener revisorischer Prüfung und Festsetzung die Zahlungs-Anweisung des Guthabens auf die Kriegs- und resp. Staatscassa erfolgen wird.

§. 3. Wenn ausnahmsweise und besondere Fälle, namentlich auch bei größeren Truppenaufstellungen und Märschen, je nach Umständen bezüglich der Erstellung und weiteren Behandlung der im §. 2 bezeichneten Liquidationen eine Abweichung nothwendig machen, so wird solches durch besondere Anordnung verfügt werden.

Bemerkungen hierzu.

Die Vergütung der Kosten, welche Gemeinden für Kasernirung nicht ständiger Garnisonen, auf Truppenmärschen und bei Cantonirungen in Friedenszeiten erwachsen, geschieht also in der Regel entweder sogleich von dem betreffenden Truppencorps oder nachträglich aus der Staatskassa, immer aber nur nach den im Gesetze oder in der Bekanntmachung vom 25. Juli bestimmten Sätzen, und wenn, was erlaubt ist [1]), den Berechtigten durch Gemeindebeschluß [2]) mehr vergütet wird, so fällt das lediglich den Concurrenzpflichtigen in der Beschluß fassenden Gemeinde zur Last.

Ausnahmen von obiger Regel werden sogleich weiter unten vorkommen und übrigens braucht kaum bemerkt zu werden, daß Gemeinden oder Mitglieder derselben, welche

1) Allerh. Rescr. v. 21. Juli 1838 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 434 und f. Oberf. S. 741.

2) S. den §. 5 unten.

sich Militär-Execution zuziehen, alle Kosten derselben selbst zu tragen haben [3]).

Die Vergütungen für nicht sogleich bezahlte Leistungen an das Militär werden wohl, wie bisher [4a]), nach erfolgter Anweisung durch das k. Kriegsministerium. auf Bescheinigung des Quantums vom betreffenden Marschkomissariate, durch die k. Rentämter, an Gemeinde-Vorsteher und Pfleger gegen protokollarische Empfangsbescheinigung [4b]), geschehen; dieselben dürfen aber nicht ohne specielle Einwilligung jedes Betheiligten zu anderen gemeinsamen Zwecken verwendet werden [5]).

Die Marsch- und Verpflegungs-Kosten, sowie die Taggebühren eines Militär-Executions-Commando sind sogleich von denjenigen Gemeinden beizutreiben, welche durch Nichtschirmung der öffentlichen Sicherheit und des Rechtsfriedens gegen gewaltsame Angriffe die Anwendung der Militär-Gewalt hervorgerufen haben [6]). Die zwangsweise Beitreibung wird, wie beim Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens [7]), nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Gemeindeumlagen [8]) zu geschehen haben [9]).

---

3) Cf. §. 39. d. Verord. v. 24. Sept. 1808 im Reg.-Bl. S. 2517 u. allerh. Rescr. v. 24. Sept. 1811. in Döllinger Verord.-Samml. Bd. 10 S. 419, auch d. Ausschr. v. 10. Mai 1848 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 269.

4a) V. v. 12. Aug. 1808 im Reg.-Bl. S. 1766.

4b) Allerh. Rescr. v. 25. u. 19. Mai 1840 im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 609 u. f. Mittelfr. S. 343.

5) §. 41 des Gem.-Ed. v. 27. Mai 1818 im Ges.-Bl. S. 62.

6) S. d. ad not. 3 oben citirte Ausschr. v. 19. Mai 1848.

7) Ges. v. 12. März 1850 im Ges.-Bl. S. 73 rc. Art. 12.

8) Dergl. v. 22. Juli 1819 im Ges.-Bl. S. 83 rc.

9) Laut Kriegsmin.-Rescripts vom 5. Juli 1848 bestehen die Executionsgebühren der Militär-Commandos dem Armeebefehle vom 26. Febr. 1807 gemäß, neben freiem Quartier und freier Verpflegung der Unterofficiere und Soldaten (s. d. zu Note 6 erwähnte Ausschr.), in täglich (s. d. Regulat. im Int.-Bl. f. Mittelfr. v. 1849 S. 98) in:

25 fl.	—	für einen	Generallieutenant mit Adjutanten u. Bedienten,
22 „	—	„ „	Generalmajor mit Adjutanten u. Bedienten,
11 „	—	„ „	Oberst mit Bedienten,
8 „	—	„ „	Oberstlieutenant mit Bedienten,
7 „	—	„ „	Major oder Stabsauditor mit Bedienten,
5 „	—	„ „	Hauptmann, Reg.-Auditor oder Chirurg,
3 „	—	„ „	Ober- und Unterlieutenant oder Bataillons-Auditor, Quartiermeister oder Chirurg

In Friedenszeiten können fremde Truppen von bayrischen Unterthanen Leistungen nur insoferne verlangen, als sie verbündete Truppen sind, oder sonst hierüber Staatsconventionen bestehen [10]), wie z. B. mit Oesterreich vom 24. Juni 1818 [11]) nebst Nachtrag vom 7. Mai 1822 [12]). Hiernach werden die conventionellen Vergütungen [13]) vom Commandanten der nach dem Marsch-Plane vom 18. Nov. 1836 [14a]) die Route zwischen Böhmen und Mainz passirenden österreichischen Truppen den Marschkommissariaten gegen eine, die Zahl und Gattung der Portionen und der Vorspannspferde, den Preis und den ganzen Geldbetrag in Zahlen und Worten bemerkende Quittung nach Formular [14b]) sogleich ausbezahlt, wogegen jener Commandant Gegenscheine gleichlautend ausstellt.

Als verbündet werden auch jetzt noch die Bayern betretenden und dann wie bayerisches Militär einzuquartierenden und zu verpflegenden Truppen von einander auf Requisition Hilfe leistenden deutschen Bundesstaaten anzusehen [15]), daher treffenden Falls höchster Auftrag auch zur Aufnahme solcher durchmarschirender Truppen zu gewärtigen sein.

Gegen unlegitimirte Militärpersonen, welche Quartier und Verpflegung oder Vorspann verlangen, haben die Behörden die Unterthanen zu schützen, auch bei thatsächlichen Excessen gegen dieselben wo möglich mit Verhaftung und Ablieferung an das nächste Militär-Commando einzuschreiten, jedenfalls aber sind die Excesse an dieses anzuzeigen [16]). Nur wenn ein beurlaubter Soldat oder ein commandirtes Militär-Individuum unter Wegs erkrankt, genügt zum Transporte des Kranken in das Militär-Spital mit einem einspännigen Wagen oder Schlitten ein unent-

---

1 fl. 12 kr. für einen Feldwebel, — 30 kr. für einen sonstigen Unterofficier, — 18 kr. für einen Gefreiten, Gemeinen, Tambour und Trompeter der Cavallerie und Artillerie, — 15 kr. für einen dergl. Soldaten der Infanterie.

10) Cf. d. Reg.-Ausschr. v. 12. Febr 1811 in Döllinger. V. S. Bd. 10. S. 1104. (11). L. c. pag. 1107 rc. (12) L. c. pag. 1119 rc.

13) S. d. §. 3 unten.

14a) L. c. ad not. 10 pag. 1124 rc.

14b) In Döllinger V. S. Bd. 10 S. 1117.

15) Beschl. d. deutschen Bund.-Versamml. v. 23. Aug. 1832 l. c. pag. 1127 rc.

16) Reglem. v. 15. Oct. 1811 im Reg.-Bl. S. 1617 rc.

geldlich auszustellendes [17]) Zeugniß des Arztes, Wundarztes, oder in deren Ermangluug der Obrigkeit des Ortes der Erkrankung, von welchem Zeugnisse eine vidimirte Abschrift der Marschkosten-Berechnung beizufügen ist [18]). In allen anderen Fällen aber sind die unten [19]) angegebenen Legitimationen des Militärs erforderlich.

An Diäten erhält bei Marschgeschäften der Vorstand der Districts-Polizeibehörde außerhalb des Amtsbezirks 6 fl. — und innerhalb dieses letzteren insoferne, als er auf der Marschdirections-Station übernachten muß, 4 fl. —, der Assessor unbedingt [20]) 2 fl. 30 kr., auch wenn er zur Besorgung kleinerer Truppenabtheilungen allein abgeordnet worden ist, der berittene Amtsdiener 1 fl. — und der unberittene — 40 kr. [21]). *)

§. 3.

Ansprüche des Militärs an die Quartierträger ꝛc. und Entschädigung der letzteren.

G. Art. 2. Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1) für das Quartier 4 kr.,
2) für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr.,
3) für die Mittagskost 15 kr.,
4) für die Abendkost 6 kr.,
5) für die Morgenkost 3 kr.

Werden diese Beträge nicht schon durch das Truppencorps selbst vergütet, so bildet das daran Fehlende eine allgemeine Landeslast.

Wenn die Fourage nicht aus Magazinen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die

---

17) Ausschr. v. 10. Oct. 1826 im Rez.-Kr.-Int.Bl. S. 2669 ꝛc. und allerh. Rescr. v. 3. Oct. 1926 im Obermain. Kr.-Int.-Bl. S. 893.

18) L. c ad not. 16.

19) S. d. §. 4 unten.

20) Allrh. Rescr. v. 6. Nov. 1820 im Oberm.-Kr. Int.-Bl. S. 985.

21) Dergl. v. 20. Mai 1805 l. c. ad not. 10 pag. 1099 ꝛc., dann v. 31. Aug. 1839 im Int.-Bl. f. Mittelf. S. 634.

*) Ueber die Regiekösten in Marsch- und Kriegsgeschäften überhaupt s. d. Rescr. d. k. obersten Rechnungshofes vom 8. März 1816 l. e. ad not, 10 pag. 1100 ꝛc.

Ration der schweren Cavallerie mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 Gulden übersteigt, so ist die Vergütung für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen.

Art. 3. Bei der Einquartierung wird

1) ein Officier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für drei Mann,
3) ein Oberst für vier Mann,
4) ein Generalmajor für sechs Mann, und
5) ein Generallieutenant oder höherer Officier für acht Mann — ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Officier einquartierte Bediente wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Officiere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartiergebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und die Vergütung hiefür gleichfalls nach dem gegenwärtigen Artikel bemessen.

Art. 4. Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Art. 5. Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Art. 6. Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Bei Berechnung der Station ist auch die Entfernung des Vorspannsleistenden von dem Orte des Ausmarsches, so wie jene über die Etappenstation hinaus bis zum Orte der Ankunft in Anschlag zu bringen, soferne dieselbe wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Art. 7. Bei Lieferungen bildet der accordmäßige Preis, und wenn kein rechtsgiltiger Accord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis, den Vergütungsmaßstab.

B. Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

Staats-Ministerium des Innern, der Finanzen und Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche der im Gesetze vom heutigen Tage, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., ausgesprochenen Geldvergütung zu Grunde gelegt wurden, das Regulativ für die tägliche Kostportion der einzuquartierenden Mannschaft und über die Pferderationen allerhöchst festzusetzen geruht, wie folgt:

1) Die Verpflegung eines Soldaten hat zu bestehen:
   a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe,
   b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ein halb Pfund Fleisch, oder in Ermangelung des letzteren, einer ergiebigen Mehlspeise, dann $\frac{1}{2}$ Maas ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier,
   c) zum Abendessen aus Suppe und $\frac{1}{4}$ Pfund Fleisch, oder statt des letzteren $\frac{1}{2}$ Maß ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier, statt der $\frac{1}{2}$ Maas ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Orts $\frac{1}{4}$ Maas ($\frac{1}{4}$ Litre) Wein oder $\frac{1}{16}$ Maas ($\frac{1}{16}$ Litre) Branntwein gereicht werden.

   Die tägliche Brodportion beträgt 1 $\frac{1}{2}$ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten $\frac{1}{2}$ Pfund.

2) Der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd hat zu bestehen:
   a) die schwere Ration für die Zugpferde der Artillerie und des Armeefuhrwesens aus $\frac{1}{20}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, und für die Wagenpferde der Generale noch ein weiteres Pfund Stroh,
   b) die Ration für schwere Cavallerie aus $\frac{1}{24}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh,
   c) die leichte Ration aus $\frac{1}{30}$ Schäffel Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Vorstehende Verordnungen sind nicht nur im Regierungsblatte, sondern auch in den Kreis-Intelligenzblättern und im Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatte der Pfalz ist zugleich die Reduktion der vorstehend in bayerischem Maße und Gewichte bestimmten Ansätze auf die entspre-

chenden pfälzischen Maß- und Gewichtsgrößen beizufügen. Ueberdieß befehlen Seine Majestät der König, daß an dem der Festsetzung des Normalpreises folgenden 1. Febr. jeden Jahres durch die Kreis-Regierungen in den betreffenden Kreis-Intelligenzblättern, beziehungsweise in dem Amtsblatte für die Pfalz, bekannt gemacht werde, ob und welche Erhöhung der gesetzlich bestimmten Geldvergütung nach den jeweiligen Normalpreisen für Korn und Haber zufolge der Schlußbestimmung des Artikels 2 des angeführten Gesetzes in den einzelnen Regierungsbezirken einzutreten habe.

Diese allerhöchsten Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden zum Vollzuge zu bringen.

München, den 25. Juli 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretair,
Ministerialrath Epplen.

V. §. 4. (Zu Artikel 2 des Gesetzes.) Worin die tägliche Verpflegung eines Soldaten und der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd bestehen soll, ist in der Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. (Regierungsblatt Seite 657) bestimmt.

Für die volle Verköstigung werden per Mann und Tag 24 kr. vergütet.

Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden:

für das Mittagessen . . . . 15 kr.
für das Abendessen . . . . 6 kr.
für das Frühstück . . . . 3 kr.

gerechnet. Wenn statt der Mittag- und Abend-Portion das Essen nur einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen . . . . . . 21 kr. vergütet.

Für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wird die Vergütung mit 4 kr. nur dann geleistet, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet.

§. 5. Die im Art. 2 des Gesetzes bestimmten Vergütungssätze für Fourage treten ein, wenn solche nicht in ganzen ungetheilten Quantitäten, sondern nach Rationen oder von einzelnen Quartierträgern verlangt und abgegeben wird.

Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe an Fourage statt, so werden

a) bei der schweren Ration für Zugpferde
für $\frac{1}{20}$ Schäffel Haber . . . . . 18 kr.
für 10 Pfund Heu . . . . 7 kr.

b) bei der Ration für schwere Cavallerie
für $\frac{1}{24}$ Schäffel Haber . . . . . 15 kr.
für 10 Pfund Heu . . . . 7 kr.

c) bei der leichten Ration
für $\frac{1}{30}$ Schäffel Haber . . . . . 15 kr.
für 9 Pfund Heu . . . . 6 kr.

vergütet.

Für das Streu, Stroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen aber der Pferdedünger dem Quartierträger oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung oder Veräußerung überlassen bleibt.

Bei Fourage-Empfängen aus Magazinen der Gemeinden in ganzen ungetheilten Quantitäten, tritt der Art. 7 des Gesetzes in Anwendung.

Da bei jenen Vergütungssätzen der Preis von 6 fl. per Schäffel Haber zu Grunde gelegt ist, so trifft auf das Heu der Preis von 1 fl. 17 kr. per Zentner.

§. 6. Die in dem letzten Absatze des Art. 2 vorbehaltene Erhöhung wird von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Zugrundelegung der jeweiligen Getreide-Normalpreise vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festgesetzt, und durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei solchen erhöhten Festsetzungen ist jedoch das Verhältniß in der Art gehörig zu berücksichtigen und einzuhalten, daß der obige Betrag der Kostportion ad 24 kr. schon nach dem Kornpreis von 6 fl. per Schäffel Haber berechnet und angenommen ist.

§. 7. (Zu Art. 3 des Gesetzes.) Die Officiere und Militärbeamten, welche bei marschirenden, kantonirenden oder lagernden Truppen sich befinden, werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung einquartiert. Die Kosten für dieses Quartier der Offiziere werden vom Aerar getragen; demnach entweder von der Abtheilung sogleich bezahlt, oder in der Liquidation zur Aufrechnung gebracht.

Auf Verlangen haben jedoch die Quartierträger den Offizieren auch die Verpflegung zu leisten.

Die Bezahlung hierfür soll in der Regel gleich unmittelbar vom Offizier geschehen.

Wo dieses nicht stattfindet, kann die Aufrechnung in der Liquidation nur mit einer von dem Offizier ausgestellten Quittung erfolgen.

Worin die Offiziersverpflegung bestehen soll, läßt sich im Einzelnen nicht wohl bestimmen, da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind; es muß sich daher auf die allgemeine Vorschrift beschränkt werden, daß die Kost der zu leistenden Vergütung entsprechen soll.

Es kann also z. B. der Hauptmann ein Mittagessen verlangen, wie solches dem Quartierträger für das Dreifache der für den Soldaten bestimmten Taxe, also für 45 kr. zu liefern möglich ist.

Bezüglich der die k. k. österreichischen Truppen begleitenden Offiziere hat es bei den in der Convention vom 24. Juni 1818 enthaltenen Normen, nach welchen die Kost wie die Vergütung für alle Offiziere gleich ist, zur Zeit sein Verbleiben.

§. 8. (Zu Art. 4 des Gesetzes.) Unter den Kindern, für welche nur die halbe Vergütung geleistet wird, sind alle jene zu verstehen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Sollten Offiziersfrauen einquartiert werden, so richtet sich die Entschädigung nach dem Grade ihrer Männer.

§. 9. (Zu Art. 5 des Gesetzes.) Die Taglöhne, welche bei der Berechnung der Hand-Frohnen, Botengänge 2c. 2c. zu Grunde gelegt werden, sind durch jede Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach den ortsüblichen Preisen im Voraus zu reguliren, und durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10. (Zu Art. 6 des Gesetzes.) Den Gemeinden, von welchen Vorspann requirirt wird, ist es unbenommen, die Stellung der Fuhren einem oder mehreren Unternehmern zu veraccordiren. Reicht hierzu die im Gesetze vorgesehene Vergütung nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10. Abs. 1. und Art. 11 durch Umlage ergänzt.

Auf keinen Fall, und bei eigener Haftung der Gemeinde darf jedoch das Fortkommen der Truppen und die Fortschaffung der Militär-Effecten verzögert oder wohl gar gehindert werden.

§. 11. Die Marsch-Commissariate und Polizei-Behörden sind auch verpflichtet, die Vorspann nicht auf zu entfernte Gemeinden zu repartiren, um der Staats-Cassa nicht zu große Kosten aufzuladen.

Die Entfernungen der Etappenstationen von einander sind nach ganzen und halben Meilen zu berechnen, kleinere Bruchtheile einer Meile aber außer Ansatz zu lassen.

Wenn der Vorspannleistende zur concurrenzpflichtigen Gemeinde gehört, und bis zur Abfahrtsstation eine halbe Meile oder noch mehr zu fahren hat, oder wenn er die nächste Etappenstation um eine halbe Meile oder noch weiter überfahren muß, so wird ihm hierfür ebenfalls die entsprechende Vergütung geleistet, sollte auch der Rückweg für ihn ungleich kürzer sein.

Für Accordanten und Lohnfuhren-Unternehmer aus entferntern Orten darf jedoch die Entfernung von dort bis zur Abfahrts-Station nicht besonders pro aerario angerechnet werden.

Die Entfernungen der zum Vorspann verpflichteten Gemeinden müssen unter Benennung derselben von der Polizei-Behörde genauest bemessen und bestätiget werden.

§. 12. (Zu Art. 7 des Gesetzes.) Werden statt der Abgabe der Fourage in Rationen vom Militär Lieferungen an Haber, Heu und dergleichen in ganzen ungetheilten Quantitäten requirirt, so sollen diese, wenn es die Zeit gestattet, nach erfolgter Bekanntmachung in der Gemeinde selbst und den benachbarten größeren Orten in geeigneten Loosen auf dem Submissionswege vergeben und mit den Mindestfordernden Accorde abgeschlossen werden.

Reicht die Zeit hiefür nicht aus, so kann zwar auch die Lieferung im Namen der Gemeinde an einen oder mehrere Lieferanten vergeben werden, jedoch soll alsdann die Vergütung nur nach dem durchschnittlichen Marktpreise der vorhergehenden 4 Wochen, oder wenn ein solcher nicht besteht, nach den vorangehenden vierwöchentlichen Durchschnittspreisen der nächstgelegenen größeren Schrannen erfolgen resp. berechnet werden.

Wird die wirkliche Auslage hiedurch nicht gedeckt, so ist das Fehlende durch Umlagen zu ersetzen.

§. 13. Ueber die Preise sind an das Militär-Commando — beziehungsweise mit den Liquidationen — gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den rechtsgültigen Accor-

den resp. aus den monatlichen Markt- oder Schrannen-Registern vorzulegen.

Die Truppen-Commandos und Abtheilungen haben sich eintretenden Falles zunächst nicht an die Lieferanten (Accordanten oder Unternehmer), sondern an die Gemeinden oder deren Behörden zu halten.

Diese haben bei den Accorden insbesondere nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß nicht übermäßige Forderungen und Preise gemacht werden, indem unverhältnißmäßig hohe Beträge Beanstandungen herbeiführen müßten und die Vergütung mindestens verzögern könnten.

Bei den Accordirungen der Fourage werden übrigens die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse gut thun, die Ablieferung in einzelnen Rationen auszubedingen, theils um die Abgabe an das Militair mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu bewerkstelligen, theils um Abgänge, die bei Theilung der größeren Quantitäten leicht eintreten könnten, zu vermeiden.

Bemerkungen hierzu.

Zum Quartiere können bei Cantonirungen die bayerischen Generale auch eine Küche und einen Keller, die Mannschaft vom ersten Unterofficiere abwärts aber, wenn dieselbe kein besonderes, bei Kälte geheiztes Zimmer bekommen kann, nur einen Platz in der Wohnstube des Quartierträgers, und bei Ermanglung von Betten nur eine Lagerstätte mit frischem Stroh, übrigens alle Chargen so viele Pferdestallung als Fourage-Rationen verlangen [1]).

Die vorgeschriebenen Quartiere für höhere Officiere werden vollständig auf dem Lande selten zu finden sein [2]).

Es stehen zu [3]):

10 leichte und 6 schwere Rationen einem General der Infant., Cavall. u. Artill.

---

1) Reglem. v. 14. Nov. 1816 im Reg.-Bl. S. 819 ꝛc.

2) Auf mehr als ein Zimmer haben nämlich Anspruch l. c. und zwar: ein Obergeneral auf 5 Zimmer und 3 Kammern, ein Generallieutenant auf 4 Zimmer 2 Kammern, ein Generalmajor auf 3 Zimmer und 1 Kammer, ein Oberst-Commandant desgl., ein Oberstlieutenant oder Major auf 2 Zimmer und 1 Kammer, ein Hauptmann oder Rittmeister auf 1 Zimmer und 1 Kammer, ein Oberkriegscommissär auf 3 Zimmer und 1 Kammer, ein Kriegscommissär, Stabsauditor und Stabsarzt auf 2 Zimmer und 1 Kammer, ein Regiments-Quartiermeister oder Auditor mit Kanzlei desgl.

3) L. c. ad not. 1.

6 leichte und 4 schwere Rationen einem Generallieuten.,
4 „ „ 2 „ „ einem Generalmajor,
3 „ Rationen einem Oberst-Commandanten,
2 „ „ „ Oberstlieutenant oder Major,
3 „ „ „ Rittmeister,
2 „ „ „ Ober- und Unterlieutenant der Cavallerie,
1 „ Ration einem Adjutanten, Regiments-Quartiermeister, Auditor und Chirurgen.

An Vorspann, 24 Zntr. Gewicht auf einen vierspännigen und 12 Zntr. auf einen zweispännigen Wagen gerechnet, durften bei Vermeidung der posttaxmäßigen Zahlung des ungebührlichen Vorspanns vom Requirirenden bisher nur angesprochen werden [4]):

5 vierspännige Wägen von einem Obergeneral,
4 „ „ „ „ Generallieutenant,
3 „ „ „ „ Generalmajor,
2 „ „ „ „ Obersten,
1 „ „ „ „ Oberstlieut. oder Major,
1 „ „ „ „ Hauptm. od. Rittmeister,
2 „ „ „ „ Oberkriegscommissär,
1 „ „ „ „ Kriegscommissär, Stabs-Audit. od. Arzt, Rgmts-Quartiermstr. od. Auditor mit Kanzlei,
1 „ „ für die Regiments- oder Bataillons-Registratur,
2 „ „ für eine Compagnie oder Eskadron,
1 zweispänniger Wagen von einem Ober- oder Unterlieut.,
1 „ „ „ „ Oeconomie- od. Sanitäts-beamten gering. Grades,
1 zweispänniger Wagen von einem Regiments- od. Bataillons-Chirurgen,
1 „ „ „ „ Profosen und
1 „ „ für 6 Kranke.

Die zum Transporte der Montur und Armatur etwa weiter nöthigen Vorspanne bestimmt das Regiments- oder Abtheilungs-Commando; sie durften aber bei einem Regimente die Zahl von 25, und bei einem Bataillon oder einer Cavallerie-Division die Zahl von 8 vierspännigen Wägen nicht übersteigen.

---

4) L. c. ad not. 1.

Das durch Bayern marschirende österreichische Militär kann [5]) vom Quartierträger Verköstigung verlangen, und zwar: der Officier gegen baare Selbstzahlung ein Mittagsmahl, bestehend in Suppe, 1 Pfund Rindfleisch, der doppelten Menge des unten für die Mannschaft bestimmten Gemüses mit Beilage, ¼ Maß Wein und 2 Pfd. weißen Brodes für 38 kr., dann ein Abendessen von 1 Pfd. Braten und ¼ Maß Wein für 22 kr.; jeder andere Soldat für 15 kr., welche vom Commandanten an den Marschkommissär bezahlt werden, eine Mundportion, bestehend aus Suppe mit ½ Pfd. Rindfleisch, Mehlspeise oder ⅓ Pfd. Graupen, oder ein Aequivalent von Hülsenfrüchten, Erdäpfeln, Rüben, Kraut, ¼ Maß Wein oder ½ Maß Bier, oder 1/16 Maß Branntwein nach Wahl des Quartierträgers, 1¾ Pfd. Brod. Die Vertheilung dieser Mundportion auf die Eßzeiten eines Tages ist stillschweigend dem Uebereinkommen des Quartierträgers mit den Einquartierten überlassen.

Ferner wird von demselben Militär vergütet [6]): 15 kr. für die Pferd-Portion, bestehend aus 6 Pfd. Haber und 10 Pfd. Heu; 12 kr. auf die Meile für jedes Pferd an einem ein- oder zweispännigen Vorspannskarren oder Wagen und 15 kr. für jedes Pferd auf die Meile an Officiers-Kaleschen oder Wägen.

Die Aufrechnungen für die Spitalverpflegung zurückbleibender Kranker, welche auf Listen übergeben und so nach eingetretener Reconvalescenz zurückgenommen werden, geschehen auf das durch allerh. Rescript vom 24. Septbr. 1818 [7]) vorgeschriebenen Bordereau durch Gesandtschafts-Vermittlung [8]).

Da bei einer den Mannschaften genügenden Verpflegung die militärischen oder aus der Staatskassa [9]) erfolgenden Vergütungen nicht zureichen, und doch auch den Quartierträgern mit Billigkeit nicht zuzumuthen ist, daß sie die wünschenswerthe Zufriedenheit des einquartirten Militärs durch gastliche Bewirthung lediglich auf eigene Kosten erringen, so mag geeignet erscheinen, daß sich die

---

5) Laut des Nachtrags vom 7. Mai 1822 zur Etappen-Convention in Döllinger V. S. Bd. 10 S. 119 ꝛc.
6) Laut des zu Note 5 allegirten Nachtrags.
7) In des Döllinger V. S. Bd. 10 S. 116 und 118.
8) Laut des zu Note 5 alleg. Nachtrags.
9) Bei österreichischem Militär durch Daraufzahlung —.

Concurrenzpflichtigen jeder Gemeinde zum Voraus über die von ihnen zu leistenden Daraufzahlungen auf die gesetzliche Vergütung für Officiersquartiere und Mannschafts-Verpflegung verständigen.

§. 4.
Annahme und Dislocirung der Einquartierung und deren Bescheinigung.

G. Art. 8. Der Commandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat möglichst durch den Quartiermacher, jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbillette dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigenden Kategorien zu übergeben.

Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Einquartierung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, und im letzteren Falle auf wie lange begehrt wird.

Eben so sind alle Requisitionen von Vorspann, Boten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage und dergl. rechtzeitig, schriftlich und unter genauer Angabe dessen, was verlangt wird, zu stellen.

Art. 9. Der Staat hat für die Garnisonen Casernen mit den nöthigen Fournituren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.

Nichtständige Garnisonen werden in Casernen untergebracht, so weit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist.

Außerdem ist es jeder Gemeinde freigestellt, nichtständige Garnisonen entweder gegen Entschädigung von Seite des Staates in dem durch Artikel 2 und 3 für Einquartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrage in dazu geeigneten mit den nöthigen Fournituren und Requisiten ausgestatteten Localitäten unter gleichzeitiger Verabreichung von Holz und Licht zu caserniren oder im Einzelnen einzuquartieren.

Eine Quartierabgabe an Offiziere und Militärbeamte bei Aufenthaltsveränderungen wegen Neuanstellung, Versetzung und Beförderung findet nicht mehr statt.

In welchen Fällen Offiziere und Militärbeamte, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht

gehören, Quartier (Dach und Fach) anzusprechen haben, wird durch Regierungsverordnung bestimmt; es ist jedoch hiefür den Quartierträgern aus der Militärcasse der gesetzlich festgesetzte Ersatz zu leisten.

V. §. 14. (Zu Art. 8 des Gesetzes.) Bei Beorderung von Abtheilungen oder einzelnen Militair-Individuen werden die Militair-Commandos und Behörden in der Regel die nöthigen Marschvorweise, worüber das Formular Nr. 2 und die beigefügten Bemerkungen die näheren Andeutungen enthalten, ausstellen; die Marsch-Commissariate haben auf denselben die Marschroute bis zum nächsten Marsch-Commissariate beizusetzen und die requirirten Naturalleistungen zur Abgabe anzuweisen.

In den Orten, wo diese Leistung geschieht, haben die Marsch-Commissariate oder Gemeindevorsteher aus den ihnen producirten Marschvorweisen legale Auszüge nach Formular Nr. 3 anzufertigen, und unter denselben von den Commandanten der Abtheilung oder dem einzelnen Militair-Individuum die wirklich gemachten Empfänge quittiren zu lassen, in so ferne nach dem Marschvorweise die Vergütung hierfür nicht unmittelbar sogleich stattfindet, sondern später zur Liquidation gebracht werden soll.

Ohne diese förmliche Abquittirung ist keine Aufrechnung zuläßig.

Bei der baaren Bezahlung hat natürlich das Militair keine Natural-Empfangs-Quittung auszustellen.

§. 15. So wie einerseits die Militairbehörden für alle jene Kosten, welche durch Ausstellung ungeeigneter, in den Normen und Dienst-Verhältnissen nicht begründeter Marschvorweise, resp. Standesausweise, sowie überhaupt für unrichtige und Ueber-Empfänge dem Aerar veranlaßt werden, verantwortlich und haftbar bleiben, eben so wird es auch andererseits sämmtlichen Marsch-Commissariaten, Polizei- und Gemeindebehörden zur strengsten Pflicht gemacht, bei eigener Haftung keine Einquartierung, Verpflegung und Vorspann anzuweisen, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Marschvorweise oder auf andere ganz legale Weise nachgewiesen werden können.

§. 16. Bei dem Marsche einer Heeres-Abtheilung werden auch die von dem Commandirenden rechtzeitig als Quartiermacher vorauszuschickenden Offiziere oder Unteroffiziere ꝛc. für sich mit eigenen Vorweisen versehen, worin der Stand und alle im Gesetze begründeten und erforder-

lichen Bedürfnisse der nachfolgenden einzuquartierenden und je nach Bestimmung ganz, oder auch nur theilweise (z. B. über Mittag), zu verpflegenden Abtheilung vorläufig anzugeben ist; da jedoch dieser Stand und Bedarf während des Marsches öfters Veränderungen unterliegen kann, so hat der Commandirende jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartier-Billete ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß, wozu das sub Nr. 4 anliegende Formular mit den beigefügten Bemerkungen zur Richtschnur zu dienen hat, über den wirklichen Bestand und Bedarf der Truppen-Abtheilung dem Gemeinde-Vorstande zu übergeben oder übergeben zu lassen.

§. 17. Wenn bei Aufstellungen und Märschen, Cantonirungen und Lagern größerer Truppenkorps die zu denselben gehörigen Truppen-Abtheilungen, je nach Anordnung des Obercommandanten, ganz oder theilweise zur Einquartierung und Verpflegung in verschiedene Ortschaften verlegt werden, in welchen Fällen dieselben in der Regel nicht mit Marsch-Vorweisen versehen sind, so haben die Abtheilungs-Commandanten — unter Beobachtung des §. 16 bei dem Einmarsche — die wirklichen Empfänge, wenn sie nicht unmittelbar bezahlt werden, nach dem anliegenden Formular Nr. 5 zu bescheinigen, welche Bescheinigungen mit den sub. §. 16 bezeichneten Standes-Ausweisen den Liquidationen anzulegen sind.

Es liegt im Interesse der Gemeinden, zur Förderung des Einquartierungs- und Rechnungsgeschäftes überhaupt, sowie zur größern Sicherheit in Erfüllung der vorgeschriebenen formellen Vorbedingungen, von den Formularien Nr. 1, 3, 4 und 5 angemessene Vorräthe in gedruckten oder lithographirten Exemplaren zu halten, welche ohne bedeutende Kosten zu erlangen sein werden.

§. 18. (Zu Art. 9 des Gesetzes.) Die nichtständigen Garnisonen sollen nach Art. 9 des Gesetzes vor Allem in etwa vorhandenen Casernen untergebracht werden.

Fehlt es an solchen, so tritt die Einquartierung auf Dach und Fach bei den Bürgern ein. Den Gemeinden ist es jedoch statt dessen auch gestattet, geeignete Localitäten zu miethen oder einzurichten, und sie mit den erforderlichen Fourrituren und Requisiten zu versehen. Als Ersatz für diese Auslagen, sowie für die Beheizung und Beleuchtung haben sie alsdann den Betrag anzusprechen, welcher in Art. 2 und 3 für die Einquartierung auf Dach

und Fach vorgesehen ist. Reicht diese Entschädigung zur Bestreitung aller Kosten nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10 und 11 mittelst Umlage ergänzt.

§. 19. Da nach Absatz 4 des Gesetzes eine Quartier-Abgabe an einzelne neu angestellte, versetzte oder beförderte Offiziere und Militär-Beamte bei Wohnorts-Veränderungen für die Folge in der Regel nicht mehr stattfindet, so beschränkt sich die Abgabe von Dach und Fach an Offiziere und Militär-Beamte, ihre Diener und Pferde, welche zu einer einzuquartierenden Truppen-Abtheilung nicht gehören, nämlich mit derselben nicht marschiren, nur noch auf den Fall, wenn sie zu einer mobilisirten oder zu mobilisirenden — im Marsch begriffenen, kantonirenden oder lagernden Truppen-Abtheilung abgehen, oder von dort zurückkehren.

Bemerkungen hierzu.

Die Marschkommissariate werden Behufs der Vertheilung der angesagten Einquartierung von Militär-Abtheilungen in mehreren geeigneten Ortschaften den quartiermachenden Officier vor seiner Ausstellung des Verzeichnisses Formular-Nr. 4 die nöthige Auskunft und Anleitung zu geben [1a]) und als Districts-Polizeibehörden das Polizei-Unterpersonal zu beauftragen haben, darauf zu sehen, daß die consumtiven Gewerbe gute und hinreichende Verpflegungsmittel zum Kaufe der Quartierträger in Bereitschaft halten, damit nicht der ohne diese Maßregel in Landgemeinden bei zu geringem Ansehen mancher Gemeindevorsteher leicht eintretende Mangel an frischem Fleische und gutem Bier ꝛc. die Quartierträger in Verlegenheit setze und die Unzufriedenheit der Einquartierten errege.

Nach Ankunft der Quartiermacher in der zur betreffenden Einquartierung herangezogenen Ortsgemeinde hat aber die Einquartierungs-Commission alsbald sich mit Herstellung der Quartierbillette nach Anleitung der Quartierliste [1b]) zu beschäftigen, und der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter, also der Ortsvorsteher, zunächst die Einwohnerschaft öffentlich aufzuforden, reinliche Quartiere in Bereitschaft zu halten, und für die vorgeschriebenen Verpflegungsmittel guter Beschaffenheit und Zubereitung zu sorgen.

1a) S. hierüber mehr in §. 10 unten.
1b) S. unten den §. 7.

Die Einquartierungs-Commission oder Gemeindeverwaltung hat hierauf im Benehmen mit den Quartiermachern geeignete Stallungen für die angesagten Pferde auszusuchen, wenn dieselben nicht schon in den Quartierbilletten der einzelnen Quartierträger ausgewählt sind, — was eine auch hierauf gerichtete Einrichtung der Quartierliste voraussetzt, — und die den Pferden zukommende Fourage anzuschaffen.

Hierbei kommt zu bedenken, daß eine Versetzung des Viehes der Quartierträger in Obdachlosigkeit vom Militär wohl nicht verlangt werden wolle und könne, und daß die Abgabe von Fourage-Rationen nur solchen Grundbesitzern zuzumuthen sei, welchen dadurch nicht die nothdürftigsten Fütterungsmittel für ihr Vieh entzogen werden. Ueberhaupt mag der Ankauf der Fourage durch die Gemeinde-Verwaltung und die Abgabe der Rationen von derselben am geeignetsten sein, Unordnungen und Unannehmlichkeiten vorzubeugen.

Ferner hat die Einquartierungs-Commission in der Wahl der gewöhnlich für eine Wache verlangt werdenden Localitäten umsichtig zu verfahren und der Ortsvorsteher den etwa erforderlichen Platz zur Aufstellung von grobem Geschütz und Munitionswagen vorsichtig zu wählen. Die letzteren sollten niemals innerhalb der Ortschaft aufgestellt werden, denn wenn sie auch bewacht sind, so kann doch wenigstens durch einen im Orte ausbrechenden Brand großes Unglück durch dieselben veranlaßt werden.

Endlich hat der Ortsvorsteher unter Zuhilfenahme der betreffenden Concurrenzrollen [2]) den requirirten Vorspann und die nöthigen Boten und Taglöhner zu stellen, vor dem Abmarsche des einquartierten Militärs aber sich eine Quittung nach Formular Nr. 5 oder, wenn auf einen Marschvorweis einquartirt ist, nach Formular Nr. 3 zu verschaffen, soweit die Einquartierungslast nicht ihm oder dem Marschkommissariate sogleich vom Militär selbst baar vergütet wird [3]).

---

2) Wenn sich gleich jetzt alle Leistungen im Gelde ausgleichen, so werden doch die bisher gehaltenen gemeindlichen Concurrenzrollen Behufs des Aufgebots von Natural-Dienste mit Hand und Gespann ferner zum Anhalte bei Erfüllung der fraglichen Requisitionen zu dienen haben.

3) Gewißheit darüber, ob und an welche Behörde die Zahlung ererfolge, sollte auch in dem Verzeichniße Formular Nr. 4 gege-

Das einquartierte Militär kann dagegen vor seinem Abmarsche von der Gemeindeverwaltung ein Zeugniß über sein Betragen verlangen [4])

Würden Einquartierte Quartier oder Verpflegung über Gebühr verlangen oder sich sonsten Unfug erlauben, so hat der Ortsvorstand den das Militär im Orte Commandirenden um Abhilfe anzurufen, nicht aber selbst unmittelbar gegen die Excedenten einzuschreiten, um das Uebel nicht ärger zu machen.

Den Quartierträgern ist zu rathen, daß sie wo möglich ihre Einquartierten selbst aufnehmen und verpflegen, was nebst sonstigem freundlichen Benehmen die Genügsamkeit und Höflichkeit der Gäste zur Folge hat.

Sollte es sich treffen, daß lagernde Corps auch in Friedenszeiten einmal gegen die Regel von den Einwohnerschaften der dem Lager nächstgelegenen Ortschaften verpflegt werden müßten, so käme im Allgemeinen das zu beobachten, was in der zweiten Abtheilung [5]) hierüber gesagt ist. Der Vorspannsbedarf ist da von den, vom aufgestellten Civil-Lagercommissär angelegten Gemeinden beizubringen, und die Vorstände dieser Gemeinden haben dann die nämliche Obliegenheit, wie bei Vorspannsrequisitionen einquartierten Militärs [6]).

§. 5.
Concurrenzpflicht und Ausgleichung der Leistungen.

G. Art. 10. Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Casernirung der nichtständigrn Garnisonen durch die Gemeinden, so wie der auf Truppenmärschen und Cantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;

---

ben sein, damit vom Ortsvorstande hierüber nicht erst beim Marschkommissariate angefragt werden müsse.

4) Allerh. Rescr. v. 22. Sept. 1839 im Int.-Bl. f. Mittelfrank. S. 709.

5) S. unten die §. §. 12 ꝛc. ꝛc.

6) Der in den officiellen Anmerkungen zum Formulare Nr. 4 unbestimmt gelassene Rang der Militärbeamten läßt sich beiläufig aus §. 24 unten entnehmen, wornach ein Ober-Kriegskommissär wie ein Oberst, ein Kriegskommissär, Feldarzt oder Chirurg I. Classe wie ein Major, alle andere Verpflegs- und Sanitätsbeamten geringern Grades aber wie Subaltern-Officiere bei der Einquartierung zu berechnen sind.

2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;

3) den Stiftungen und Corporationen, so wie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2, 3 und 4 festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Art. 11. Den Maßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten bilden die sämmtlichen directen Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 12. Den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden gleichfalls die sämmtlichen directen Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch jeder Gemeinde unbenommen, einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Eingartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höheren Stellen und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maßstab in Kraft.

V. §. 20. Das Gesetz hat für die Vertheilung der durch Truppenmärsche und Cantonirungen veranlaßten Kosten einen andern Maßstab angeordnet, als für die Vertheilung der Einquartierungen.

Jene werden auf die sämmtlichen Steuern eines Gemeinde-Distrikts vertheilt, ohne Rücksicht, ob der Steuer-

pflichtige in der Gemeinde wirklich wohnt, oder nicht. Die Last der Einquartierung dagegen trifft nur die wirklichen Einwohner und jene Auswärtigen, welche im Gemeinde-Bezirke Wohngebäude besitzen, mögen diese besteuert oder steuerfrei, vermiethet oder unbewohnt sein; sie vertheilt sich aber unter diesen wieder nach der Steuer, welche sie im Umfange des Gemeinde-Bezirks zu entrichten haben.

Die für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude sind durch das Gesetz von den Umlagen zur Ausgleichung der Kosten und von der Natural-Einquartierung befreit.

Für die Vertheilung der Einquartierung unter die in der Nähe einer Etappenstation gelegenen einzelnen Gemeinden hat das Gesetz einen Maßstab nicht vorgesehen.

Allgemeine Normen sind hiefür auch nicht wohl möglich, weil bei der Verlegung von Truppen zunächst die militärdienstlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Wenn solche Rücksichten von dem Commandirenden nicht geltend gemacht werden, so soll entweder zwischen den einzelnen Orten abgewechselt, oder die Gesammtsteuer der quartierpflichtigen Einwohner und Hausbesitzer einer jeden dieser Gemeinden als Maßstab für die Vertheilung der Truppen angenommen werden.

§. 21. Den Gemeinden steht es nicht frei, die Natural-Quartierpflicht auf andere als die im Art. 10. Absatz 2 bezeichneten Classen von Einwohnern auszudehnen, dagegen können sie statt der Gesammtsteuer auch einen andern Maßstab als Basis für die Vertheilung der Natural-Einquartierung unter die dazu Verpflichteten wählen.

Die deßfallsigen Beschlüsse, welche nicht nur durch Anheften am Rathhause, sondern auch durch Einrückung in die nächsten gelesensten Anzeigeblätter zu veröffentlichen sind, erlangen erst nach 30 Tagen von der Bekanntmachung und selbst dann nur in dem Falle verbindliche Kraft, wenn keiner der Betheiligten Berufung ergriffen hat, oder diese abgewiesen worden ist.

Die Berufungsschriften, welche nach Art. 18 stempelfrei sind, müssen wegen des damit verbundenen Suspensiv-Effektes dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschusse, in der Pfalz aber dem Bürgermeister zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Bezüglich der Zahl der Instanzen und der Dauer der Berufungsfrist von der einen zur folgenden, worüber

das Gesetz keine Bestimmungen enthält, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften; den Gemeinden ist jedoch das Recht der Berufung von der einen zur folgenden Instanz durch das Gesetz nicht eingeräumt.

Bemerkungen hierzu.

Für die Vertheilung der Natural-Einquartierung unter die Ortseinwohner und auswärtigen Besitzer von Wohngebäuden im Gemeindebezirke dient in der Regel gleichfalls die zur Ausgleichung der Einquartierungslasten in der Gemeinde ausschließlich in Anlage zu bringende direkte, also die Haus-, Grund-, Dominicalien-, Gewerbs-, Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer; durch Beschluß der Concurrenzpflichtigen (nicht blos der wirklichen Gemeindeglieder) kann aber auch ein anderer Maßstab zur Uebernahme der Einquartierung gewählt werden.

Da gesetzlich nichts Besonderes bestimmt ist, so wird zu einem solchen Beschlusse nebst dem Nachweise rechtzeitiger Vorladung jedes Betheiligten die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Concurrenzpflichtigen und absolute Stimmenmehrheit derselben erforderlich seyn [1]).

Die Berufung gegen derlei Beschlüsse steht jedem Quartierpflichtigen (nicht aber Gemeindebehörden) 30 Tage lang offen an die den Gemeinden zunächst vorgesetzten Behörden, also an den Magistrat, resp. an die Distrikts-Polizeibehörde in erster Instanz [2]) und von da an kgl. Kreisregierung Kammer des Innern [3]), weiter wohl auch an das kgl. Staatsministerium des Innern, da im Art. 12 des Gesetzes der Recurs an die höheren Stellen überhaupt freigestellt ist.

Die Berufungsschrift wird, obschon sie stempelfrei ist, doch für nicht Rechtskundige von einem Advokaten verfaßt werden müssen [4]).

Die zur Natural-Einquartierung auch pflichtigen auswärtigen Besitzer von bewohnten oder unbewohnten Häusern in der Ortsgemeinde sind ganz natürlich verpflichtet, in dieser Stellvertreter zur Uebernahme der sie treffenden Natural-Einquartierung aufzustellen, und Renitenten müssen sich gefallen lassen, daß die ihnen zugetheilte Mann-

1) Cf. §. §. 37 ꝛc. des Gem.-Ed. v. 17. Mai 1818 im Ges.-Bl. S. 61 ꝛc
2) Art. XIV. des Ges. v. 22. Juli 1819 im Ges.-Bl. S. 97 ꝛc.
3) Verord. v. 17. Dec. 1825 im Reg.-Bl. S. 1049 ꝛc. §. 65.
4) Nr. 4 d. Verord. v. 23. Apr. 1811 im Reg.-Bl. S. 539.

schaft von der Ortspolizeibehörde auf ihre Rechnung in Wirthshäuser verlegt werde, ohne daß der Wirth wegen seiner Entschädigung auf die zur Ausgleichuug der Einquartierungslasten beliebte Vergütung beschränkt sei.

Damit stets klar sei, welche Steuersumme jeder Concurrenzpflichtige habe, ist von jeder Gemeindeverwaltung eine Concurrenzrolle zu halten, welcher jetzt etwa eine Einrichtung gegeben werden könnte, wie sie das nachstehende Formular ersichtlich macht, wozu folgende Erläuterung gegeben wird.

I. Ortseinwohner, welche fortlaufend, aber nicht nothwendig nach Folge der Hausnummern, vorgetragen werden;

II. auswärts wohnende Besitzer von Gebäuden, oder Dominicalien in der Gemeinde. Mit derselben werden die fortlaufenden Nummern fortgesetzt und zuerst die fraglichen Häuserbesitzer, dann aber die fraglichen Besitzer anderer Realitäten, und zuletzt die Dominicalienbesitzer aufgeführt.

Enthält der Gemeindebezirk mehrere Ortschaften, so wird jede Abtheilung durch sie alle durchgeführt.

Zweckmäßig wird zur längeren Dauer der Concurrenzrolle zwischen jeder fortlaufenden Nummer hinreichender Raum offen gelassen, um die Steueränderungen mehrere Jahre lang in der ersichtlich gemachten Weise einschalten zu können.

Vor der Darstellung der fraglichen Concurrenzrolle ist aber auch noch Folgendes zu bemerken.

Wenn die Einwohner von Ortschaften, wohin die Garnisonen für unbestimmte Zeit verlegt und da vom Militärärar unterhalten werden, beim Mangel von Kasernen und disponiblen gemeindlichen Gebäuden der Mannschaft excl. der sich selbst einmiethenden Officiere Dach und Fach in ihren Wohnungen nicht geben wollen, sondern förmlich beschließen, daß für dieselbe Lokalitäten in Privathäusern verschafft und mit den nöthigen Fournituren und Requisiten, z. B. vollständigen Bettstätten mit Strohsäcken und Wollendecken, Tischen und Stühlen oder Bänken, Apparaten zum Aufhängen der Montur und Armatur 2c., wie in den ordentlicheu Kasernen versehen, beleuchtet und beheizt werden sollen, so ist das zwar für die Beschließenden und wohl auch für das Militär bequem; die Quartierpflichtigen werden aber zu der geringen ärarialischen Ver=

gütung viel Geld zuschießen müssen, um so eine Einrichtung zu treffen, denn die Hergabe der fraglichen Localitäten kann jedenfalls nicht gefordert, sondern nur im Wege freien Uebereinkommens mit den Eigenthümern erlangt werden, selbst wenn es sich von gemeindlichen Gebäuden handelt. Ob in Ortschaften ankommende einzelne Offiziere und Militärbeamte Abgabe von Dach und Fach für sich, ihre Diener und Pferde, und etwa auch Fourage und Vorspann, gegen Baarzahlung oder Quittung nach den gesetzlichen Sätzen verlangen können, entscheiden ihre von der obern Militärbehörde empfangenen Legitimationen. Sprechen sie dergleichen Leistungen in Ortschaften an, wo sich der Sitz des Marschkommissariats nicht befindet, so müssen sie in den oben erwähnten Legitimationen oder vom Marschkommissariate dahin angewiesen sein.

Concurrenzrolle

zum Behufe der Gemeindeumlagen in der Landgemeinde

N. N.

Angelegt am 1. October 1850.

Gemeindeverwaltung.

(Die Unterschriften).

Fortlaufende Nummer	Haus-Nummer	Benennung der Concurrenz-Pflichtigen	Derselbe zahlt jährlich														Bemerkungen
			Haus-Steuer		Grund-Steuer		Dominicalien-Steuer		Gewerbs-Steuer		Kapitalien-Steuer		Einkommen-Steuer		Summa aller Steuern		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl,	kr.	fl.	kr.	
		I. Ortseinwohn.															
1	6 u. 7	Freiherr Carl von N. N.	10 .	12 .	~~70~~ 72	~~13¼~~ 15¼	~~104~~ 50	~~5~~ .	28 .	. .	160 .	. .	380 .	.	~~752~~ 700	~~30¼~~ 27¼	Die Mehrung der Grundsteuer durch Kauf-Vertrag vom 20. Aug. 1851 u. die Abschreibung von Domin.-Steuer mit Ende 1850/51.
2	7	Johann N. N.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	20	Ansässiger Kutscher des Obigen.
3	1	Anton N. N.	1	30	.	50	.	.	2	.	.	.	1	20	5	40	
														Lat.	~~758~~ 706	~~30¼~~ 27¼	

Wiederholung der Steuer-Bestände.

Seite	fl.	kr.	
1	~~758~~	~~30$\frac{1}{4}$~~	
	706	27$\frac{1}{4}$	
2	25	6	
	ꝛc.		
	~~3316~~	~~17$\frac{3}{8}$~~	Summa aller Steuern am 1. November 1850. (Hierzu die rentamtliche Bescheinig.)
	3310	.	Summa aller Steuern am 1. November 1851. (Hierzu die rentamtliche Bescheinig.)

So oft nun eine Ausgleichung von Einquartierungskosten geschehen soll, hätte die Gemeindeverwaltung die Besteuerten in der Gemeinde aufzufordern, die allenfallsige Minderung ihrer Steuern an einem gewissen Tage nachzuweisen, damit die Concurrenzrolle berichtigt werden könne.

Der Abgang von Haus-, Grund- und Dominikalien-Steuer bei einem Concurrenzpflichtigen hat den Zugang bei den andern zur natürlichen Folge, daher gleichzeitig mit der Abschreibung solcher Steuern die Zuschreibung nach Vernehmung desjenigen Individuums erfolgen kann, welches die Steuermehrung erhalten hat. Ueber den Bestand der andern Steuern hätte sich aber die Gemeindeverwaltung von oder bei dem kgl. Rentamte Auskunft zu verschaffen.

Nach Berichtigung der individuellen Steuermassen wären dieselben zusammenzutragen und, wie im Formulare angedeutet ist, der Gesammt-Steuerbestand vom kgl. Rentamte bescheinigen zu lassen, sodann aber die Umlegung der getragenen Einquartierungslasten darauf zu gründen.

Der Umlagenplan könnte nach dem nachstehenden Formulare verfaßt werden.

Ausschlag

über die Kosten, welche der Landgemeinde
N. N.

durch die bei ihr vom 15. bis 27. Dezemb. 1851 einquartierten königl. bayerischen Truppen erwachsen sind mit:

. . . fl. . . kr. für Offiziersquartier nach dem Gesetze und
. . . „ . . „ für Quartier und Verpflegung von . . . Unteroffizitren und Gemeinen am 15. Dec. 1851 laut anliegender Special-Einquartierungsliste Lit. A., dann
. . . „ . . „ für Offiziersquartier und
. . . „ . . „ für Quartier und Verpflegung von . . . Unteroffizieren und Gemeinen am 20. und 21. December 1851 laut anliegender Special-Einquartierungsliste Lit. B, und
. . . „ . . „ für eine marschierende Abtheilung Infanterie zu . . . Unteroffizieren und Gemeinen am 27. Dec. 1851 wegen Verpflegung über Mittag, laut anliegender Liste Lit. C., — wozu bemerkt wird, daß Quartier und Ver-

. . . fl. . . kr. Latus.

. . . fl. . . kr. Transp.
pflegung eines Mannes auf 1 Tag nach dem curatelamtlich bestättigten Gemeindebeschlusse vom 13. Aug. 1851 zu 40 kr. in der Gemeinde vergütet wird, die Vergütung der soeben bemerkten Verpflegung über Mittag aber nach dem Gesetze berechnet ist;

. . . fl. . . kr.; ferner

. . . „ . . „ für die von Quartierträgern abgegebenen . . Centner . . Pfund Heu laut des anliegenden Fourage-Kosten-Verzeichnisses Lit. D. mit ꝛc. ꝛc. Belegen;

. . . „ . . „ für eben so abgegebene . . Centner . . Pfunde rationsmäßiges Stroh laut desselben Verzeichnisses Lit. D.;

. . . „ . . „ für eben so abgegebene oder angekaufte . . Schäffel . . Metzen Haber laut des nämlichen Verzeichnisses Lit. D.;

. . . „ . . „ für den von Ortseinwohnern gestellten, nach dem Gesetze berechneten Vorspann laut des mit ꝛc. ꝛc. Belegen anliegenden Vorspann-Kosten-Verzeichnisses Lit. E.;

. . . „ . . „ für Requisite in die Wachstube laut der anliegenden Liquidation Lit. F. mit ꝛc. Belegen;

. . . „ . . „ Botenlöhne laut der anliegenden Quittungen, Nro. ꝛc.;

. . . „ . . „ für 20 eiserne Kloben zum Anhängen der Pferde laut anliegender Quittung Nr. ꝛc.

. . . fl. . . kr. Summa. Da an solcher vom kgl. Aerar mit anliegender Verfügung des kgl. Marsch-Kommissariats vom ꝛc. nach dem Gesetze

. . . „ . . „ vergütet sind, so haben die Einquartierungspflichtigen

. . . fl. . . kr. beizutragen, welche auf . . . fl. . . kr. Gesammtsteuer und wornach . . kr. auf 1 Gulden Jahressteuer treffen.

Es haben aber an obigen Gesammtkosten, wovon . . Kreuzer auf den Steuergulden treffen:

Fortlauf. Nro.	Concurrenz=Pflichtige	bei der Jahressteuer von		leisten sollen		mittelst Vorspanns, Naturalien=Abgabe und Einquartierung geleistet.		daher zu zahlen		daher zu empfangen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Freihr. Carl v. N. N. dahier	700	$27\frac{1}{4}$	71	20	53	.	18	20	.	.
2	Gastwirth Mich. N. N. dahier	69	14	7	$3\frac{1}{4}$	34	20	.	.	27	$16\frac{3}{4}$
	ꝛc. ꝛc.				.						
	Summa	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

N. N. den 6. Januar 1852.

Gemeindeverwaltung.

(Die Unterschriften der Mitglieder.)

Es haben nun

bezahlt		empfangen		Unterschrift der Empfänger und Benennung der vom Pfleger quittirten Zahlungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	
18	20	.	.	am 1. Febr. 1852 Freiherr Carl v. N. N.
.	.	27	16¾	am 2. Febr. 1852 Michael N. N. (eigenhändig).
				2c. 2c.
				Dazu:
.	.	60	.	am 10. Febr. 1852 das kgl. Rentamt dahier für die abgegebenen 10 Schäffel Haber laut oben vorgelegter Quittung vom 2c.
				2c. 2c.
2c.	2c.	2c.	2c.	Summa, wie im Ausschlage vom 6. Jan. 1852, dessen Vollzug hiermit nachweiset

N. N. den 6. März 1852.

Gemeindepflege.

(Unterschrift des Pflegers.)

Wenn Cocurrenzpflichtige vor Herstellung des Ausschlags und zur Zeit der Einquartierung mit weniger Grundsteuern angelegt waren, als bei Fertigung des Ausschlags, so mögen sie sich darüber mit denjenigen ausgleichen, von welchen durch Verträge über Realitätenkäufe, Handlohns-Fixirung und Ablösung, Umwandlung ständiger Gefälle ꝛc. Steuern an sie übergegangen sind. Das leicht streitig werdende Interesse der Contrahenten aus solchen Verträgen zn wahren, werden sich Gemeindeverwaltungen nicht berufen finden.

Ueber die oben erwähnten Quartierlisten wird bei Besprechung des Berufes der Einquartierungs-Commissionen das Nöthige gesagt werden.

§. 6.

Einquartierungs-Commission.

G. Art. 13. Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungscommission.

Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden dießseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Commission höchstens ein Dritttheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder nothwendig.

V. §. 22. (Zu Art. 13 des Gesetzes.) Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen kann vorerst auf jene Orte beschränkt bleiben, welche an Etappenstrassen liegen, oder bei denen aus anderen Gründen Einquartierungen in Aussicht stehen, oder wo es die kgl. Regierung, Kammer des Innern für nothwendig erachtet.

Für diese Orte sind die Wahlen sogleich vorzunehmen und die gewählten Commissionen haben ihre Funktionen bis zu der alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats November in allen Gemeinden vorzunehmenden ordentlichen Wahl zu versehen.

In den Landgemeinden diesseits des Rheins hat der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Wahlverhandlungen zu leiten.

Es wird zweckmäßig sein, wenn den Wählern besonders empfohlen wird, ihr Augenmerk auf Männer zu richten, welche durch ihre anerkannte Redlichkeit die Gewähr darbieten, daß sie den einzelnen Quartierpflichtigen weder begünstigen noch benachtheiligen wollen.

Das Ergebniß ist der vorgesetzten königl. Behörde oder Stelle anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob die im Absatze 3 Art. 13 des Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen beobachtet worden sind.

Bemerkungen hierzu.

Nach dem Obigen ist nicht bestimmt, in welcher Weise in Landgemeinden die Wahl der Einquartierungs-Commission von den Gemeindegliedern geschehen soll, und es werden diese daher auch jedes der 5 Mitglieder auf Vorschlag durch Acclamation wählen können, worüber aber jedenfalls ein Protokoll aufzunehmen ist, welches den Stand oder das Gewerbe jedes Gewählten bezeichnet. Einer von diesen soll wo möglich aus den Einwohnern genommen werden, welche keine Haus-, Grund- und Gewerbs-Steuer zahlen, z. B. also ein grundbesitzloser Beamter, Pfarrer, Schullehrer ꝛc.

Dem von jedem Wähler *) zu unterschreibenden Wahlprotokolle wird der Nachweis der schriftlichen Vorladung jedes Concurrenzpflichtigen beizufügen sein, welche jedoch wohl nur vorgezeigt und vom Vorgeladenen bescheinigt zu werden braucht. Wer dann zum Wahlacte nicht erschienen ist, von dem kann angenommen werden, daß er auf Ausübung seines Wahlrechts verzichtet habe.

*) Es handelt sich nämlich von keiner gemeindlichen Wahl, sondern von einer Wahl der Interessenten.

§. 7.

Oertliche Vertheilung der Natural-Einquartierung.

G. Art. 14. Die Einquartierungs-Commission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12 bestimmten Maßstabe in Classen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reclamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

Art. 15. Reclamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu sein, so wie derjenige, welcher um mehr als eine Classe zu hoch angesetzt zu sein glaubt.

Art. 16. Ueber die erhobenen Reclamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde, in erster — und über die an eine 14tägige Frist gebundenen Berufungen die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Art. 17. Kein Gemeinde-Angehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien. Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Commission war, kann die neuerdings auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Art. 18. Die Verhandlungen der Commission, so wie die über Reclamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei.

V. §. 23. (Zu Artikel 14 des Gesetzes.) Das erste Geschäft der in ihre Funktionen eintretenden Einquartierungs-Commission ist die Herstellung der Quartierliste für das nächste Kalenderjahr. Diese wird am Geeignetsten in der Weise angelegt, daß z. B. die erste oder niederste Klasse die Steuerbaren bis zu 2 fl. Steuer, die zweite Klasse jene von 2 fl. 1 kr. bis zu 4 fl. Steuer u. s. w. begreift.

Werden nun Truppen einquartiert, so erhält z. B. der Quartierpflichtige der 6. Klasse sechsmal mehr als jener der 1. Klasse, oder wenn auf den letzten ½ Mann treffen würde, 3 Mann.

Die Ausgleichung in jenen Klassen, in welchen auf den Quartierpflichtigen kein voller Mann kömmt, muß bei späteren Einquartierungen bewirkt werden.

Die Bekanntmachung, daß die Quartierliste auf dem Rathhause oder einem andern geeigneten Orte zur Einsicht aller Betheiligten aufliege, hat ebenfalls sowohl durch Anschlag, als durch Einrückung in die Lokalblätter zu erfolgen.

§. 24. (Zu Artikel 16. des Gesetzes.) Sowohl die Reclamationen gegen die Einträge in die Quartierliste, als auch die Berufungen an die Kreisregierung, sind an eine 14tägige Frist gebunden, und haben keinen Suspensiv-Effect.

Wird die Berufung für gerechtfertigt erkannt, so erfolgt die Ausgleichung bei den mit Unrecht zur Quartierlast Beigezogenen durch Rückerstattung ihrer Auslagen für die Unterbringung der einquartierten Mannschaft, bei den zu hoch Angesetzten aber durch entsprechende Erleichterung bei der nächsten Einquartirung.

Bemerkungen hierzu.

Die in der zweiten Hälfte des Monats November jährlich gewählt werdende Einquartierungs-Commission hat zunächst die Quartierträger für das nächste Kalender-Jahr zu classificiren.

Deshalb wird die oben im §. 5. besprochene Concurrenzrolle alle Jahre bis zum 1. November abzuschließen und vom k. Rentamte bescheinigen zu lassen sein.

Die Classification wird, unter Zugrundlegung einer direkten Steuer von 2 fl. für die niedrigste Classe und Regulirung der höhern Classen je nach einem solchen Steuer-Mehrbetrage zu geschehen haben, etwa in einer Normal-Einquartierungsliste nach dem nachstehenden Formulare.

Normal-Einquartierungsliste
der
combinirten Landgemeinde Ensting pro 1. Januar $18^{51}/_{52}$.

Haus-Nr.	Namen der Eigenthümer und Bewohner des Hauses.	Jahressteuer. fl.	Jahressteuer. kr.	Portionen zu 2 fl. Steuer.	Bemerkungen.
	I. In Ensting.				
	a) Johann N. N.	10	30	5 ¼	Hat 2 Stuben für Offiziersquartier u. Stallung f. 2 Pferde.
1	b) Nicol. N. N.	3	15½	1 ⅜	
	c) Jacob N. N.	—	20	⅙	Zum Botendienste geeignet.
2	Georg N. N.	5	25	$2^{17}/_{24}$	1 Vorspann-Pferd.
	2c.				
	II. In Malberg.				
1	a) Veit N. N. zu Mergen.	24	10	12 $^{1}/_{12}$	Ist vom Pächter Carl N. N. vertreten und hat Stallung für 4 Pferde.
	b) Carl N. N.	2	50	1 $^{5}/_{12}$	
	2c.				
				120	Summa.

Ensting am 2c.

Die Einquartierungs-Commission.

(Unterschriften der Mitglieder.)

Daß die Bequartierung nach Portionen zweckmäßig sei, ergiebt schon der Anblick obiger Liste, und dadurch kann die jeden Quartierträger bei jeder Einquartierung treffende Natural-Einquartierungslast am genauesten abgewogen werden. Wenn z. B. auf 120 Portionen 160 Unteroffiziere und Gemeine einzuquartieren wären, so träfe auf 1 Portion $1\frac{1}{3}$ Mann, auf 2 Portionen $2\frac{2}{3}$ Mann ꝛc. und es wäre von den obenbezeichneten Quartierträgern vorbehaltlich der Ausgleichung bei der nächsten Einquartierung approximativ zu bequartieren:

Johann	N.	N.	mit	7	Mann,
Nicol.	N.	N.	„	2	„
Jakob	N.	N.	„	—	„
Georg	N.	N.	„	3	„
Veit	N.	N.	„	16	„
Carl	N.	N.	„	2	„

Die Quartierträger mit Offiziersquartieren scheinen, da die gesetzliche Vergütung dieser letzteren offenbar viel zu gering ist, nur dadurch ausser wirkliche Prägravirung gesetzt werden zu können, daß sie hinsichtlich der Bequartierung mit Unteroffizieren und Gemeinen möglichst verschont werden, worüber zum Voraus ein Uebereinkommen unter den sämmtlichen Quartierträgern zu erzielen wäre. Sie werden da freilich bei der Hauptausgleichung zur getragenen Last Geld darauf zahlen müssen, jedoch dadurch immer noch einen Vortheil haben, der ihre Ueberlastung durch Offizier-Einquartierung einigermassen compensirt. Ohne Uebung solcher Billigkeit dürften wenigstens die Quartierträger mit Offiziersquartieren an Orten, wo sich solche in Gasthäusern hinreichend befinden, verlangen können, daß bei Einquartierung von Offizieren auf die Wohnungslokalitäten keine Rücksicht genommen und jedem Bequartierten überlassen werde, den Offizier, für welchen er in seiner Wohnung nicht geeigneten Raum hat, im Wirthshause unterzubringen.

Die Quartierträger müssen die ihnen zugewiesene Mannschaft gegen die von dieser übergeben werdenden Quartierbillette aufnehmen oder in geeigneter Weise unterbringen.

Diese Billette sollten, weil nicht selten das einzuquartierende Militär den Quartiermachern bald nachfolgt, und daher Eile nöthig ist, gedruckt und in Bereitschaft ge-

halten, und es könnte ihnen allenfalls folgende Form gegeben werden.

Haus-Nro.	Namen des Quartierträgers.	Einquartierung an Offizieren.	Einquartierung an Unteroffizieren u. Gemeinen.	Tage der Einquartierung.	Controlle.
15	Gastwirth Martin N. N.	1 Ober-Lieutenant.	1	20. u. 21. Dez. 1851.	Den Gemeinen nur am 20. gehalten. N. N. Gmdevorst.

Einquartierungs-Commission.
(Unterschrift eines Mitglieds.)

Es ist sehr nothwendig, daß die Dauer der zugetheilten Einquartierung vom Ortspolizei-Vorstande oder seinen Gehilfen controllirt werde, denn bisweilen rückt der Einquartierte selbst gar nicht in sein Quartier ein oder es gehet aus solchem Mannschaft vor Ablauf der Tage des Billetts ab, und doch müssen die Billette mit der Einquartierung sowie sie quittirt wird, übereinstimmen.

Eine Umwechslung der Quartier-Billette auf Antrag von Einquartirten sollte nicht, wenigstens nicht ohne vorgängige Untersuchung stattfinden, ob der Nachsuchende gerechten Grund zur Unzufriedenheit mit den betreffenden Quartierträgern habe, gegen welche sodann einzuschreiten wäre, etwa durch Verlegung des Einquartierten in ein Wirthshaus auf Rechnung des Verklagten.

Von der Einquartierungs-Commission ist die Einquartierung in eine Spezial-Qartierliste, welche nach dem nachstehenden Formulare eingerichtet werden könnte, sogleich bei der Billetten-Ausfüllung einzutragen, und nach dem Abmarsche in der letzten Rubrik auf dem Grunde der von den Quartierträgern vorzuzeigenden controllirten und mit der Quittung des Militärkommandanten stimmenden Quartier-Billette auf gemeine Quartiere und Kost-oder Mund-Portionen zu berechnen.

Spezial-Quartierliste

über die Einquartierung königlich bayerischer Infanterie am 20. und 21. Dez. 1851 in der combinirten Gemeinde Ensting.

Haus-Nr.	Ort und Namen der Quartierträger.	Einquartierung an — Offizieren. am 20. Dezember.	Einquartierung an — gemeiner Mannsch. am 20. Dezember.	Einquartierung an — Offizieren. am 21. Dezember.	Einquartierung an — gemeiner Mannsch. am 21. Dezember.	Summa der gemeinen — Quartiere.	Summa der gemeinen — Mundport.	Bemerkungen.
	I. Ensting.							
	ꝛc.							
10	Franz N. N., Fabrikant. ꝛc.	1 Obrist 2 Lieutenants	4	1 Obrist 1 Lieutenant.	3	21	7	Die Offiziere auf Dach und Fach.
	II. Malberg.							
	ꝛc.							
3	Michael N. N., Bäckermeister. ꝛc.	1 Hptm. mit 1 Frau u. 2 Kind.	1	dieselben	1	20	2	

Abgeschlossen Ensting, am ꝛc.

Einquartierungs-Commission.
(Unterschriften sämmtlicher Mitglieder.)

Der Inhalt der zwei vorletzten Rubriken der vorstehenden Liste liefert einen Theil des Materials zu dem oben in §. 5 besprochenen Einquartierungskosten-Ausschlage.

Wie die Natural-Vorspannsleistung vertheilt werden soll, ist weder im neuen Gesetze noch in den Vollzugsvorschriften gesagt, hierin vielmehr nur bemerkt, daß der Vorspann auf nicht zu entfernte Gemeinden repartirt werden soll. Im Falle also viel Vorspann verlangt ist, wird es nach dem Regulative der Concurrenz zu den Kriegslasten vom 23. Februar 1809 *) §§. 15 ꝛc. zu halten, d. h. nach der vom Marschkommissariate einzuhaltenden Rollordnung nach einander von jeder Gemeinde in der Nähe der Etappenstraße nicht mehr als ⅓ der Vorspannstücke, 2 Ochsen für ein Pferd, und 4 Kühe, wenn sie zum Zuge gewöhnt sind, für 2 Ochsen gerechnet, auf einmal zur Concurrenz zu ziehen sein, die befreiten Postpferde nicht mitgerechnet.

---

*) Im Reg.-Bl. v. 1809 S. 385 ꝛc.

Formular Nr. 1.

Regierungs-Bezirk N. Landgericht N.

Kosten-Berechnung

über

die von den Gemeinden des königl. Landgerichts-Bezirks N. an Königlich Bayerische (oder Bezeichnung der verbündeten) Truppen geleisteten Quartiere, Verpflegung, Fourage und Vorspann ꝛc.

pro

. . . tes Quartal 18. . .

Mit . . . . . . Beilagen.

Nr. der Belege.	Namen der Gemeinden, welche die Verpflegung und Vorspann ꝛc. geleistet haben.	Datum der Quittung: Jahr	Tag	Monat	Namen und Grad des Quittungs=Ausstellers.	Benennung der Regimenter, Bataillons oder sonstigen Heeres=Abtheilungen, wozu die Empfänger gehören.	Bezeichnung der verab=: Quartiere	Mundportionen: ganze Portionen (volle Kost)	getheilte, nämlich: Mittag=	Abend=	Früh=
1	Altenstadt	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann	Inf.=Leib=Regiment	80	77	—	—	—
2	„	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N, Major	2. Inf.=Regiment	ꝛc.	ꝛc.	—	—	—
3 u. 4	Bergenstetten	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann	1. Artillerie=Regiment	90	82	—	—	—
5	„	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Rittmeister	4. Chevauxleg.=Reg.	125	110	110	—	—
6	Illereichen	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Oberlieutenant	ꝛc.	—	—	—	—	ꝛc.
7	Kallmünz	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Lieutenant	ꝛc.	—	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Korporal	ꝛc.	3	3		—	—
						Summa	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—
					Hiezu						
ad 3	Bergstetten	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann	1. Artillerie=Regiment	für 36 Gebund Lager=				
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.	—

Für die

Bemerkungen: 1) Die Leistungen werden nach Gemeinden, und bei jeder derselben nach den verschiedenen Regimentern oder Bataillons — diese zunächst in ihrer Reihenfolge, z. B. 1., 2., 4. Infanterie=Regiment, oder 1., 4. Jäger=Bataillon, oder 3., 5. Chevauxlegers=Regiment vorgetragen.

2) Werden an Fourage=Rationen ungleiche Abgaben gemacht, z. B. nur Heu=Rationen oder nur Haber=Rationen oder Beides zugleich in verschiedenen Quantitäten, so ist dieses in den Rubriken geeignet zu bemerken.

3) Besondere Leistungen, wofür in den Rubriken nicht vorgesehen, werden am Schlusse der Berechnung beigenommen, oder die fehlenden Rubriken dafür eingeschaltet.

reichten Natural-Leistungen								Betrag der hierfür zu leistenden Vergütung nach dem Gesetze vom . . . . . . 18 . .										Betrag der hierauf von den Truppen unmittelbar geleisteten Vergütung		Verbleiben daher noch zu vergüten.		Bemerkungen.
Four. Rationen			Vorspann					für Quartier über Nacht		für Mund-Portionen		für Fourage		für Vorspann, Boten ꝛc.		Summa.						
schwere für Zugpferde	f. Küraß.	leichte	Pferde	Wagen	Knechte	Namen des Orts, wohin die Vorspann geleistet worden	Meilen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	2	1	1	N.	3	5	20	30	48	—	—	4	15	40	23	—	—	40	23	
—	—	3	—	—	—	"	—	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	54	—	—	ꝛc.	ꝛc.	—	—	ꝛc.	ꝛc.	
46	—	3	—	—	—	"	—	6	—	33	12	21	12	—	—	60	24	21	12	39	12	
—	—	118	6	—	3	"	2	8	20	71	30	35	24	7	—	122	14	—	—	122	14	
50 Heu	—	ꝛc.	—	—	—	"	—	—	—	—	—	ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	36 Haber	—	—	—	"	—	—	—	—	—	ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	"	—	—	ꝛc.	—	—	ꝛc.	—	—	—	ꝛc.	—	—	ꝛc.	—	—	
ꝛc.	—	ꝛc.	ꝛc.	—	—	"	—	—	ꝛc	—	—	ꝛc.	—	—	—	ꝛc.	—	—	ꝛc.	—	—	
stroh à . . . . kr.																3	12	—	—	3	12	
														Total-Summa		ꝛc.	—	ꝛc	—	ꝛc.		

Richtigkeit, N. . . den . . ten . . . 18 . .

Königliches Landgericht als Marsch-Commissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

Formular N. 2.

Marsch-Vorweis

für den (Charge und Namen) der . . ten Compagnie (Eskadron) des königlich bayerischen . . ten Infanterie (Chevauxlegers ꝛc.) Regiments (Bataillons), welcher von hier nach (Bezeichnung des Orts) mit

. . Offizieren (Angabe nach Chargen),
. . Junker,
. . Mann vom Unteroffizier abwärts,
. . Frauen,
. . Kindern,
. . Zugpferden,
. . Reitpferden,

beordert ist, um (kurze Angabe des Zweckes, wenn solcher hier zur Angabe sich eignet).

Den Offizieren gebührt Quartier auf Dach und Fach ohne (mit) Verköstigung; der Mannschaft vom Unteroffizier abwärts normalmäßige Quartier-Verpflegung; für die Pferde täglich

. . schwere } Fourage-Rationen.
. . leichte }

Zum Transporte (kurze Bezeichnung wozu) sind auf jeder Station erforderlich

. . angeschirrte Pferde,
. . Wagen mit . . Pferden,
. . Knechte.

Die Vergütung nach Maßgabe des Gesetzes vom . . . . . 1850 wird sogleich baar geleistet (auf seinerzeitige Liquidation erfolgen).

N. den . ten . . 18 . .

Königlich Bayerisches . tes . . . Regiment (Bataillon ꝛc.)
(L. S.) Unterschrift des Reg.- (Bataill.-) Commandanten.

Gesehen bei der kgl. Commandantschaft.

N. den . ten . . 18 . .

(L. S.) (Unterschrift des Commandanten.)

Marsch-Route.

Geht von hier nach . . . . und werden abgegeben auf . . . Tage . . . Quartiere . . . volle Mundportionen

mit . . . . . Pferden, ... Knechte, auf . . . . . Meilen-Entfernung.

N., den . . ten . . . 18 . .

Kgl. Bayerisches (Gericht ꝛc.) als Marschkommissariat.

(L. S.) Unterschrift.

Eingetroffen am (Angabe der Zeit) und werden abgegeben auf . . . Tage . . . Quartiere . . . volle Mundportionen (oder bei getheilter Verpflegung . . . Mittag- . . . Abend- . . . Früh-Portionen) . . . .
schwere . . . . . leichte . . . . Fourage-Rationen, dann . . . . angeschirrte Pferde . . . . Wagen mit . . . . Pferden . . . . Knechte von hier nach . . . . . auf . . . . . Meilen Entfernung.

N., den . ten . . . 18 . .

Kgl. Bayerisches (Gericht) als Marschkommissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

u. s. w.

Bemerkungen.

1) Das vorstehende Formular enthält die Momente für Märsche größerer Abtheilungen bis einschlüssig zu einer Compagnie oder Eskadron.

Bei kleineren Detachements oder einzeln marschirenden Militär-Individuen sind die nicht anwendbaren Rubriken natürlich wegzulassen.

2) Die Marschroute wird im Allgemeinen von dem Commandanten, welcher den Marschvorweis ausstellt, bestimmt, die spezielle Bezeichnung geschieht von jedem Marsch-Kommissariate, und werden dabei zugleich die verschiedenen Abgaben an die Truppen angewiesen.

3) Ergeben sich während des Marsches in dem Mannschafts- und Pferdestande Veränderungen, z. B. wegen zurückzulassender kranker Mannschaft ꝛc., so wird dieses auf der treffenden Station in dem Marschvorweis bemerkt, und die Abgabe der Naturalleistungen danach modifizirt.

4) Die Anzahl der Quartiermachenden und ihre Verpflegs-Empfänge sind nicht besonders zu quittiren, sondern in die Hauptbescheinigung mit aufzunehmen, wo nämlich die Bezahlung nicht sogleich erfolgt, und nicht besondere Umstände die eigene Abquittirung nothwendig machen.

Formular Nr. 3.

Landgericht N. Marschstation N.

Legaler Auszug

aus dem produzirten Marsch-Vorweise für den (Charge und Namen) der . . ten Compagnie (Eskadron) des

k. bayer. . . . . ten . . . . Regiments (Bataillons) dd. . . . . (Datum) . . . . . welcher nach (Ort wohin) beordert ist, um (Bezeichnung des Zweckes der Beorderung, insoferne derselbe im Marschvorweise angegeben ist.)

In demselben sind auf seinerzeitige Liquidation angewiesen:

1) Quartiere ohne (mit) Verköstigung,
für . . . Obersten,
„ . . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute,
„ . . . Ober- und Unterlieutenante,
„ . . . Junker.

2) Quartier-Verpflegung für . . . . . Mann vom Unteroffizier abwärts, dann
für . . . Frauen . . . Kinder.

3) Fourage-Rationen für . . . . . Zugpferde . . . . . Reitpferde.

4) Vorspann, und zwar: . . . . angeschirrte Pferde . . . Wagen mit . . . Pferden . . . Knechte, zum Transport (Angabe wozu)

Für die Richtigkeit des Auszugs
N. . . den . . 18 . .
Königl. Bayerisches (Gericht, Magistrat rc.)
(L. S.) (Unterschrift.)

Empfangs-Bescheinigung.

Daß von vorstehender Marschstation für vorbezeichnete Mannschaft vom . . . bis . . . (Datum) auf . . . . Tage

1) Quartiere . . . .
2) Mundverpflegung . . . .
   a) volle Kostportionen . . . .
   b) Mittagsportionen . . . .
   c) Abendportionen . . . .
   d) Frühportionen . . . .
3) Fourage-Rationen:
   a) schwere für Zugpferde . . . .
   b) für schwere Cavallerie . . . .
   c) für leichte Cavallerie . . . .

4) Vorspann zum Transport (Ort wohin)
a) angeschirrte Pferde . . . .
b) Wagen . . . . . mit . . . . . Pferden,
c) Knechte . . . .
ohne Vergütung richtig empfangen wurden, bescheiniget
N. . . . . den . . . . 18 . .
(Unterschrift des Abtheilungskommandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . nach . . . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmäßig bezeugt.
N. den . . . . 18 . .
Königliches Landgericht (Magistrat).
(L. S.) (Unterschrift.)

Bemerkungen.

1) Die Anzahl der Quartiere für die Offiziere wird je nach den verschiedenen Graden, z. B. für einen Hauptmann 3, für einen Lieutenant 2 u. s. w. berechnet, mit ihrer Einheitszahl zu jener der Mannschaft vom Unteroffizier abwärts addirt, und dann die Gesammtzahl bescheinigt.
2) Dasselbe Verfahren wird bei den empfangenen Mundportionen beobachtet, wenn die Offiziere die Verköstigung ohne unmittelbare Bezahlung genossen, und hierüber nicht schon besondere Quittungen ausgestellt haben.
3) Alle Empfänge sind mit Worten auszudrücken; Correkturen sind ohne ausdrückliche Anerkennung von Seite des Quittungsstellers ungiltig, desfallsige Aufrechnungen unzuläßig.
4) Vorspannsleistungen, welche ursprünglich im Marschvorweise nicht angewiesen waren, passiren nur auf Grund legaler Nachweisung und Bestätigung der absoluten Nothwendigkeit.

Formular Nr. 4.

(Bezeichnung des Truppencorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört) z. B.:

Truppencorps in Schwaben
unter Generallieutenant N.
. . tes . . . . Regiment (Bataillon)
. . te Compagnie (Eskadron.)
Regierungsbezirk N.
Landgericht N.
Ortsgemeinde N.

Verzeichniß

der von vorstehender Abtheilung für die Ortsgemeinde N. zur Einquartierung bestimmten Mannschaften und Pferde:
. . . Oberst,
. . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute,

. . , Ober- und Unterlieutenante,
. . . Junker,
. . . Mann vom Unteroffizier abwärts,
. . . Frauen,
. . . Kinder,
. . . Zugpferde,
. . . Reitpferde.

Die Offiziere haben sich selbst zu verköstigen (erhalten die Verköstigung vom Quartierträger); die Mannschaft erhält die normalmäßige volle Verpflegung auf . . . Tage; für die Pferde sind erforderlich täglich . . . schwere und . . . . leichte Fourage-Rationen.

N., den . . ten . . 18 . .
(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.).

Bemerkungen:

1) Wie ersichtlich, sind die Offizierschargen nach der Anzahl der gebührenden Mundportionen zusammen getragen, so daß die Berechnung der zu leistenden Vergütung wesentlich erleichtert wird, z. B.

1 Oberst	4
8 Oberstlieutenants, Majore und Hauptleute à 3	24
18 Ober- und Unterlieutenants à 2	36
1 Junker	1

Summa 65 Quartiere u. s. f.
(Vergleiche Art. 3 des Gesetzes.)

Die anwesenden Militärbeamten sind je nach ihrem Range in die treffenden Chargen mit einzustellen.

2) Tritt die Verpflegung blos über Mittag, oder Abends und in der Frühe ein, so ist dieses geeignet auszudrücken; dasselbe hat zu geschehen, wenn die Einquartierung überhaupt auf unbestimmte Zeit geschieht.

3) Nach Umständen ist auch das Erforderniß an Vorspann rc. rc. sogleich mitaufzunehmen oder sonst rechtzeitig anzugeben.

Formular Nr. 5.

Bezeichnung des Truppencorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört, z. B.:

Truppencorps in Schwaben
unter Generallieutenant N.
. . tes . . . . . . Regiment (Bataillon)
. . te Compagnie (Eskadron.)
Regierungsbezirk N.
Landgericht N.
Ortsgemeinde N.

Quittung

über

die für die vorbezeichnete Abtheilung von der Ortsgemeinde N. empfangenen Naturalleistungen vom . . ten . . . bis . . 18 . . . auf . . Tage, nämlich

1) Quartiere . . . .

2) Verpflegung:

a) volle Kostportionen . . . .

b) Mittagportionen . . . .

c) Abendportionen . . . .

d) Frühportionen . . . .

3) Fourage-Rationen:

a) schwere für Zugpferde . . . .

b) für schwere Cavallerie . . . .

c) leichte . . . .

4) Vorspann zum Transport (Angabe wozu) von hier nach (Ort wohin)

a) angeschirrte Pferde . . . .

b) Wagen . . . . . mit . . . . . Pferden

c) Knechte . . . .

Den richtigen Empfang bestätigt mit dem Bemerken, daß die Vergütung hiefür auf seinerzeitige Liquidation erfolgen wird.

N., den . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . . nach (Ort, wohin die Vorspann geleistet worden) . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmäßig bezeugt.

N., den . . ten . . . . 18 . .

Königlich Bayerisches (Gericht rc.)

Bemerkungen:

1) Solche Quittungen werden natürlich vom Militär nur dann ausgestellt, wenn die baare Vergütung der Empfänge nicht unmittelbar sogleich stattfindet.

2) Jeder Detachements-Commandant quittirt für die unter seinem Befehle stehende Abtheilung, mit welcher er in einer Gemeinde einquartiert ist, und haftet für die Richtigkeit der Empfänge, welche stets in Worten auszudrücken sind.

Ist der detachirte Commandant ein Unteroffizier, so muß die Quittung von dem etwa in einer andern Gemeinde einquartierten Offizier dieser Abtheilung — möglicher Weise von dem treffenden Compagnie-Commandanten, beglaubigt werden.

3) Bei getheilter Verpflegung, z. B. nur über Mittag oder Abends oder Morgens, ist der Empfang in den Rubriken sub 2 lit. b c und d der Quittung einzutragen, ebenso ist der etwa theilweise stattfindende Empfang an Fourage, nämlich ob nur an Haber, oder nur an Heu, geeignet auszudrücken.

4) Bei Empfängen aus Gemeinde-Magazinen oder von aufgestellten Lieferanten der Gemeinden ausnahmsweise in ganzen ungetheilten Quantitäten, kann zwar der Haber nach dem Maaße, das Heu und Stroh nach dem Gewichte quittirt werden; jedenfalls ist aber die Reduktion nach Rationen sogleich vorzunehmen, und von dem Quittungsaussteller die Rationenzahl auf der Quittung vorzumerken.

5) Hauptquittungen für mehrere Gemeinden werden untersagt, weil dadurch leicht für verschiedene Detachements, welche in mehreren Gemeinden liegen, doppelte Bescheinigungen ertheilt und unrichtige, resp. doppelte Aufrechnungen veranlaßt werden. Ebenso sollen in der Regel keine Duplikats-Quittungen ausgestellt werden, daher die Ortsbehörden die Original-Quittungen bis zur Liquidation sorgfältigst aufzubewahren haben. — Correkturen in den Quittungen bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Bescheinigenden, ohne welche die Aufrechnung nicht zulässig ist.

Jene Rubriken in der formulirten Quittung, welche je nach den wirklichen Empfängen wegfallen, sind mit einem Querstriche zu durchstreichen.

6) Dauert die Einquartierung einer Abtheilung in einer und derselben Gemeinde längere Zeit, so kann auch statt dieser Quittung, ein fortlaufendes Empfangsverzeichniß geführt, und dasselbe periodisch, oder am Schlusse der Einquartierung von dem Abtheilungs-Commandanten förmlich abquittirt werden, wobei jedoch die Summe der Empfänge stets in Worten auszudrücken ist.

Zweite Abtheilung.

Leistungen an das Militär in Kriegszeiten.

§. 8.

Allgemeines.

Der militärische Machtspruch an die Bewohner des vom Feinde betretenen Landes: „schafft ohne Widerrede schnell und gut Alles, was wir verlangen!" hat zwar in den ruhmvollen Jahren der Befreiung Deutschlands von Napoleons Zwang insofern nicht stattgefunden, als Frankreich der Humanität der siegenden Fürsten das Gebundensein der Besatzungstruppen an ein billiges Maß der Verpflegung und an eine, den Reiz der Vergeltung ferne haltende Disciplin zu verdanken hatte; allein die Ereignisse in neuester Zeit bezeugen, daß jene Humanität nicht allenthalben zur Regel geworden sei.

Aber auch, wenn solche geübt würde, wäre von den Civilbehörden und ihren Untergebenen gar vieles, worüber sie noch nicht gehörig instruirt sind, zu beobachten, um zu ihrem und des Landes Beßten mit dem Feinde auszukommen.

Insbesondere wären die über das Kriegs-Einquartierungswesen vorhandenen, meistens schon alten Schriften, weil sie mehr von den rechtlichen Verhältnissen bei Kriegslasten im Auslande oder von Ausgleichung derselben daselbst, als von der Bewirkung der vom Feinde geforderten Leistungen handeln, von den mit dem Militär-Marschwesen in Bayern beschäftigten Behörden wenig zu benützen[1]).

---

1) Dennoch enthält des Mauvillon Werk: „Ueber die Leitung des Einquartierungswesens in Kriegszeiten. 1829" — in großer Ausführlichkeit viele und darunter manche noch benützbare Anleitungen; in der Hauptsache paßt die Schrift aber nicht in die bayerische Gesetzgebung. In diesem wohlfeilen Werkchen ohne Weitschweifigkeit kann nur im Allgemeinen darauf hingewiesen werden.

Mit dem Nachstehenden will versucht werden, diese Behörden mit wenigen Worten durch Schwierigkeiten zu führen, welche ihnen beim Kriege in ihrem Berufe aufstoßen könnten, und die Unterthanen vor verderblichen Fehlern im Benehmen gegen die feindliche Kriegsmacht zu warnen, sowie ihnen zu zeigen, was sie zur leichteren Verschmerzung der Uebel zu thun haben, die der Krieg mit sich bringt.

Es wird aber nur von den durch den Feind veranlaßten Leistungen und Geschäften gesprochen werden, denn das nicht feindliche Militär soll auch im Kriege wie in Friedenszeiten einquartiert werden und im Uebrigen wird das von Leistungen an den Feind Gesagte Anwendung finden können.

Der Verfasser will jedoch die nachfolgende Schrift für nichts weiter angesehen wissen, als für Ansichten und Vorschläge, welche aus seiner Erfahrung als Mitarbeiter im Militär-Marschwesen und aus seinen Beobachtungen als einstiger Militär zu Kriegszeiten geschöpft sind und auf k. bayerischen Verordnungen nur insoweit beruhen, als solche vom Gesetze über die Einquartierungs- und Vorspannslasten vom 25 Juli 1850 noch zugelassen sind, welches bestimmt[2]):

Art. 19. „Für Kriegszeiten wird die Einquartierung nach Maßgabe des Art. 10 und 12 dieses Gesetzes vorgenommen.“

„Die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetz.“

§. 9.

Vorsichtsmaßregeln der Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden beim Anrücken des Feindes.

Sofern nicht höhern Orts ein Anderes befohlen wird, haben die Distrikts-Polizeibehörden des anrückenden Feindes, dessen gewählte Militär-Strassen unbekannt sind, und weshalb auch seine Etapen, d. h. zur Uebernachtung gewählten Orte an diesen Straßen, den Bewohnern erst kurz vor der militärischen Besetzung bekannt werden, — in Ruhe gewärtig zu sein und ihren Amtssitz nicht zu ver-

---

2) S. d. Ges.-Bl. v. 1850 S. 292.

lassen[1]), solches auch den ihnen untergebenen Behörden mit dem Auftrage aufzugeben, die Ortseinwohner vor dem Flüchten zu warnen, welches den Feind zur Vergreifung an ihrem Eigenthum reizen könne, während solches durch ihr Verbleiben am Wohnsitze besser geborgen sei. Schon der Kleinmuth der Behörden bestürzt die Untergebenen; flüchten sich aber jene[2]), so werden sich auch diese sofort voll Schrecks in wilder Flucht zerstreuen und den ganzen Bezirk in Verwirrung setzen, während der etwa nur vorübereilende Feind sich mit schneller Verköstigung und dazu etwa mit Requisition von Lebensmitteln und Vorspann begnügt haben würde. Werden diese nicht gefunden, so ist leicht dem Feinde kein Haus fest genug verschlossen, auch die stehende Feldfrucht zum Fouragiren willkommen, und seine Patrouillen werden, wo sie Geflüchtete antreffen, mit diesen barsch umgehen und ihnen alles andere Vieh ohne Weiteres abnehmen.

Die sich pflichtmäßig ihrem Berufe widmenden Distrikts-Polizeibehörden werden aber: die consumtiven Gewerbe ihres Bezirks durch die Local-Polizeibehörden anhalten lassen, sich in den Stand zu setzen, in dem bevorstehenden Falle des Bedürfnisses größerer Quantitäten von Lebensmitteln ihr Gewerbe erklecklich genug üben zu können; Fourage-Magazine anlegen oder wenigstens die vorhandenen Vorräthe an Fourage verzeichnen und in Bereitschaft halten lassen; den Pferdebesitzern ihres Bezirks aufgeben, ihren Vorspann[3]) in Bereitschaft zu setzen und zu halten, wohl auch einen Vorspann-Park bilden; für den Fall der Wegnahme von Pferden, Schlachtvieh ꝛc. Schätzer aufstellen lassen, von welchen die Lokal-Polizei-

1) In der Verordnung vom 11. Juli 1809 (im Reg.-Bl. S. 937 ꝛc.) ist allen Beamten bei schwerer Verantwortlichkeit verboten, in den Tagen der Gefahr die ihnen anvertraute Stelle zu verlassen, es sei denn, daß sie vom Feinde außer alle Thätigkeit gesetzt und mit imminenter persönlicher Gefahr bedroht wären.

2) Wenn sich Weiber mit ihren Kindern flüchten, so mag das nicht sonderlich auffallen, denn sie haben vielleicht an ihrem Manne die gewaltigen Backen- und Schnurrbärte fürchten gelernt; wenn aber der Staatsdiener in Besorgniß für seinen Bauch vergißt, daß er auch ein Herz haben soll, so ist er eine Memme, mit welcher sich die Staatsregierung verrechnet hat.

3) Hierüber geben die vorschriftsmäßigen betreffenden Concurrenzrollen der Gemeinden Auskunft, woraus sich jeder Marsch-, resp. Etapen-Kommissär, soweit nöthig, eine Zusammenstellung machen sollte.

behörden die weggenommenen Gegenstände sogleich können würdigen lassen, und wird auch die Schätzung des dem Feinde gestellten Vorspanns bisweilen nicht überflüssig sein; ihre untergebenen Behörden zum zweckmäßigen Benehmen gegen die Militärmacht und zur möglichsten Verhütung drohender Gefahren[4]) gehörig instruiren.

Die Local-Polizeibehörden werden sich um so mehr angelegen sein lassen, dergleichen distrikts-polizeiliche Aufträge und Weisungen pünktlich zu befolgen, als ihre Lässigkeit und Unbehilflichkeit zunächst an ihnen selbst alsbald schlimm ausgehen könnte. Dieselben können der Ankunft des Feindes übrigens um so mehr gewärtig sein, wenn ihre Orte an den oder in auf mehrere Stunden Entfernung reichender Nähe von Kunststraßen oder anderen zu Heerstraßen geeigneten gangbaren Straßen liegen.

§. 10.

Benehmen der Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden nach Ankunft des marschirenden Feindes.

Wenn Durchmärsche feindlicher Truppen durch den Amtsbezirk vorauszusehen sind oder mehrere Tage dauern, so wird die Distrikts-Polizeibehörde für gut finden, rechtzeitig den auf der Route der marschirenden Militärmacht befindlichen Landgemeinden Marschkommissäre, welche mit schriftlicher Autorisation zu ihrem Berufe zu versehen wären, zur Hilfe zu senden, denn der Vorstand der Distrikts-Polizeibehörde selbst ist gewöhnlich mit Ordnung im Ganzen haltenden Anordnungen, Weisungen an die anfragenden Untergebenen, wohl auch mit Verfügungen wegen der an ihn selbst gestellten Militär-Requisitionen vollauf beschäftigt.

Diese Kommissäre haben, um durch ihr Aeußeres schon sich als obrigkeitliche Personen anzukündigen, die Amtskleidung zu tragen, wenn ihnen eine solche gegeben ist, sich höflich und energisch zugleich gegen das Militär zu benehmen und insbesondere zu suchen, den Excessen desselben durch Hilfesuchen bei den Commandirenden in insinuanter Weise zu begegnen, welches in der Regel auch nicht vergeblich sein wird, wenn den gestellten Requisitionen schnell entsprochen werden kann, was aber wiederum

4) Mehr hierüber s. unten im §. 10.

voraussetzt, daß die Leistungspflichtigen guten Willen und Eifer im Leisten zeigen und nöthigen Falls strenge zu solchem angehalten werden.

Was geleistet wird, ist von den dazu aufzustellenden Personal der Lokal-Polizeibehörde sogleich zu verzeichnen, nach den Umständen mit Angabe des von den bereiten Schätzern erhobenen Werthes. Vom feindlichen Militär selbst ist eine Bescheinigung hierüber bisweilen nicht zu erlangen, daher sich dann mit einer Attestation des Marschkommissärs zu begnügen.

Wird einquartiert, so hat die Einquartierungs-Commission soweit möglich die im §. 7. oben beschriebenen und zum Voraus bereit zu haltende Special-Quartierliste alsbald auszufüllen und die Quartierträger mit Billeten zu versehen. Quartiert sich aber das Militär selbst ein, so wäre eben diese Liste nachträglich in Ordnung zu setzen, was auch der Fall ist, wenn sich das Militär, nur kurze Zeit im Freien rastend oder im Bivouak, in Masse verpflegen läßt und von der Einwohnerschaft schnell an Speise geliefert werden muß, was ein Jeder vermag.

Wenn wiederholte dergleichen Verpflegung in Aussicht steht, so ist in jedem Hause sogleich mit Speisezubereitung fortzufahren.

Da aber solche Speiselieferung vom Hause aus bei Märschen von größeren Corps nicht erklecklich genug ist, so hat die Einquartierungs-Commission dann nebst den Brod- und Getränke-Lieferungen im Ganzen wo möglich auch Zubereitung von Speisen im Großen zu veranstalten.

Um Anordnung ordentlicher Vertheilung der beigebrachten Speisen hat der Marschkommissär oder die Lokalbehörde den Commandirenden anzugehen.

Mit weniger Schwierigkeit ist natürlich die Erfüllung von Viktualien-Requisitionen verbunden, wenn die Militärmannschaft selbst abkocht, denn dann braucht das Brod, Fleisch, Gemüse, Mehl, Schmalz, Salz und Gewürze ꝛc., wie die Fourage, gewöhnlich nur im Ganzen geliefert zu werden.

Sind die Einwohner der an der Marschroute liegenden Orte zur Verpflegung marschirender größerer Corps und ihrer Pferde und zur Leistung des Vorspanns an dieselben zu unvermögend, so hat die Distrikts-Polizeibehörde alsbald eine Concurrenz auch anderer Gemeinden anzuord-

nen und die rechtzeitige Leistung derselben strengstens überwachen zu lassen.

Am beßten werden aber wohl von den höheren Behörden im Falle eines wahrscheinlichen Einbruches des Feindes in das Land und Durchzugs durch dasselbe die Distrikts-Polizeibehörden bei Zeiten autorisirt, an den als Heerstraßen geeigneten Straßen Etapen zu errichten, nämdaselbst den größten und gelegensten Ort im Amtsbezirke zu wählen, damit sich der etwa aufgestellte feindliche Etapen-Commandant daselbst aufhalte, aller requirirte und aufbringbare Bedarf des Feindes an Proviant, Fourage, Vorspann ꝛc. alsbald dahin gebracht werden könne, und von da aus die voraus zum Einquartierungs-Rayon gewählten Ortschaften des Umkreises bequartieret oder sonst zur Truppenverpflegung angezogen werden. Daselbst wären auch Distrikts-Magazine zu errichten und Lokalitäten für Unterlagsspitäler auszusuchen und herrichten zu lassen, ohne daß jedoch die in Bereitschaft zu haltenden Requisite für solche vor der Zeit des Bedarfs dahin geschafft werden*).

Bei Ankunft des Feindes, welcher dergleichen Voranstalten vielleicht erwartet haben und ohne dieselben leicht unwillig werden könnte, hätte der Etapen-Kommissär bereits anwesend zu sein, auch bis zum Abmarsche oder vielleicht noch länger daselbst zu verbleiben, sofern ein Etapen-Commandant zurückbleibt, um für die feindlichen Nach- und Rückzüge zu sorgen, Requisitions-Objekte in Empfang zu nehmen und nachschaffen zu lassen, kranke Militärpersonen unterzubringen ꝛc.

Dem Etapen-Kommissär ist übrigens zurathen, daß er eine genaue Beschreibung der Orte im Rayon, ihrer Entfernung von einander und vom Etapenorte und der Quartiere in jedem derselben, auch der von der Militärstraße aus in nächster Entfernung befindlichen Fuhr- und Fußwege und ihrer Gangbarkeit, dann eine Karte des Bezirks in Bereitschaft halte, damit den Quartiermachern alsbald die erforderlichen Notizen gegeben werden können.

---

*) Einzelne erkrankte Militärpersonen von kleineren Heerabtheilungen können, wenn keine Ansteckung zu befürchten ist, bei geeigneten Einwohnern gegen Entschädigung für die Wartung und Auslagen untergebracht, deren Effekten und Armatur aber bis zur Genesung des Kranken nach militärischem Verzeichniß in obrigkeitliche Verwahrung genommen werden.

Dagegen kann und soll der Etapen-Kommissär, sofern kein Etapen-Commandant da ist, wenigstens von den sich meldenden kleinen feindlichen Truppen-Abtheilungen verlangen, daß sie sich durch Vorzeigung einer Marschroute oder sonst eines schriftlichen Befehls der oberen Militärbehörde legitimiren und, wenn auch dieses Verlangen die Unlegitimirten nicht abtreiben würde, gegen welche Gewalt zu brauchen um so tollkühner wäre, als von einer nachrückenden größeren feindlichen Macht ein solcher Widerstand hart geahndet werden könnte, wenn er nicht gegen wirkliche Marodeure stattgefunden hätte, — so flößt doch jenes ernstliche Benehmen der Civil-Obrigkeit solchem Militär Respekt ein, und dieser bewirkt Genügsamkeit.

Bei größeren Einquartierungen aber hat der Beamte zu suchen, sich bei dem Commandirenden und überhaupt bei den Offizieren durch urbanes Benehmen und txacte Amtsfunction gefällig zu machen, was den Quareierträgern durch die dann nicht fehlende gute Disciplin der Einquartierten zum Vortheile gereichen wird.

Es ist von Erheblichkeit, daß die Bureaus der Etapen-Kommissäre und Einquartierungs-Commissionen an Etapenorten so eingerichtet seien, daß die sich daselbst einfindenden Militär-Abgeordneten in dem Streben nach schleuniger Abfertigung sich nicht auf eine, die ordentliche Geschäftsführung hindernde Weise zudrängen können, und diese wird sehr gefördert sein, auch überdieß leichter eine Quittungsleistung vom Feinde erlangt werden, wenn gedruckte Schema für alle sich häufig wiederholenden Erlasse der Civilbehörden und für die von solchen dem Militär abzuverlangendeu Bescheinigungen vorräthig gehalten werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Etapen-Kommissäre über alle durch sie geschehenden Truppen-Dislocirungen, Ausschreibungen von Concurrenz zu den Militärbedürfnissen ꝛc., Listen zu führen haben, und zweckmäßig handeln, wenn sie sich überdieß die mündlich abgemachten Angelegenheiten schriftlich notiren.

Während des ununterbrochenen Marsches des Feindes muß im Bureau des Etapen-Kommissärs sowohl, als der Einquartirungs-Commission auch bei Nacht wenigstens ein Gehilfe mit Dienerschaft anwesend seyn. Auch haben die Rayonsorte täglich Boten in den Etapenort zu stellen.

Die Etapen-Kommissäre sollten miteinander in stetem Benehmen stehen, sich Nachricht von allen in ihr

Geschäft einschlagenden Neuigkeiten geben, einander unterstützen ꝛc.

Ist ein Etapen-Commandant aufgestellt, so ergehen von demselben alle Truppen-Dislocirungen, Requisitionen an den Etapen-Kommissär ꝛc., welcher letztere mit ihm im beständigen Benehmen steht, das Ordnung erhalten wird, so lange der Kommissär den Commandanten bei freundlicher Gesinnung zu erhalten versteht.

§. 11.

Verhalten der Ortseinwohner beim Marsche feindlichen Militärs.

Wie schon oben im §. 9. angedeutet worden, warten die Bewohner der am feindlichen Heereszuge liegenden Ortschaften leichter ab, was da kommen werde, als daß sie, sich flüchtend, ihr Haus dem Einbruche und ihre Personen auf Betreffen rauher Behandlung aussetzen. Der Soldat in Feindesland läßt keine Feindseligkeit der Bewohner ungeahndet; er hat aber auch ein Herz für Wohlwollen, selbst gegen den wehrlosen Feind, wenn ihm Vertrauen und guter Wille zur Befriedigung dringender Bedürfnisse gezeigt wird [1].

Statt vergebliche Vorstellungen zu machen, ist dem requirirenden feindlichen Militär schnell zu leisten, was nur immer in den Kräften steht, und da ein einziger Widerspenstiger Alles verderben kann, was die Leistung Anderer gutgemacht, so haben alle Betheiligte mit der Obrigkeit dahin zu wirken, daß Verweigerung der Concurrenz und Säumigkeit in solcher auf der Stelle bezwungen werde [2])

Noch schlimmere Folgen würde ein Streit oder Zank mit feindlichen Soldaten oder gar Anwendnng von Gewalt gegen dieselben haben, und da steht Haus und Leben auf dem Spiele. Nur geduldige Ergebung und Hilfesuchen bei militärischen Obern durch die Ortsbehörde

---

1) Scharmuzirt mit Schüsseln voll guter Fleischbrühe, schießt mit grobem Geschütze aus Fleisch- und Klößtöpfen und macht ein gutes Gesicht dazu, und der für solche Sachen empfängliche Feind wird bald für den Frieden mit euch gestimmt sein!

2) Der Anspruch des Widerspenstigen auf Entschädigung für die ihm abgezwungene Leistung ist überdieß zweifelhaft (cf. §. 7. d. Regulat. der Concurrenz z. d. Kriegslasten vom 23. Febr. 1809 im Reg.-Bl. S. 385 ꝛc.).

steht gegen Brutalität einer feindlichen Militärperson zu Gebot.

Ist ein Ort vom feindlichen Militär besetzt und wohl gar übersetzt, so mag gerathen sein, daß jeder Hausvater fleißig nachsehe, ob durch unvorsichtigen Gebrauch des Feuers und Lichts, Tabackrauchen ꝛc. nicht Gefahr eines Brandes bestehe.

Vieler Vorspann ist den Eigenthümern schon dadurch verloren gegangen, daß die Führer desselben, wenn sie eine Zeit lang mit dem Militär ziehen mußten, mit Verlassung des Wagens und Gespanns entwichen sind [3]). Die Vorspannleister werden daher vorsichtig handeln, wenn sie ihre Knechte vor der Abfahrt mit dem Militär ermahnen, bei ihrem Anspanne auszuhalten, auch dieselben für den Gegenfall mit der Entschädigungsforderung bedrohen.

Uebrigens kommt auch vor, daß das Militär den mitgenommenen Vorspann nur bewacht, ohne sich um Fütterungsmittel für denselben zu bekümmern, und da muß denn der Vorspannführer sich durch Bitten von den Einquartierungs-Behörden der Rastorte Fourage zu verschaffen suchen, deren Abgabe gegen Quittung billiger Weise auch nicht verweigert werden kann, wenn der Vorspann über die angewiesene Station hinaus mit fortgeschleppt wird.

Selbst Quittung über die geleistete Fuhr wird gewöhnlich vom feindlichen Militär nicht ausgestellt und, da ohne Quittung die Fuhraufrechnung Beanstandung findet, so hat der Vorspannführer sich die Fuhrleistung von der Obrigkeit des Orts, wo er Ablösung findet, bescheinigen zu lassen.

§. 12.

Erste Maßregeln der Civilbehörden bei Beziehung eines Lagers vom Feinde.

Wenn der Feind ein offenes Lager bezieht, was außer beim Waffenstillstande selten auf die Dauer mehrerer Wochen geschieht, so können die Bewohner der Umgegend

---

3) In Fällen, wo die Vorspannführer kein obrigkeitliches Zeugniß über den unverschuldeten Verlust ihrer Pferde ꝛc. beizubringen vermögen, dürfte ein Anspruch der Eigenthümer auf Entschädigung vom Distrikte schwerlich geltend gemacht werden können.

vor der größten Calamität nur insoferne gesichert sein, als von den Civilbehörden alle Lagerbedürfnisse nebst den sonstigen Requisitions-Gegenständen schleunig und hinreichend herbeigeschafft werden.

Es müssen daher sofort Lager- Ober- und Unterkommissäre in genügender Anzahl aufgestellt und bevollmächtigt werden, welche stets aus uniformirten, rüstigen und muthvollen Staatsdienern genommen werden sollten, um von den feindlichen Kriegskommissären und Commandanten, mit welchen sie beständig in Berührung kommen, Achtung zu genießen, und bei der andern Militärmannschaft in Ansehen zu stehen.

Ist diesen Lagerkommissären und den Leistungspflichtigen das Betreten des Lagers nnd dazu erlaubet, die Victualien außer dem Brode und den Getränken im rohen Zustande zu liefern, damit sie daselbst vom Militär oder dessen gewerblichen Gefolge, oder im Großen von den, von den Verpflegern selbst gestellten sachverständigen Personen zum Genusse zubereitet werden, so ist dadurch der Beruf jener Kommissäre in etwas erleichtert; wenn aber die Speisen schon zubereitet geliefert werden müssen[1]), so sind die Lagerkommissäre und Verpflegungspflichtigen in große Beschwerde und Unannehmlichkeit, ja nicht selten in persönliche Gefahr gesetzt. Es sollte also vor Allem versucht werden, ein Abkommen mit dem obersten Commandirenden dahin zu treffen, daß wenigstens die Speisen in den verschiedenen Lagerabtheilungen für die dortigen Mannschaften im Großen zubereitet werden dürfen, wobei auch für das zu verpflegende Militär der Vortheil gewonnen ist, daß es warme Speisen und mit mehr Abwechslung erhält, als sonst möglich ist[2]).

Uebrigens verfügen zwar die Lagerkommissäre unmittelbar an die Local-Polizeibehörden des Lagerverpflegungs-Bezirks; die Distrikts-Polizeibehörden sind aber nichtsdestoweniger gleichfalls in außerordentliche Thätigkeit gesetzt, denn ihre Aufgabe ist es, den Lagerkommissären in allen Dingen an die Hand zu gehen, insbesondere den Lebens-

1) Dieses ist immerhin nur bei Lagern von nicht zu zahlreicher Mannschaft möglich.

2) Wenn das Militär, wie das bayerische, Feldkessel und Geräthschaften zum Essen bei sich führt, so sind auch die mit der fraglichen Speisezubereitung im Großen verbundenen Umständlichkeiten erspart.

mittel=Vorrath in ihrem Amtsbezirke zu erforschen, vermehren und in Bereitschaft zur Ablieferung setzen zu lassen, sowie dem Lager=Oberkommissär die Leistungskräfte der Concurrenz=Gemeinden und in Magazinen zu notificiren, auch andere Requisitionsgegenstände aus den entfernteren Gemeinden ihres Bezirks herbeischaffen zu lassen und zur Erleichterung der dem Lager nahen Gemeinden in Bereitschaft zu halten. Und das Alles muß schleunigst geschehen.

Die Lokal=Polizeibehörden in der Nähe des Lagers aber haben in Voraussicht der Requisitionen, die da kommen werden, alsbald Alles zur Erfüllung derselben vorzubereiten und an die Distrikts=Polizeibehörden vorläufig schon zu berichten, wie weit die Leistungsfähigkeit ihrer Gemeinde gehen und worin solche hauptsächlich Mangel an Lagerbedürfnissen habe[3]).

§. 13.

Beruf des Lager=Oberkommissärs.

Dieser Commissär muß unabhängig in seinem Berufe schon deshalb sein, weil keine Weile zur Berichtserstattung und zum Abwarten der Resolutionen darauf gegeben ist und jene natürlich vom Feinde nicht gerne gesehen sind, welchem durchaus kein Grund zum Alles verderbenden Mißtrauen gegeben werden darf, weshalb selbst alle Requisitionen und Verfügungen an Behörden außerhalb des Lagers räthlicher Weise offen zu versenden sind, auch wenn das Militär selbst die Bestellung zu übernehmen verlangt*).

Der Lager=Oberkommissär wird übrigens hauptsächlich folgenden Beruf haben.

1) Er hat unter Assistenz des ihm beigegebenen Hilfspersonals die oberste Leitung aller Civilgeschäfte für das feindliche Lager und zum Beßten der in dasselbe Leistenden zu führen, insbesondere:

---

3) Nimmt das lagernde Militär selbst diese Bedürfnisse den Orts=Einwohnerschaften ab, so sind die obigen und die weiteren Vorschläge zur Erhaltung der Ordnung auf jeder Seite freilich nur fromme Wünsche, und Gott sei dann denjenigen gnädig, welche nichts mehr geben können, sofern der Feind nicht wenigstens soviel in das Lager mitgebracht hat, als zur Sicherung der Mannschaft vor dem Hungern erforderlich ist.

*) Boten mit verschlossenen oder ohne Briefschaften sind nicht sicher, augenblicklich als vermeintliche Spione aufgehoben zu werden.

2) die Requisitionen der feindlichen Macht entgegen zu nehmen und Ermäßigung derselben zu vermitteln;

3) nach Vernehmung der Distrikts-Polizeibehörden, treffenden Falls auch der städtischen Behörden gleichen Ranges, die nothwendig beizuschaffenden Requisitionsgegenstände auf die Bewohnerschaft der Umgegend des Lagers in möglichst billiger Weise umzulegen und diese Umlegung den Lager-Unterkommissären zur Sicherung des Vollzugs alsbald bekannt zu geben, provisorisch aber schon vorher die erforderlichen Anordnungen zur Verschaffung der dringendsten Lagerbedürfnisse und Vertheilung derselben an die jedem Lager-Unterkommissär angewiesene Lagerabtheilung zu treffen;

4) die Empfangnahme und Ablieferung der vom lagernden Feinde im Ganzen angenommen werdenden Requisitionsgegenstände selbst zu besorgen und die Beitreibung und Vertheilung der für einzelne Lagerabtheilungen requirirten Gegenstände den Lager-Unterkommissären dieser Abtheilungen zu übertragen;

5) diese Unterkommissäre auf gestellte Anfragen alsbald zu bescheiden und die Nachweise der exacten Erfüllung ihres Berufes entgegenzunehmen;

6) genaue Verzeichnisse der von ihm abgeliefert werdenden Requisitionsgegenstände zu führen und von den Unterkommissären über ihre Lieferungen von solchen führen zu lassen, auch wo möglich die Einwilligung und Anordnung des Militär-Oberkommandanten zu erwirken, daß über die fraglichen Lieferungen von den Empfängern quittirt werde;

7) etwa nöthige Execution gegen säumige concurrenzpflichtigen Gemeinden zu verfügen oder bei Dringlichkeit durch die Unterkommissäre verfügen zu lassen †);

8) Differenzen zwischen Civilpersonen und Militär des Lagers in urbaner Weise zu vermitteln und allenfallsige Excesse des Militärs, wenn sie von Erheblichkeit sind, durch Vorstellungen bei den betreffenden Militär-Commandanten, nöthigen Falls beim Oberkommandanten, niederzuhalten und zur Abstellung zu bringen.

9) Auch noch nach Aufhebung des Lagers hat der Oberkommissär geeignete Anordnungen zur Sicherung der

†) Den Concurrenzpflichtigen ist gleich anfänglich Militär-Execution für jede Säumigkeit oder sonstige Nachlässigkeit anzudrohen.

in demselben zurückgebliebenen Geräthschaften und Materialien zu treffen.

§. 14.

Beruf der Lager-Unterkommissäre.

Dergleichen Commissäre werden aufgestellt:

1) bald zur Besorgung der Civilgeschäfte in den einzelnen Lagerabtheilungen (Kommissäre der Lagerabtheilungen);

2) bald zur Veranstaltung und Beaufsichtigung der Speisenzubereitung für die Lagermannschaft (hier genannt Proviantkommissäre);

3) bald auch zur Beitreibung und Ablieferung gewisser Requisitionsgegenstände (Lieferungskommissäre).

Manche Anleitung zum gehörigen Benehmen ist auch den Lager-Unterkommissären schon im vorigen Paragraph gegeben, wozu weiter Folgendes zu bemerken ist.

Ad 1) Die für einzelne Lagerabtheilungen aufgestellten Kommissäre haben in Empfang zu nehmen und dahin abzuliefern, was an Requisitionsgegenständen der Mannschaft und ihrer allenfallsigen Equipage unmittelbar abzuliefern ist, also sowohl die Verköstigungsmittel und Fourage, als alle anderen den betreffenden Lagerabtheilungen zugewiesenen oder an und für sich nöthigen Lagerrequisite, z. B. Lagerstroh, Eßgeräthe, Holz zu Lagerfeuern, Bretter zu Lagerhütten ꝛc.[1]).

Die Empfangnahme vom Militär geschieht entweder durch dessen Kriegskommissäre und deren Gehilfen, oder durch diejenigen Militärpersonen, welche von dem Commandanten dazu beordert werden.

Sind die Lagerabtheilungs-Kommissäre wegen der Requisitionsgegenstände an gewisse Gemeinden verwiesen, so haben sie dieselben von letzteren einzufordern und gegen Quittung in Empfang zu nehmen, können jeder Säumigkeit der Lieferungspflichtigen auch sogleich Execution folgen lassen, wozu sie sich vom obersten Militär-Commandanten ihrer Lagerabtheilung das Militär zu erbitten und solchem etwa die oben im §. 2. zu Note 9 bemerkten Executionsgebühren auszusetzen haben. Dergleichen Maßregeln allein

---

1) Wird das Material zu dergleichen Hütten nicht geliefert, so wissen die Soldaten selbst sich dasselbe in den nächsten Ortschaften auf eine der Einwohnerschaft nachtheilige Weise zu verschaffen.

wenden das Unheil ab, welches sonst aus verzögerter Befriedigung des feindlichen Militärs entstehen kann.

Mehrt oder mindert sich der Bedarf an Verpflegungsmitteln und dergleichen [2]), so hat der Kommissär der Lagerabtheilung die vom Militär erhaltene desfallsige Anzeige dem Lager-Oberkommissär zu notificiren und sogleich den Proviantkommissär, nach den Umständen auch den Lieferungskommissär, im obigen Falle die betreffenden Gemeinden, zur Mehr- oder Minderlieferung anzuweisen.

Die fraglichen militärischen Anzeigen gehören, wie die schriftlichen Requisitionen, zu den Belegen über die Verwaltung des Kommissärs.

Ad 2. Ein Proviantkommissär ist in dem Falle erforderlich, wenn die Speisenzubereitung auf Rechnung des Concurrenz-Bezirks im Großen und in oder bei dem Lager geschieht.

Derselbe wird vom Lager-Oberkommissär oder von den Verpflegungspflichtigen selbst aufgestellt, empfängt gegen Quittung die Victualien roh vom Lieferungskommissär oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar von den Concurrenzbezirks-Abgeordneten, läßt daraus von seinem Personal die Speisen zubereiten und liefert diese gegen Bescheinigung an die Lagerabtheilungs-Kommissäre ab.

Geschieht die Victualienlieferung von Concurrenzbezirke nicht ordnungsmäßig und ist kein Lieferungskommissär aufgestellt, so hat der Proviantkommissär sogleich Anzeige an den Lager-Oberkommissär zur Executionsverfügung zu erstatten.

Da dabei aber das Militär augenblicklich Hunger leiden könnte, so stellt sich als nothwendig dar, daß die Anordnung der Victualienlieferung in auf mehrere Tage zureichenden Quantitäten getroffen sei, damit allenfallsige Lieferungsrückstände zeitig genug, um keine Störung der Truppenverpflegung zu veranlassen, beigetrieben werden können.

Der Proviantkommissär hat übrigens auch gehörige Aufsicht auf die Küchengeräthschaften zu halten.

---

2) Schon das Einrücken und Abgehen odr Patrouillen aus oder in weiterer Ferne bringt beständige Aenderung des Effectivstandes der Militärmannschaften mit sich.

Ad 3. Ein Lieferungskommissär wird dann aufzustellen sein, wenn die Lieferungen in das feindliche Lager von Beträchtlichkeit sind.

Derselbe hat, wenn solches nicht vom Feinde verwehrt ist [3]), den Concurrenzbezirk zu bereisen und nachzusehen, ob die von demselben zu liefernden Requisitions-Gegenstände in gehöriger Quantität und Qualität in Bereitschaft gehalten oder Anstalten zur rechtzeitigen Anschaffung getroffen sind, übrigens aber die täglichen Lieferungen am Lager gegen Quittung in Empfang zu nehmen und jedem betreffenden Lager-Unterkommissär gegen Bescheinigung diejenigen Gegenstände abzuliefern, auf welche er angewiesen ist.

Was der Lieferungskommissär in den Concurrenzgemeinden nicht in Ordnung findet, hat er alsbald, wo nöthig im Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde oder durch Executionsrequisition beim Lager-Oberkommissär, in Ordnung zu bringen.

Auch der vom Commando einer Lagerabtheilung requirirte Vorspann wird am geeignetsten auf Anzeige des Lager-Abtheilungskommissärs vom Lieferungskommissär dahin gegen Bescheinigung jenes Kommissärs gestellt.

§. 15.

Rechenschaftsablegung der Lagerkommissäre.

Nach Aufhebung des Lagers hat jeder Lager-Unter-Kommissär dem Lager-Oberkommissär gegen Bescheinigung die Verzeichnisse über die von ihm bewirkten Leistungen in das Lager nebst den zugehörigen Belegen und Acten zu übergeben, worauf der Lager-Oberkommissär daraus und aus seinen eigenen Verzeichnissen der im Ganzen abgelieferten Requisitionsgegenstände die allenthalben zu belegende Uebersicht aller in das Lager geschehenen Leistungen herstellt und an die Behörde, welche ihn aufgestellt hat, mit Bericht übergibt, worin sich auch über alle anderen bemerkenswerthen Vorfälle im Lager zu äußern ist *) und wo-

---

3) Unter gewissen Umständen liegt daran, daß alle Zustände im Lager auswärts nicht bekannt werden, und daß deshalb die Civilbehörden im Lager nur von solchem aus amtiren und allenfalls nöthige Aufträge nach außen nur durch das Lagermilitär überbringen oder vollziehen lassen.

*) Die fragliche Aeußerung ist aber vorsichtig bis nach dem Abzuge des Feindes zu verschieben.

bei zugleich seine und der Unterkommissäre Acten vorgelegt werden, welche u. a. weitere Notizen über die Bildung und Belegung der Concurrenz=Bezirke enthalten.

Die oben erwähnte vom Lager=Oberkommissär herzustellende Uebersicht und die zu Grund liegenden Verzeichnisse der Unterkommissäre werden etwa nach den nachstehenden Formularen einzurichten sein.

Ueberſicht

der in das bei N. N. aufgeſchlagene Lager der 6ten Diviſion der . . ſchen Armee vom 15. bis zum 25. Juli 18 . . geſchehenen Leiſtungen.

Datum	Fortl. Nr.	Gegenſtände der Leiſtung: Quantum	Gegenſtände der Leiſtung: Bezeichnung	Bezeichnung der Empfänger	Belege	Bezeichnung der Liefernden	Bemerkungen
15. Juli 18 . .	1	4 Eimer	Wein	Der Diviſ.=Kriegs=Kommiſſär.	1 deſſen Requiſition.	Der Magiſtrat N. N.	
	2	4900 . .	Koſtportionen.	Die 1. Brigade	Verzeichniß I.	1. Verpfl.=Bezirk.	Incl. Offizier=Portionen.
	„	4500 . .	dergl.	„ 2. „	„ II.	2. dergl.	Desgl.
	„	7300 ℔	Roggenbrod	„ 1. „	„ I.	1. V.=Bez.	
	„	6750 „	dergl.	„ 2. „	„ II.	2. „	
	„	200 „	Waizenbrod	„ 1. „	„ I.	1. „	
	„	100 „	dergl.	„ 2. „	„ II.	2. „	
	„	12 Eimer	Branntwein	„ 1. „	„ I.	Gemeind. N.	
	„	10 „	dergl.	„ 2. „	„ II.	2. V.=Bez.	
	3	65 Schober	Kornſtroh	„ 1. „	„ I.	Magaz. zu N.	
	„	50 „	dergl.	„ 2. „	„ II.	2. V.=Bez.	
				ꝛc. ꝛc.			

Unter den Verzeichnissen I. u. II. sind im Formulare die Verzeichnisse der Lager-Abtheilungskommissäre verstanden, wozu das nächste Formular gegeben ist.

Die Uebersicht hat übrigens zum Belege und zur Controlle der auf die Leistungsnachweise der Concurrenz-Gemeinden gegründeten Haupt-Kriegskostenberechnung zu dienen, von welcher später die Rede sein wird.

Bei dieser ihrer Bestimmung mag denn auch die Einfachheit der Uebersicht nicht auffallen.

Verzeichniß

der Leistungen, welche vom unterzeichneten Lager-Atheilungskommissär an die bei N. N. gelagert gewesene zweite Brigade der 6. Inf.-Division der . . . schen Armee, bestehend aus 1 Brigade-General, 3 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 6 Majors, 31 Capitains und 69 anderen Subaltern-Officieren, dann 2 Linien-Infanterie-Regimentern, 1 Bataillon Jägern, 1 Regiment Husaren, 1 Batterie, zusammen von einem angeblichen Stande von . . . Mann und . . . Pferden, vom 15. bis zum 25. Juli 18 . . bewirkt worden sind.

Positio	Datum der Leistung	Bel.-Nr.	Bezeichnung der Belege	Gegenstände der Leistung		Bezeichnung der Liefernden	Bezeichnung der Empfänger	Empfangs-Bescheinigung	Bemerkungen
				Quantum	Bezeichnung				
I.	15. Juli	1	Weisung	4500	Kostportionen	Der 2. Concurrenz-	Die 2. Bri-	Wurde nicht	Incl. der Offi-
	18 . .		des Lager-	100 ℔	Waizenbrod	Bezirk.	gade.	ertheilt.	zier-Kostpor-
			Oberkom-	6750 ℔	Roggenbrod	Derselbe	Desgl.	Desgl.	tionen.
			missärs.	10 Eimer	Branntwein	Derselbe	Desgl.	Desgl.	
		2	Generals-	40 Schäffel	Haber	Die Gemeinden N. N,	Desgl.	Desgl.	
			Requisi-	8000 ℔	Heu				
			tion.	90 Schober	Kornstroh	Dieselben	Desgl.	Desgl.	Incl. Lager-
									strohs.
		.	Münd-	5 Klafter	weiches Scheitholz	Gemeinde N. N.	Desgl.	Desgl.	
			liche Ge-	200	weiche Brctter	Dieselbe	Desgl.	Desgl.	
			nrls.-Rq.				Desgl.	Desgl.	
II.	16. ej. m.	3	Gen. Rq.	10	2spännige Wägen	Der 2. Concurrenz-		Desgl.	
		u.	u.			Bezirk.	Desgl.		
		4	1. Quitt.	4600	Kostportionen	Der Proviant-Kom-	Desgl.	Quittung des	Incl. Offizier-
						missär	Desgl.	General-Adju-	Kostport.
				200 ℔	Waizenbrod	Der Lieferungs-Kom-	Desgl.	tanten.	
				6900 ℔	Roggenbrod	missär	Desgl.		
				3 Eimer	Wein	Derselbe	Desgl.	Keine	
				80 „	Bier	Derselbe	Desgl.	Desgl.	
				5 „	Branntwein	Derselbe	Desgl.	Desgl.	
						ꝛc. ꝛc.			

Zu dem vorstehenden Verzeichnisse wird Folgendes bemerkt.

Es ist Sache des Concurrenz-Bezirks, der geliefert hat und welchem vom Lager-Abtheilungs- oder Lieferungs-kommissär quittirt worden ist, die specielle Concurrenz jeder seiner Gemeinden nachzuweisen.

Wenn aber von einem dieser Kommissäre einer oder mehreren Gemeinden des Concurrenz-Bezirks eine Quittung ausgestellt wird, so gehört dieselbe gleichfalls zu den Belegen der Kriegskostenberechnung dieses Bezirks.

Die Offizier-Kostportionen sind zu den Mannschafts-Kostportionen in der Zahl geschlagen, womit sie zählen, z. B. 1 Lieutenant für 4 Mann 2c.

Die vom Lager-Abtheilungskommissär dem Proviant- oder Lieferungskommissär ausgestellten Quittungen müssen mit dem obigen Verzeichnisse im Ganzen stimmen.

Verzeichniß

der Kostportionen, welche vom unterzeichneten Proviant-Kommissär an die bei N. N. gelagert gewesene 6. Infanterie-Division der ... schen Armee vom 16. bis 25. Juli 18 . . abgegeben worden sind.

Datum der Abgabe	Bel.-Nr.	Bezeichnung der Belege	Kostportionen der Generale	Kostportionen Stabs-Offiziere	Kostportionen Subaltern-Offiziere	Kostportionen Gemeinen	Bezeichnung des Empfängers	Bemerkungen
16. Juli 18 . .	1	Quittung des Kommissärs der 1. Lager-Abtheilung.	2	12	105	4650	Der Lager-Abtheil.-Commissär.	
	2	Dergl. des Kommissärs der 2. Lager-Abtheilung.	1	10	100	4300	Desgl.	
17. cj. m.	3	Wie Bel. Nr. 1.	2	11	103	4600	Desgl.	
	4	Wie Bel. Nr. 2.	1	10	96	4000	Desgl.	

2c. 2c.

Die Kostportionen müssen nach Aufhebung des Lagers den rohen Victualien entsprechen, welche der Proviantkommissär empfangen hat.

Wird diesem das Schlachtvieh lebend geliefert, so müssen ihm auch Metzger beigegeben werden, und er hat die Abfälle an Häuten, Unschlitt rc. zurück zu liefern.

Das vom Lieferungskommissär nach Aufhebung des Lagers an den Lager-Oberkommissär zu übergebende Verzeichniß wird ebenso, wie das Verzeichniß der Lager-Abtheilungskommissäre einzurichten sein, und hat jeden Tags alle in das Lager gelieferten Requisitionsobjecte zu enthalten. Dasselbe muß aber für diese mit den Requisitionen der anderen Lagerkommissäre, auf welche er geliefert hat, und mit den Empfangsbescheinigungen der letzteren belegt werden, deren Verzeichnisse dadurch gleichfalls controllirt erscheinen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Empfangsbescheinigungen mit den Quittungen stimmen müssen, welche der Lieferungskommissär den auf seine Anforderung liefernden Concurrenz-Bezirken oder Gemeinden, sowie über den Empfang aus Magazinen oder über sonstige Requisiten-Abgaben von Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden ausgestellt hat.

§. 16.

Einquartierung bei feindlicher Cantonirung.

Würde zu Kriegszeiten ein Landestheil von feindlichen Truppen auf längere Zeit besetzt, so könnten die Leistungen an dieselben geordneter geschehen, weil die betreffenden Civil-Oberbehörden die Geschäftsleitung zu übernehmen vermöchten und die Herstellung einer allgemeinen Concurrenz möglich wäre.

Nichtsdestoweniger wären dann auch die im Militär-Marschwesen competenten Civil-Unterbehörden in außerordentliche Thätigkeit gesetzt, zumal wenn sich der in dem Willen des Obercommandanten liegende Wechsel der Quartiere der verschiedenen Truppenabtheilungen oft wiederholte.

Auch machen die nicht ausbleibenden feindlichen Requisitionen außer dem Quartier und den Contributions-Auflagen den Civilbehörden viel zu schaffen, welche sich nicht vorsichtig genug gegen die Requirirenden benehmen können, um das Uebel nicht ärger zu machen.

Beim Einrücken des Feindes in Cantonirung läßt sich zwar bisweilen für den Augenblick nicht ordentlich einquartieren, und es geht, wie oben im §. 10 bemerkt ist; allein das dauert nicht lange und, sobald der Feind eine feste Wahl des Quartier-Bezirks getroffen hat, kann auch nach Vorschrift [1]) die Natural-Einquartierung wie in Friedenszeiten [2]) geschehen.

Auch hat der Quartierbezirk dann Unterstützung aus Haupt- und Kreismagazinen zu erhalten [3a]).

Ganz natürlich müssen aber die Offiziere mit ihren Bedienten, Pferden ꝛc. da, wo von den Quartiermachern ihr Quartier gewählt wird, einquartiert werden [3b]), und ihre volle Verpflegung hat, wie die Verpflegung der gemeinen Mannschaft, von den Quartierträgern insoweit, als dieselbe nicht aus Magazinen und mittelst Kochanstalten ꝛc. bewirkt wird, und in dem vom Obercommandanten der feindlichen Militärmacht bestimmten Maße zu geschehen [4]).

Von diesem Commandanten hängt also ab, ob die Verpflegung des Feindes nicht kostspieliger sei, als für das inländische Militär [5]), resp. ob die Vergütung jener Verpflegung wie in Friedenszeiten ohne Unbilligkeit geschehen könne.

Eigentlich aber soll diese Vergütung nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetze geschehen [6]), welches dieselbe für eine ganze Kostportion des gemeinen Mannes zu 20 kr. vorbehaltlich der besonderen Regulirungen in einzelnen Fällen, Orten und Districten, dann für den Vorspann von 2 Pferden auf die Meile zu 1 fl., für den Wagen zu 30 kr. auf die ganze Station und zu 30 kr. für den Knecht mit demselben Vorbehalte festgesetzt [7]).

---

1) Art. 19 d. Ges. v. 25. Juli 1850 im Ges.-Bl. S. 281 ꝛc.
2) S. d. §. 5 oben.
3a) Cf. art. 4 u. 5. d. Kriegsl.-Peräq.-Ges. v. 22. Juli 1819 im Ges.-Bl. S. 261 ꝛc.
3b) Fehlen auch geräumige und schön meublirte Quartiere, so werden humane Offiziere schon zufrieden sein, wenn vom Quartierträger Reinlichkeit und Ordnung darin erhalten wird und eine freundliche und exacte Bedienung stattfindet.
4) Cf. §. 3 d. Regulat. d. Concurr. z. d. Kriegsl. v. 23. Febr. 1809 im Reg.-Bl. S. 385 ꝛc.
5) Nach der Bekanntm. v. 25. Juli 1850 im Reg.-Bl. S. 657 ꝛc.
6) L. c. ad not. 3a.
7) Art. 9 u. 10 d. Ges. v. 22. Juli 1819 im Ges.-Bl. S. 261 ꝛc.

Wie viele Kostportionen die Offiziere zählen, ist nicht bestimmt; es wird in dieser Hinsicht aber nicht nach der neuesten Zählung [8]), sondern nach der früheren [9]) zu halten sein (s. den §. 24 unten).

Die Staats- und Gemeindebehörden haben übrigens bei feindlichen Cantonirungen in allen Stücken den bereits näher beschriebenen Dienst [10]).

Damit dieser sogleich regelmäßig stattfinden könne, werden die Vorstände der bequartierten Polizeidistrikte vor Allem zu bewirken suchen, daß in jeder Etappe ein Commandant aufgestellt werde, und daß diese Commandanten eine gehörige Vertheilung der Militär-Mannschaft im ganzen Amtsbezirke geschehen lassen und dabei die schon stark mitgenommenen Gemeinden schonen.

Uebrigens mögen jene Vorstände darauf halten, daß von ihnen kein anderer Dienst gefordert werden könne, als der ihren Amtsbezirk betrifft.

§. 17.
Magazinirung.

Wenn ein Landestheil durch feindliche Cantonirung zu sehr erschöpft würde, so kann ihm, wie schon gesagt [1]), Unterstützungen aus Magazinen gewährt werden, daher hier auch über die Magazin-Verwaltung Einiges zu bemerken ist.

Werden rentamtliche Getraidvorräthe für Distrikts-magazine bestimmt; so wird, so lange dieselben noch auf dem rentamtlichen Speicher liegen, die Verwaltung wohl den betreffenden königl. Rentämtern verbleiben; werden aber Getraidemagazine besonders errichtet, so wird die Verwaltung derselben, wie der Heu- und Strohmagazine, eigenen Aufsehern anvertraut, welchen am Sitze der Marsch-kommissariate nur Remunerationen, die sich auf Ministerial-Bewilligungen gründen müssen, anderwärts aber ebenso zu bestätigende Taggelder ausgesetzt werden, wie denn auch für erwiesen nothwendige Taglögner täglich 24 kr. passiren [2]).

---

8) S. d. §. 3 oben.
9) §. 14 des Regulat. v. 23. Febr. 1809 im Reg.-Bl. S. 385 rc.
10) S. d. §. §. 4 bis 7 und 9 u. 10 oben.
1) S. d. Note 3a des §. 16 oben.
2) Rescr. d. k. obersten Rechn.-Hofes v. 8. März 1816 in Döllinger V. S. Bd. 10 S. 1101.

Die Abfuhr der Naturalien aus den rentamtlichen Getraide-Speichern und aus den Magazinen wird in der Regel durch Vorspann geschehen, welcher von den, den Magazinen nahen Distrikts-Polizeibehörden gestellt wird; sie kann aber auch durch eine, von diesen oder den Magazinaufsehern besorgt werdende Veraccordirung an Fuhrleute aus höherem Auftrage bewirkt werden.

Die Zufuhr in die Haupt-, Kreis- und Districts-magazine wird, wenn es sich nicht von ärarialischem Getraide handelt, von den Ankaufsorten aus eben so zu geschehen haben.

In dem einen und andern Falle haben die betreffenden Behörden ordentlich belegte Rechnung über die Anschaffung und Abgabe der Naturalien, sowie über die Beifuhr- und Ablieferungs- dann Magazinverwaltungs-Kosten der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, welche sich bei Concurrenz der k. Rentämter mit der k. Finanzkammer benimmt, in der Form zu legen, welche ihnen besonders vorgeschrieben wird.

Die Magazinverwaltung aber wird mit Naturalien-Tagebüchern und Manualen, wovon die ersteren noch besondere Bodenregister aber nicht erheischen und die anderen der Rechnung zur Grundlage dienen, in der Art geschehen können, wie nachstehende Formulare andeuten.

Tagebuch

über

die Verwaltung des für die, im Kreise N. N. cantonirenden . . . . . . schen Truppen angelegten Kreis-Magazins zu N. N.

Natural-Einnahme.															
Waizen		Korn.		Erbs.		Linsen		Haber.		Heu.		Stroh.		Fol. d. Manuals	Datum.
Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Am 6. Juli 18..
—	—	100	$3\frac{1}{4}$	—	—	—	—	150	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	ꝛc.	. . . . .
50	—	—	—	15	—	12	—	—	—	—	—	—	—	ꝛc.	. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	120	—	ꝛc.	. . . . .
															Am 8. Juli 18..
125	—	300	$5\frac{1}{2}$	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	ꝛc.	. . . . .
—	—	—	—	20	—	15	—	—	—	521	10	700	50	ꝛc.	. . . . .
															ꝛc.

Benennung der Contribuenten und Empfänger.	Natural-Ausgabe.													
	Waizen		Korn.		Erbs.		Linsen		Haber.		Heu.		Stroh	
	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
Vom k. Rentamt N. N.														
Auf d. Schranne dahier angekauft.														
Von d. k. Distr.-Polizeibehörde N. N.														
In das Distr.-Magazin zu N.	—	—	—	—	—	—	--	—	100	—	300	—	—	—
Vom Hauptmagazin zu N.														
Von d. k. Distr.-Polizeibehörde zu N. N.														
An d. k. Lager-Oberkommissär zu N. N.	100	—	100	—	10	—	6	—	200	—	—	—	—	—

Soll.														Wirklicher Vollzug.
Waizen		Korn.		Erbs.		Linsen		Haber.		Heu.		Stroh		
Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
														Einnahme.
														Tit. I. Bestand Nichts.
														„ II. Defekte Nichts.
														„ III. Reste. Nichts.
														„ IV. Nachholungen Nichts.
														„ V. Lieferungen aus Hauptmagazinen.
200	—	800	—	—	—	—	—	900	—	—	—	—	—	am 8. Juli 18.. aus dem Hauptmagazine zu N. N. auf die Anweisung im allerhchst. Rescripte v. ꝛc. Nr. ..
														ꝛc.
														Tit. VI. Lieferungen aus anderen Kreismagazinen.
														ꝛc.
														Tit. VII. Lieferungen von Distrikts-Polizeibehörden.
														ꝛc.
														Tit. VIII. Lieferungen von k. Rentämtern.
														ꝛc.
														Tit. IX. Ankäufe.
														ꝛc.
														Ausgabe.
														ꝛc.

u a l.

Fol. d. Tagbuches.	Waizen		Korn.		Erbs.		Linsen		Haber.		Heu.		Stroh		Bemerkg.
	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Sch.	Mz.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
ꝛc.	125	—	300	5½	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	Der Rest brauchte wegen Abmar ch d. feindl. Armeecorps aus dem Kreise nicht abgeliefert zu werden.

Die Ausgabe wird im Manuale behandelt, wie die Einnahme, und hat folgende Titel:

Tit. I. bis III. wie bei der Einnahme Tit. II. bis IV.
„ IV. Vorschüsse.
„ V. Lieferungen an Hauptmagazine.
„ VI. „ „ Kreismagazine.
„ VII. „ „ Distrikte.
„ VIII. „ in Lager.
„ IX. Auf Schwand und Abgang.

Auf dem Titelblatte wird das Manual beiläufig ebenso beschrieben, wie das Tagebuch.

Uebrigens wird zum verstehenden Tagbuche und Manuale Folgendes erläutert:

Wenn das Magazin noch mehrere Naturalien enthält, so mehren sich natürlich die Kolonnen der fraglichen Bücher.

Alle Lieferungen in das Kreismagazin, welche nur auf Anweisung des kgl. Ministeriums oder der betreffenden kgl. Kreisregierung geschehen können, werden der liefernden Behörde vom Magazinverwalter ordentlich quittirt.

Ankäufe durch den Magazinverwalter können gleichfalls nur auf solche Anweisung geschehen und sind mit den Quittungen der Verkäufer und dem Schrannenzettel des Ankauftages controllirt.

Aus dem Magazine darf nur abgegeben werden, was von der kgl. Kreisregierung angewiesen ist, und die Abgabe muß mit der Quittung der empfangenden Behörde sogleich belegt, außerdem aber und bis zu deren Ausstellung mit Bescheinigung des Transportkommissärs oder Frachtführers über die aus dem Magazine empfangene Fracht an betreffenden Naturalien bedeckt werden.

Werden von der Magazinverwaltung die Säcke zur Fracht hergegeben, so muß solches auch in der eben erwähnten Bescheinigung bemerkt und der Bescheiniger verbindlich gemacht werden, die Säcke bei Vermeidung des Ersatzes alsbald wohlerhalten zurückzuschaffen.

Die Magazin-Localitäten sind beständig im reinlichen Zustande zu erhalten, die Gemäße müssen gehörig geaicht sein und die aufgeschütteten Getraidfrüchte rechtzeitig und tüchtig gewendet wenden.

Den Geldbedarf empfängt der Magazinverwalter gegen Quittung von den Kassen, welche kgl. Kreisregierung zur Auszahlung anweiset, und die richtige Verwendung

des empfangenen Geldes hat dieser Verwalter durch eine, jedenfalls einfache Rechnung nach besonderer Vorschrift nachzuweisen, welche mit den Quittungen der Geldempfänger belegt werden und die Nothwendigkeit der Ausgabe durch Beziehung auf die Naturalien-Rechnung glaubhaft machen muß.

Von den Verwaltern anderer Magazine wird die vorstehende Anleitung gleichfalls benutzt werden können.

§. 18.
Einrichtung von Unterlagsspitälern und Reconvalescenten-Anstalten.

Wenn sich zu Kriegszeiten, besonders in dem Falle, daß der Krieg im Lande oder an der Grenze desselben seinen Fortgang nahm, die Zahl der kranken Militärpersonen sehr vermehrte, so mußten die Garnisons- und bürgerlichen Spitäler in den Städten erweitert, wohl auch andere Gebäude zu Spitälern verwendet werden, was aber keine sonderliche Schwierigkeit hatte, eben weil es sich entweder von gar keiner neuen Einrichtung handelte, oder wenn eine solche zu treffen war, geeignete Lokalitäten sich bald fanden und alles in dieselben Nöthige leicht beigeschafft werden konnte.

War fremdes Militär im Lande und wurden für dasselbe neue Spitäler in Städten eingerichtet, so trafen dazu die Aerzte jenes Militärs die Anordnungen und übernahmen die Behandlung der Kranken. Die Verpflegung dieser und die Apotheke für sie wurde wohl mit geringstem Aufwande an die Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

So würde es denn künftig in Kriegszeiten auch gehalten werden können.

Arge Verlegenheit würde aber, wie vormals, bestehen, wenn sich entfernt von Städten eine große Zahl blessirter oder im Lager &c. erkrankter und nicht transportabler Militärpersonen oder auf dem Marsche liegen bleibender angeblicher Reconvalescenten anhäufte, denn da müßten Unterlagsspitäler in geeignet schwer zu findenden Dorfsgebäuden neu errichtet, die Requisite zur Einrichtung fernher schleunigst beigeschafft und, wenn auch Aerzte in erklecklicher Anzahl vorhanden und die erforderlichen Medikamente in Landapotheken zu erlangen wären, doch Spitalkommis-

säre aufgestellt werden, welche einen anstrengenden Beruf um so mehr hätten, wenn sie nebst der Verschaffung der Spitalbedürfnisse der verschiedensten Art und der Rechnungsführung über dieselben wohl auch die Veranstaltung und Beaufsichtigung der Zubereitung der nach ihren Requisitionen von den nächsten Marschkommissariaten zu liefernden Lebensmittel übernehmen, manche vielleicht gar ein Spital in mehreren dazu eingerichteten Wohnhäusern, Gottesackerkirchen, Schießhäusern ꝛc. besorgen müßten.

Im Allgemeinen würden sich diese Kommissäre zu benehmen haben, wie betreffende Lagerkommissäre, daher auf §. 15 oben verwiesen werden kann.

Günstiger gestaltet es sich, wenn nur für cantonirendes Militär Spitäler auf dem Lande einzurichten sind, denn da gewöhnlich die kranken Militärpersonen, welche transportabel sind, in die Spitäler der von demselben Militär besetzten Städte geschafft werden, so ist zu jenen ländlicheu Spitälern eben kein großer Raum erforderlich und in denselben kann von den Districts- oder Lokalpolizei- und Gemeindebehörden Alles nach Anleitung des ärztlichen Personals leicht geordnet werden.

§. 19.

Schäden und Naturalleistungen der Unterthanen bei militärischen Maßregeln zu Kriegszwecken.

Obgleich die Schäden, welche der Krieg dem Grundeigenthum bringt, in der Regel[1]) den Beschädigten nicht vergütet werden können, so haben doch diejenigen einen Anspruch auf Entschädigung, welchen zum Behufe von Festungsbauten Grundstücke entzogen oder Gebäude demolirt oder letztere zu einem Kriegszwecke auf militärische Anordnung eingelegt oder abgebrannt werden[2]).

Die Entschädigung beruht, wenn nicht durch freiwilliges und gemeinsames Einverständniß der Betheiligten ein anderer Maßstab gewählt wird, auf eidlicher Schätzung durch Sachverständige[3]) und wird als Zwangsabtretung nach dem Gesetze vom 17. Nov. 1837 behandelt und nach dem

---

1) Eine Ausnahme für den Handelsplatz Ludwigshafen hat das Gesetz vom 30. März 1850 im Ges.-Bl. S. 145 ꝛc. statuirt.
2) Art. 4 des Kriegsl.-Peräq.-Ges. v. 22. Juli 1819 im Ges.-Bl. S. 261 ꝛc.
3) Art. 9., l. c.

gemeinen Werthe ermittelt[4]), d. h. nach dem Werthe, welcher abgesehen von der besondern Nützlichkeit für eine gewisse Person oder von der besondern Vorliebe derselben bezahlt wird[5]).

Außer den oben schon besprochenen, liegen den Unterthanen zu Kriegszeiten weitere Leistungen in Natur zu Kriegszwecken ob[6]), und zwar: Lieferungen in Armee-Magazine, wo der veraccordirte Preis, sonst aber der Jahres-Normalbreis des Getraides vergütet — und zur Verproviantirung von Festungen oder zu Requisitionen, wo das Getraide ebenso, und andere Artikel nach Accord, sonst nach dem mittleren Currentpreis —, die Transportkosten mit 4 kr. für den Centner auf die Meile bezahlt werden[7]); Handdienste bei Festungs- und Schanzarbeiten, wo jedem Arbeiter für den Tag 24 kr. Lohn zukommt, und mit 16 kr. für die Meile incl. des Rückwegs vergütet werdende Botengänge zur Führung marschirender kleiner Truppenabtheilungen[8]).

Was von den Unterthanen sonst noch mit Geld zu leisten sei, wird bei Besprechung der Kriegskosten-Ausgleichung vorkommen[9]).

§. 20.
Allgemeines über Kriegslasten-Liquidation und Ausgleichung.

Das in Anwendung kommende[1]) Kriegslasten-Peräquationsgesetz vom 22. Juli 1819[2]) enthält hierüber folgende Bestimmungen.

Art. 2. „Diese Kriegslasten, welche aus Durchzügen und Cantonirungen fremder Truppen ꝛc. im Königreiche herrühren, theilen sich:“

a) „in allgemeine Landeslasten“,

b) „in gemeinsame Lasten des Kreises“,

---

4) Art. I. Nr. 1. Art. V. Nr. 1 ꝛc. u. Art. XIII. ꝛc. im Ges.-Bl. v. 1837 S. 111, 114 ꝛc. u. 120 ꝛc.
5) S. d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 9 S. 17 ꝛc.
6) L. c. ad not. 2.
7) L. c. ad not. 3.
8) §. §. 25 bis 30 d. Regulat. v. 23. Febr. 1809 im Reg.-Bl. S. 385 ꝛc.
9) S. d. §. 20 ꝛc. unten.
1) Art. 19 des Ges. v. 25. Juli 1850 im Ges.-Bl. S. 281 ꝛc.
2) Im Ges.-Bl. v. 1819 S. 261 ꝛc.

c) „in gemeinsame Leistungen der Gerichtsbezirke [3])“,

d) „in gemeinsame Leistungen der Gemeinden, und“

e) „in die Leistungen der einzelnen Individuen.“

Art. 3. „Nur erstere können auf allgemeine Ausgleichung, oder billige Vergütung und Entschädigung ꝛc. Anspruch haben; alle übrigen Lasten eignen sich zur allenfallsigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreises, der Distrikte oder Gemeinden, jedoch in der Art, daß einzelne Kreise des Königreichs, wenn sie in einem Kriege allein durch schwere und bedeutende Lasten betroffen werden würden, von den übrigen Kreisen des Königreichs, welche wenig oder gar nicht gelitten haben, entschädigt werden sollen.“

Art. 4. Als allgemeine Landeslasten werden bestimmt:

1) „Lieferungen in die von der obersten Regierungs-Behörde angeordneten Haupt-Magazine inner- oder außerhalb des Landes“;

2) „Kosten für die Transporte derselben vom Haupt-Magazine an entferntere Magazine oder in das Ausland“;

3) „Kosten auf Anlegung und den Unterhalt der Spitäler mit Ausnahme der bloßen Unterlagsspitäler und der Reconvalescenten-Anstalten“;

4) „Verpflegung der commandirenden Generale der Armee, oder einzelner Corps bei Stand-Quartieren;“

5) „Verproviantirungen der Festungen“;

6) „Entschädigungen wegen entzogener Gründe, Demolitionen von Häusern zum Behufe von Festungsbauten, nicht minder Entschädigung für Demolirung oder Abbrennen von Gebäuden, welches von den commandirenden Generalen und Offizieren der Armee, oder eines Corps, oder auch von Commandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung, zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, insoferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Kassa ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten“;

7) „Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei größeren Festungsbauten“;

8) „sehr bedeutende Brückenbauten zum Behuf militärischer Durchmärsche, über schiff- und floßbare, dann andere beträchtliche Flüsse“;

---

3) — Demnächst der Bezirke der Districts-Polizeibehörden —.

9) „feindliche Requisitionen und Contributionen, welche dem ganzen Lande auferlegt werden";

10) „Kapitals = Aufnahme zur Bestreitung dieser Kosten."

Art. 5. Zu gemeinsamen Kreislasten gehören:

1) Lieferungen in die Kreis=Magazine, woraus auch bei Cantonnements die Unterthanen mit den nöthigen Naturalien zu unterstützen sind";

2) „Transportkosten von denselben in andere Magazine von gleicher Art";

3) „Verpflegung der Divisions=Generale bei Standquartieren";

4) „Vergütung der Frohnen oder Ausgleichung derselben bei kleineren Festungsbauten und Verschanzungen";

5) „Spitalkosten für Unterlagsspitäler";

6) „Brückenbau über nicht schiff= und floßbare, dann in anderer Rücksicht nicht bedeutende Flüsse zum Behuf militärischer Durchmärsche";

7) „Requisitionen aller Art, welche die Kreisregierungen zu den in diesem Artikel bemerkten Zwecken auszuschreiben veranlaßt, und worüber sie Rechnung zu legen verbunden sind";

8) „Verpflegung fremder Truppen auf Etappen=Straßen";

9) „Kapitals=Aufnahme oder Geldvorschüsse zu eben diesen Zwecken."

Art. 6. Unter die gemeinsamen Lasten der Distrikte, welche die Kreisregierungen in Kriegszeiten ꝛc. zu bilden und festzusetzen haben, werden aufgenommen:

1) „Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebenen Naturalien der Unterthanen, über den sie treffenden Betrag";

2) „Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, insofern sie nicht durch Unterstützung an Naturalien geleistet, oder in der Folge durch Erleichterung ausgeglichen werden wird";

eben so:

3) Vergütung der für den Distrikt zu leistenden Vorspann, wenn sie nicht in der Folge wieder ausgeglichen wird";

4) „Entschädigung für die Weide des Schlachtviehes";

5) „Verpflegung der Generale und Obersten, insoferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.“

Art. 7. Gemeinde-Lasten sind:

1) „Vergütung und Entschädigung für unverhältnißmäßig größeres Quartier oder abgegebene Naturalien“, sowie

2) Vergütung aller oben bei den Distrikten aufgeführten Lasten, insoferne sie sich bloß auf die Gemeinde erstrecken“;

3) „Unterhalt der gemeinsamen Reconvalescenten-Anstalt, soferne sie der Einquartierung vorgezogen wird“;

4) „Verpflegung der commandirenden Offiziere, insoferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.“

Art. 8. „Alle übrigen Kriegs-Erlittenheiten sind als Privatlasten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung sich eignen.“

„In Kriegszeiten sollen künftig in den Kreisen die Kriegslasten halbjährig und zuletzt die Kriegslasten der Kreise des ganzen Königreichs unter sich zur Ausgleichung gebracht werden. Die Ausgleichung der Distriktslasten in Kriegszeiten soll von drei zu drei Monaten und die Ausgleichung der Gemeindelasten monatlich geschehen.“

Art. 17. „Die Ausgleichung unter Districten und Gemeinden wird denselben zur eigenen Behandlung nach dem Gemeinde-Umlagen-Edicte überlassen.“

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Es ist nicht bestimmt ausgesprochen, wo und wann die Liquidation der Kriegskosten der einen und andern Art zu geschehen habe; dennoch wird diese Liquidation

A. an königl. Kreisregierung Kammer des Innern von den Distrikts-Polizeibehörden im Sinne des oben zu §. 2 angeführten §. 2 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 und vorstehenden Art. 8 einzureichen sein [4]):

---

4) Die Kammern des Innern der kgl. Kreisregierungen haben nämlich laut Verord. v. 17. Dez. 1825 §. 21 (im Reg.-Bl. S. 1063) die obere Leitung der militärischen Angelegenheiten im Kreise, soweit solche den Civilbehörden zuständig sind, daher auch wohl das erste Verfahren mit den fraglichen Liquidationen und deren Weiterbeförderung.

a) bezüglich der allgemeinen Landeslasten unmittelbar nach dem Abmarsche der fremden Truppen, für welche geleistet worden ist, und im Betreffe der Leistungen an einheimische Truppen am Schlusse jedes Quartals, sofern höchsten Orts hierüber nicht andere Anordnungen getroffen werden, dann

b) bezüglich der Kreislasten beim Abschlusse jedes Semesters zur Bewirkung der Umlegung im Kreise;

c) bezüglich der Distriktslasten vierteljährlich, Behufs der Genehmigung der Umlage, wozu der Plan von der Districts-Polizeibehörde auf dem Grunde der Liquidationen der Gemeinden des Amtsbezirks hergestellt und mit vorgelegt wird, und worüber vorläufig die zum Concurrenzdistrikt bestimmten Gemeinden und die etwa betheiligten anderen Steuerpflichtigen zu vernehmen sind [5]);

B. an die Districts-Polizeibehörde von jeder Gemeindeverwaltung nach Abfluß jedes Monats zur Curatelgenehmigung für den beizufügenden Umlagenplan, welcher zur Ausgleichung der Kriegslast unter den Gemeindegliedern herzustellen ist, zu geschehen haben.

Zweifelhaft könnte für den ersten Augenblick erscheinen, nach welchem Maßstabe die verschiedenen nicht als Landeslasten erklärten Kriegslasten auszugleichen seien, da die vorstehend zu Note 1 angeführte Gesetzesstelle von Vergütung, aber nicht von Ausgleichung nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetze spricht; allein der erste Absatz dieser Gesetzesstelle verweiset auf Art. 10 und 12 weiter oben, woselbst sowie im §. 20 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Aufbringung der durch Truppen-Kasernirung, Märsche und Cantonirung entstehenden Kosten nach den auf jede Gemeinde treffenden sämmtlichen directen Steuern geschehen müsse. Daher erscheinet denn der oben bemerkte Art. 17 des Kriegslasten-Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 bezüglich der Verweisung auf den Maßstab des Gemeinde-Umlagen-Edikts zur Kriegslasten-Ausgleichung außer Wirkung gesetzt.

Die als Kreislasten erklärten Kriegslasten werden ebendeshalb ebenso auszugleichen, die Beiträge jedoch wie andere Steuerbeischläge von den kgl. Rentämtern einzuheben sein.

---

5) Distr.-Uml.-Ges. v. 11. Sept. 1825 im Ges.-Bl. S. 87 rc.

§. 21.
Liquidation und Vergütung der als allgemeine Landeslast erklärten Kriegslasten.

Die Liquidation dieser im vorigen Paragraph bezeichneten Lasten wird mittels einer Kostenberechnung von jeder belastet gewesenen Landgemeinde an die Distriktspolizeibehörde, von dieser sowie von den größeren Magistraten an kgl. Regierung, Kammer des Innern, und von da aus weiter zu geschehen haben, damit rechtzeitig alle als allgemeine Landeslasten erklärte Kriegslasten auf das Budget gebracht werden.

Die einzelnen Arten von Kosten, wie sie im Art. 4. des Kriegslasten-Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 aufgeführt sind, geben die Rubriken für die fragliche Berechnung, für welche den auf andere Formulare nicht verwiesenen oder verwiesen werdenden Gemeinden das nachstehende Formular mit dem Bemerken vorgeschlagen wird, daß in der Berechnung die Rubriken für solche Lasten, welche nicht vorgekommen sind, wegbleiben, und diejenigen Posten, welche auf die Spezial-Rechnungen, wie z. B. möglicher Weise die Rubrik der Kosten der Generals-Verpflegung auf einer Küchen-Rechnung, die Rubrik der Spitalkosten auf einer Spitalverwaltungs-Rechnung ꝛc., beruhen, mit diesen Rechnungen zu belegen sind. In der distriktspolizeilichen Berechnung, vielmehr Zusammenstellung der von jeder Gemeinde des Amtsbezirks getragenen dergleichen Lasten wäre dann jede Position mit der gemeindlichen Berechnung und den zuhehörigen Nachweisen zu belegen.

Bei Berechnung der Lasten sind die vorgeschriebenen oder an und für sich natürlichen oder ordnungsmäßig erscheinenden Vergütungssätze einzuhalten, insbesondere: bei Lieferungen in Hauptmagazine und zur Verproviantirung der Festungen, dann für Frohnen bei Festungsbauten, die im §. 19. oben angegebenen Preise, Frachtlöhne und Taglöhne; für Spitäler die veraccordirten Miethzinse, die den wenigstnehmenden Accordanten im Verstriche bewilligten Vergütungen für die Spital-Einrichtung oder Unterhaltung, sonst aber die nachweislichen Anschaffungskosten der Utensilien und Fournitüren, insoweit nicht der Werth des verbliebenen Inventars von dergl. Gegenständen in Abzug kommt, dann die veraccordirten Remunerationen und Löhne

des Spitalpersonals, die Medicinaltaxe der Medicamente und die nach §. 3. oben zu regelnden Vergütungssätze ꝛc.; bei Verpflegung commandirender Generale die Vergütung von 24 Kostportionen für den General und der annectirten Officiere (s. den §. 24. unten), im Falle feindlicher Einquartirung aber die Mittelpreise der nachweislich verwendeten Victualien und die veraccordirten Remunerationen des Speisen bereitenden und aufwartenden Personals; bei der für Kriegszwecke angeordneten Grundeigenthums-Entziehung oder Vernichtung die oben im §. 19. angedeuteten Entschädigungen, wenn solche nicht schon auf das Staatsärar förmlich übernommen sind; bei den fraglichen Brückenbauten, die förmlich genehmigten Kostenanschläge und darauf gegründeten Accorde der Baubehörde.

des Spitalpersonals, die Medicinalien der Regimenter und die nach §. 3. oben zu regelnden Vergütungssätze ꝛc.; bei Verpflegung commandirender Generale die Vergütung von 24 Kopfportionen für den General und der annectirten Officiere (s. den §. 21. unten); im Falle feindlicher Einquartirung aber die Mittelpreise der nachweislich verwendeten Victualien und die veraccordirten Remunerationen des Speisen bereitenden und aufwartenden Personals; bei der für Kriegszwecke angeordneten Grundeigenthums-Entziehung oder Vernichtung die oben im §. 19. angedeuteten Ermittelungen, wenn solche nicht schon auf das Staatsärar förmlich übernommen sind; bei den fraglichen Brückenbauten, die förmlich genehmigten Kostenanschläge und darauf gegründeten Accorde der Baubehörde.

Kosten=Berechnung

über

die als allgemeine Landeslasten erklärten Leistungen der Stadtgemeinde N. N. an die ....schen Truppen vom ... Juli bis .. October 18..

Kosten des Hauptspitals in der Stadt N. N.		Kosten der Verpflegung des commandirenden Generals.		Leistungen auf feindliche Requisitionen.			Kapitalsaufnahme.			Summa.		Bemerkungen.
				Gegenstände.	Kosten.		zur Realisirung.	zum Betrage von				
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—		—	—		—	—	ꝛc.	—	
—	—	—	—	1000 Ellen Leinwand à ꝛc kr. p. Elle.	ꝛc.	ꝛc		—	—	ꝛc.	ꝛc.	
—	—	—	—		—	—		—	—	ꝛc	ꝛc	
—	—	—	—		—	—	einer Contribution.	5000	—	5000	—	
				ꝛc.								

Nr. der Belege.	Bezeichnung der Leistenden.	Bezeichnung der Empfänger.	Leistungs-Nachweis.	Natural.-Lieferungen. Objekte.	Natural.-Lieferungen. Kosten. fl.	Natural.-Lieferungen. Kosten. kr.	Kosten des Naturalien-Transports aus den Hauptmagazinen. fl.	Kosten des Naturalien-Transports aus den Hauptmagazinen. kr.
1 u. 2	Die hies. Stadtgemeinde.	Das Militär-Haupt-Magazin dahier.	Regierungsweisung vom ꝛc. u. Qittung der Mag.-Verwaltung vom ꝛc.	100 Sch. Korn. à ꝛc. fl. ꝛc. kr. p. Sch. 120 Sch. Haber à ꝛc. fl. ꝛc. kr.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	—	—
3 u. 4	desgl.	Das 2te ... sche Armeecorps.	Quittung des Ober-Kriegskommissärs N. N. von ꝛc. und Einkaufsquitg. vom ꝛc.	ꝛc.	—	—	—	—
5—7	Fuhrmann N. N. dahier.	Magaz.-Verwaltnng zu N.	Reg.-Befehl v. ꝛc. u. 2 Quittungen üb. Ablieferung von 150 Sch. Haber in das Kreismagazin zu N.		—	—	ꝛc.	ꝛc.
8-12	Die hies. Stadtgemde. durch ihren Gläubiger N. N. dahier.	Die .....sche Milit.-Intendantur zu N. N.	4 Regier.-Erlasse u. 1 Quittung dieser Intendantur.		—	—	—	—

§. 22.

Liquidation und Vergütung der als gemeinsame Kreislasten erklärten Kriegslasten.

Auch diese Kriegslasten werden, wie die im §. 21 besprochenen, an k. Kreisregierung Kammer des Innern zur Bewirkung der Umlage nach Vernehmung des Landraths zu liquidiren sein und, was dort von der Zahl der Rubriken und der Belegung der Kostenberechnung, sowie von der Rücksichtsnahme auf den gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Vergütungsmaßstab gesagt ist, greift auch hier Platz, nur sind die einzelnen Arten der fraglichen Kreislasten, daher auch die Rubriken der Kostenberechnung einigermaßen und so verschieden, wie Art. 5 des §. 20 oben zu erkennen giebt.

Die neue Rubrik: „Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf Etappen-Straßen" — wird übrigens mit einer Special-Kostenberechnung von derselben Einrichtung zu belegen sein, wie sie das oben am Ende der ersten Abtheilung dieser Schrift angefügte Formular Nr. 1 andeutet, immerhin jedoch sst Einhaltung der am Ende des §. 16 und im §. 19 oben angegebenen Vergütungssätze für Kostportionen, Naturalien und Vorspann oder Fracht in dieser Special-Rechnung nöthig.

§. 23.

Liquidation und Vergütung der als gemeinsame Distriktslasten erklärten Kriegslasten.

Die Ausgleichung solcher Lasten ist zwar, laut Art. 17. des §. 20. oben, den Gemeinden selbst überlassen; es haben aber — wie schon gesagt[1]) — die nöthigen Einleitungen dazu von den Distriktspolizeibehörden zu geschehen und die Genehmigung die kgl. Kreisregierungen Kammern des Innern zu ertheilen[2])

Die Kostenberechnung, welche jede Gemeinde des Concurrenz-Districts zu diesem Behufe vorschriftsmäßig[3]) alle drei Monate an die Districts-Polizeibehärde einreichen wird, mag in den meisten Fällen auf die in dem, der ersten Abtheilung oben angehängten Formulare r. N1. gegebenen Rubriken beschränkt sein und dann nach diesem For-

1) Vid. §. 20. lit. c. retro.
2) Distr.-Uml.-Ges.- v. 11. Sept. 1825 im Ges.-Bl. S. 87 ꝛc.
3) Art. 8. des § 20. oben.

mulare unter Einsetzung der Namen der Leister statt der geleistet habenden Gemeinden und mit Einhaltung der am Ende des vorigen Paragraphs erwähnten Vergütungssätze eingerichtet werden können; sollten aber auf Rechnung des Districts[4]) andere Leistungen geschehen sein, z. B. Naturalien-Liferungen an das Districts-Magazin, Weide des Schlachtviehes, Verpflegung von Generalen und Obersten ꝛc., so werden eben die Rubriken dafür eingeschaltet.

Von der Distrikts-Polizeibehörde werden diese Kostenberechnungen als Belege des von ihr zu verfassenden Umlagenplans verwendet, welcher mit Abänderung der Ueberschrift der fünften Rubrik in: „hat nach ihrer Kosten-Berechnung geleistet" — und mit bloßer Einsetzung der Concurrenz-Gemeinden nach dem oben im §. 5. gegebenen Formulare eines gemeindlichen Ausschlags eingerichtet werden könnte. Dieser Umlagenplan ist nebst den Belegen in der Distrikts-Versammlung vor der Einreichung an kgl. Regierung abzuhören, welche über streitige Punkte entscheidet[5]).

§. 24.

Vergütung der als Gemeindelasten erklärten Kriegslasten.

Als solche Kriegslasten werden unter den Mitgliedern jeder Gemeinde monatlich[1a]) die Kosten aller derjenigen von oder in dieser zu Kriegszeiten geschehenen vergütbaren[1b]) Leistungen an das Militär umgelegt, welche nicht nach den vorstehenden §§. 21. bis 23. incl. zur Ausgleichung kommen.

Dabei haben die Gemeindeverwaltungen so, wie oben im §. 5. angegeben ist, zu verfahren, nämlich: die Concurrenzpflicht der Einwohner nach einer dort anschaulich gemachten, richtig zu stellenden Concurrenzrolle zu bemessen; dem gleichfalls dort vorgeschlagenen Umlagenplane (Ausschlag) die durch Belege erwiesenen auszugleichenden Kosten voranzustellen, und solche unter den Concurrenzpflichtigen nach der Summe der direkten Steuern jedes derselben Behufs der baaren Herein- oder Hinauszahlung des zu wenig, resp. zuviel Geleisteten zu vertheilen.

Wenn die Gemeinde sich nicht durch einen, der Cu-

---

4) Art. 6, Nr. 1, 4 u. 5, l. c. ad not. 3.
5) L. c. ad not 2.
1a) S. d. Art. 8. d. §. 20. oben.
1b) S. d. Art. 7. d. §. 20. oben.

ratelgenehmigung unterliegenden[2]) förmlichen Beschluß über eine, in ihrer Macht liegende[3]) andere Vergütung der Quartiere, Kostportionen, Fourage und des Vorspanns einigt, so werden die Kosten der ersteren und des letzteren nach §. 16. und 19. oben, die Kosten der Fourage aber nach dem Currentpreise, resp. Normalpreise der betreffenden Naturalien[4]) zu berechnen sein.

Die Kosten der gemeinsamen Reconvalescenten-Anstalt werden mit den deshalb geschlossenen Accorden, den Quittungen über allen Aufwand und der Bescheinigung der Dauer der Aufnahme jedes Reconvalescenten zu belegen sein.

Wie die Einquartierung und Verpflegung der Officiere zu Kriegszeiten zu berechnen sei, ist zwar im Kriegslasten-Peräquationsgesetze vom 22. Juli 1819 nicht ausgesprochen, vielmehr nur im Art. 9. als Maßstab für die Verpflegung der Generale der (unbenannte) Betrag der nach ihren Graden treffenden Zahl der Kostportionen des gemeinen Mannes bestimmt; da aber damals das Regulativ der Concurrenz zu den Kriegslasten vom 23. Februar 1809[5]) noch in Gültigkeit bestand, so werden nach §. 14. desselben in dem Falle, daß Officiere von Quartierträgern verpflegt werden, zur Entschädigung dieser zu rechnen sein: ein Feldmarschall oder commandirender Obergeneral für 24, — ein Divisions-General oder General-Lieutenant für 16, — ein Brigade-General oder General-Major für 10, — ein Oberkriegskommissär, ein commandirender Adjutant und ein Oberst für 8, — ein Stabsofficier, Kriegskommissär, Feldarzt oder Chirurg erster Classe für 6, — ein Officier vom Hauptmann abwärts, sowie ein Verpflegs- oder Sanitäts-Beamter von geringerem Grade für 4, — ein Sergeant-Major oder Feldwebel für 2 Mann.

Beim Zweifel hat über die Berechnung der Officiere-Verpflegung die Distrikts-Polizeibehörde (der Magistrat) zu bestimmen, gegen deren Bescheid der Recurs an kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, 30 Tage lang offen steht[6]).

---

2) Art. VI. d. Gmde.-Uml.-Ges. v. 22. Juli 1819 im Ges.-Bl. S. 83. 2c.
3) Art. 10. d. Kriegsl.-Peräq.-Ges. v. 22. Juli 1819. l. c., pag. 261. 2c.
4) Art. 9., l. c, ad not. 3, vergl. mit d. §§. 9 bis 11 d. Regulat. v. 23. Febr. 1809 im Reg.-Bl., S. 3[illegible]5 2c.
5) L. c. ad not. 4.
6) §. 65. d. Verordn. v. 17. Dec. 1825. im Reg.Bl., S. 1049 2c.

Reindl'scher Druck.

Stw

Wunder

Wunder, Gottlieb Christian Eberhard

Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten oder zur richtigen Uebernahme, Vertheilung und Ausgleichung dieser Lasten in Friedenszeiten sowie d. Kriegslasten im Königreiche Bayern

Bamberg 1859